

MANAGEMENT UND BEWÄLTIGUNG VON KATASTROPHEN IM WALLIS DES 17./18. JAHRHUNDERTS

von *Christoph Schnidrig Wenger*

1 Einleitung

Die Rolle des Walliser Landrats bei der Bewältigung von Überschwemmungs- und Brandkatastrophen im neuzeitlichen Wallis wurde bis anhin im Rahmen von kleineren Arbeiten, die sich etwa mit dem Jahrhunderthochwasser von 1640 oder Überschwemmungen im Raum Brig,¹ das heisst in Fallstudien, beschäftigen, ausgeleuchtet. Obschon die historische Katastrophenforschung in den letzten Jahren vor dem Hintergrund der politischen Debatte in Bewegung geraten ist, befindet sich das Feld noch in den Kinderschuhen.²

Mit Blick auf das Oberwallis als erschwerend erweist sich die dezentrale Organisation der Gemeinde- und Bürgerarchive. Die vorliegende Arbeit möchte dazu beitragen, eine ordnende Gesamtschau zu ermöglichen über bereits vorliegende Erkenntnisse. Ein wichtiges Ziel besteht zudem darin, aufzuzeigen, welche Funktionen und Aufgaben die verschiedenen politischen Instanzen – die Gemeinden, die Zenden, die Landschaft und der Landrat – sowie weitere Akteure im Katastrophenmanagement spielten. Schliesslich soll auch der Frage nachgegangen werden, ob das Wallis in über die Landschaft hinausreichende Solidargemeinschaften eingebunden war, die sich im Katastrophenfall gegenseitig unterstützten.

- 1 Siehe dazu etwa *Bernhard Erpen*, *Wilde Wasser – Zahme Wasser. Von der Domestizierung des Wassers in Brig im 17. Jahrhundert*, Seminararbeit, Brig 1991; *Gabriel Imboden*, *Die wilde Saltna. Baumeisterin des Städtchens Brig*, in: *Blätter aus der Walliser Geschichte (im Folgenden zit. als BWG) XXVIII* (1996), S. 121–163.
- 2 *Martin Körner* (Hg.), *Stadtzerstörung und Wiederaufbau. Deconstruction and reconstruction of towns*, Bd. 1, Bern 2000, S. 13.

1.1 Herrschaft und politische Ordnung im neuzeitlichen Wallis

Um die vom Landrat als oberste Regierungsinstanz der Landschaft Wallis bei der Bewältigung von Katastrophen erbrachten Leistungen einordnen zu können, soll zunächst das politische System der Epoche etwas eingehender beleuchtet werden.

Gegen aussen hin trat das Wallis – spätestens seit 1634 als Republik – als unabhängiger Staat auf.³ In seinem Inneren existierten sieben autonome Territorien, die sogenannten Zenden, die sich lose zusammen gebunden im Landrat auf einen gemeinsamen politischen Kurs verständigen mussten. Gemeinsam herrschten sie über das Untertanengebiet im Unterwallis, das die Landvogteien St-Maurice und Monthey umfasste.⁴

Die Zendenkastläne oder in einigen Zenden die Meier waren die führenden Kräfte der jeweiligen Territorien. Sie nahmen nicht nur die Funktion des obersten Richters und der höchsten ausführenden Gewalt in den Zenden wahr, sondern standen auch der Verwaltung vor. In der Regel wurden sie auf eine Dauer von einem Jahr, maximal aber von zwei Jahren gewählt.⁵ In ihrer Arbeit wurden sie von einem Zendenschreiber unterstützt. Die höchsten militärischen Würdenträger auf Zendenebene wurden hingegen auf Lebzeiten gewählt. Bannerherr und Zendenhauptmann zeigten sich für die Truppen verantwortlich. Während der Bannerherr das Wehrwesen überwachte und an Kriegsräten teilnahm, fiel dem Zendenhauptmann die Aufgabe zu, die Musterungen durchzuführen. Im Kriegsfall hatte letzterer zudem das Kommando über die Truppen.⁶ Auf der Ebene der politischen Entscheidungsfindung war der sogenannte Zendenrat von herausragender Bedeutung. So kamen vor den Sitzungen des Landrates die politischen Vertreter der einzelnen Gemeinden des Zendens zusammen, berieten über die anstehenden Geschäfte und entschieden, welche Positionen ihre Boten an der kommenden Landratssession zu vertreten hatten.⁷ Insgesamt fiel den Gemeinden, die strittige Anliegen auch direkt an den Landrat richten konnten, grosses politisches Gewicht zu.⁸

3 *Wolfgang Liebeskind*, Das Referendum der Landschaft Wallis, Leipzig 1928, S. 16: Liebeskind stellte in seiner Untersuchung fest, dass separate Vertragsabschlüsse und Bündnisse einzelner Zenden mit fremden Mächten erst 1616 verboten wurden. Nur zwei Jahre später mussten die Zenden Mörel und Goms einen ohne Zustimmung der Landschaft geschlossenen Vertrag mit Mailand tatsächlich als ungültig erklären.

4 *Peter Zurbriggen*, Der Walliser Landrat im 17. Jahrhundert, Lizentiatsarbeit 1982, S. 7: Der Begriff des «Zendens» taucht im Jahr 1355 in einem Schutz- und Trutzbündnis der Gemeinden oberhalb der Raspille zum ersten Mal auf. Das Untertanengebiet der Zenden bestand seit 1476.

5 Ebd., S. 16.

6 *Bernhard Erpen* (Anm. 1), S. 32.

7 Ebd.

8 *Peter Zurbriggen* (Anm. 4), S. 12.

Der Entscheidungsfindung auf kommunaler Ebene dienten die in der Regel zweimal jährlich einberufenen Gemeindeversammlungen, an welchen alle mündigen Männer teilnehmen durften. Im 17. und 18. Jahrhundert wurden diese Versammlungen von den einflussreichen Männern der Zenden dominiert, die auch an den Zendenrat entsandt wurden.⁹ Spätestens seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts konzentrierte sich die politische Macht im Wallis auf rund dreissig Familien. Ungeachtet dieser oligarchischen Tendenzen bewahrte sich die Landschaft Wallis vor allem über die dezentrale Organisation der Zenden, die politische Einflussnahmen möglich machten, im Vergleich zu einigen Ständen der Eidgenossenschaft relativ demokratische Strukturen.¹⁰

Auf der Ebene der Landschaft fanden zwei Mal jährlich ordentliche Sessionsen des Landrates, im Mai und vor Weihnachten, in der Regel in Sitten statt. Hatte die Regierung auf drängende Ereignisse rasch zu reagieren oder galt es Besonderes zu regeln, wurden kurzfristig ausserordentliche Ratstage einberufen. An die ordentlichen Sessionsen entsandte jeder Zenden zwischen fünf und zehn Vertreter. Zur Delegation gehörten der amtierende Zendenkastlan, der Zendenhauptmann, der Bannerherr sowie weitere Boten, oft ehemalige Beamte oder angesehene Persönlichkeiten des Zendens. Gegenüber den Repräsentanten der Landschaft büsste der Fürstbischof bis zum ersten Drittel des 17. Jahrhunderts politische Kompetenzen ein.¹¹

Im Gegenzug war der Landeshauptmann allmählich zum höchsten Mann der Landschaft Wallis aufgestiegen. Er berief den Landrat ein, präsidierte und leitete die Sitzungen, kümmerte sich um die Diplomatie und die Rechtssprechung. Ihm zur Seite gestellt war ein Statthalter, der ihn bei Abwesenheit vertrat. Für die Korrespondenzen und das Verfassen der Abschiede des Landrates – die als Hauptquelle der vorliegenden Arbeit dienten – zeichnete sich der Landschreiber verantwortlich. Die Wahlen in diese Ämter fanden alle zwei Jahre statt. Eine Bestätigung im Amt war jedoch mehrfach möglich.¹²

Die Struktur des politischen Systems zeitigte auch Rückwirkungen auf die Bewältigung von Katastrophen. Hatten die Boten der Gemeinden und Zenden im Vorfeld ihrer Teilnahme an einer Versammlung keine klaren Instruktionen erhalten, waren sie gezwungen, das Geschäft «ad referendum» zu nehmen. Nach Abschluss der Session überreichte der Landschreiber den Delegationen der Zenden zusammenfassende Abschriften der Sitzungsprotokolle, das heisst der Abschiede. Die Boten unterbreiteten diese den Zendenräten, die aufgefordert waren, ihre

9 Ebd., S. 4f.

10 Ebd., S. 188.

11 *Bernhard Erpen* (Anm. 1), S. 32.

12 Ebd., S. 33.

Meinung zu den «ad referendum» genommenen Fragen abzugeben.¹³ Obschon das System demokratische Strukturen begünstigte, war es doch sehr schwerfällig.

Weiter als problematisch bei der Bewältigung von Katastrophen erwies sich das Fehlen einer Staatskasse im 17. Jahrhundert. Die hauptsächlichlichen Einkünfte der Landschaft stammten aus den Untertanengebieten und resultierten aus der Gewährung verschiedener Garantien und Privilegien. Diese Einnahmen wurden an den Landratssitzungen nach Abzug der entstandenen Spesen und Ausgaben an die Zenden verteilt. Auf finanzieller Ebene verfügte die Landschaft Wallis – zumindest zu Beginn des Untersuchungszeitraums – über wenig Spielraum.¹⁴

1.2 Der kostspielige Unterhalt der Transitachse

Ein ohnehin aufwendiges Kapitel der Landespolitik stellte der Unterhalt der durch das Rhonetal führenden Transitachse dar. Nach Überschwemmungen durch die Rhone und die zahlreichen Seitenbäche steigerten sich Aufwand und Kosten noch einmal. Die auch für den internationalen Transit wichtige Hauptverkehrsachse durch das Wallis – eine Land- oder Reichsstrasse – führte vom Genfersee der Rhone entlang bis ins Goms und durchzog die Territorien der sieben Zenden. Der internationale Transitverkehr und der interregionale Warenaustausch bescherten den jeweiligen Inhabern Einnahmen in Form von Zöllen, so dass es sich auf die gesamte Linienführung negativ auswirkte, wenn ein bestimmter Streckenabschnitt über längere Zeit nur schwer passierbar war oder gesperrt blieb. Der Landrat bemühte sich deshalb eifrig – doch nicht immer erfolgreich – um den Unterhalt der Landstrasse.¹⁵ Die Zenden kamen den Aufforderungen zum Unterhalt nicht immer nach.

Bis in die 70er Jahre des 18. Jahrhunderts führte die Landschaft nur in seltenen Ausnahmefällen in Eigenregie Unterhaltsarbeiten an der Reichs- und Landstrasse durch. Zur Inspektion der Streckenabschnitte wurden zwei Kommissare berufen, der eine für die Linie «ob der Mors»,¹⁶ der andere für diejenige «nid der

13 Bernhard Erpen (Anm. 1), S. 32.

14 Gabriel Imboden, Finanzvolumen der öffentlichen Hand und private Finanzkraft. Zur Stellung Kaspar Jodok von Stockalpers in der Landschaft Wallis, in: *Ders., Louis Carlen* (Hg.), Kaspar Jodok von Stockalper und das Wallis. Beiträge zur Geschichte des 17. Jahrhunderts, (= Veröffentlichungen des Forschungsinstituts zur Geschichte des Alpenraums [im Folgenden zit. als VFGA], Bd. 1) Brig 1991, S. 361–390, hier: S. 364–367.

15 Roland Flückiger-Seiler, Strassen und Wege im Rhonetal zwischen Brig und Siders, in: BWG XXVI (1994), S. 119–194.

16 Die «Morse» ist ein in den Berner Alpen entspringender Bach, der unterhalb von Sitten in die Rhone einmündet und einst die Grenze zwischen den Territorien der sieben Zenden und dem Unterwalliser Untertanengebiet bildete.

Mors».¹⁷ Sie hatten den Auftrag, regelmässige Besichtigungen vorzunehmen und allenfalls Reparaturen anzuordnen. Die Ausführung der Unterhaltsarbeiten oblag Privaten, Genossenschaften oder Gemeinden. Kamen diese den Anweisungen der Kommissare nicht nach, schalteten die Kommissare den Landrat ein, der die Säumigen ermahnte oder büsste. Die Abschiede des 17. Jahrhunderts sind durchzogen von solchen Aufforderungen und mehr oder weniger scharfen Ermahnungen, die in einigen Fällen immer wieder aufs Neue ergehen.

Im Juli 1640 – rund zwei Monate vor der grössten Überschwemmung des 17. Jahrhunderts – hielt der Landschreiber fest, dass die Strassen so schlecht unterhalten seien, «dass kümmerlich heimbs noch fremde von einem orth in das ander wandern noch passieren mögen jo dass mann ihm fahl der noth (Gott wende es) nicht ohne gefahr ein zennenden dem andern möchte zuo hülf kommen [...]».¹⁸

2 Überschwemmungskatastrophen im Wallis des 17. Jahrhunderts

Um die Entwicklung des Katastrophenmanagements im gesamten 17. Jahrhundert nachvollziehen zu können, wird nachfolgend ergänzend der Ereignistyp der Brandkatastrophen hinzugezogen. Getrennt wird untersucht, welche Möglichkeiten der Landrat im 17. Jahrhundert hatte, um Geschädigten nach Überschwemmungs- und Brandkatastrophen Hilfe zu leisten.

In den vergangenen 500 Jahren lassen sich für den Alpenraum zwei längere Perioden nachweisen, in denen das Gebiet kaum von Hochwassern heimgesucht wurde. Eine Phase betrifft das Intervall zwischen 1641 und 1706, das auf eine überschwemmungsreiche Zeit folgte.¹⁹ Die Sammlung vom Otto Lütischg belegt für den Zeitraum von 1600 bis 1639 Chronikeinträge zu Hochwasserereignissen aus dreizehn verschiedenen Jahren.²⁰ Grössere Überschwemmungen traten in den Jahren 1610, 1620 und 1629 auf. Auf der Ebene der Bewältigung reichte auch das

17 Dass der Landrat durchaus auch andere Modelle in Betracht zog, zeigt ein Abschied des Weihnachtslandrates 1637. Dieser bestimmte alle Zendenkastläne und im Unterwallis die Landvögte zu Strassenkommissaren. Dadurch sollte vermutlich die regionale Kontrolle optimiert werden. Bewährt hat sich diese Massnahme offenbar nur beschränkt, denn 1641 werden «dem alten brauch nach» wieder zwei Kommissare zur Strasseninspektion gewählt. Siehe dazu Archives de la Bourgeoisie de Sion (im Folgenden zit. als ABS nach Staatsarchiv Wallis, Abschrift Favre), hier: ABS 204/17 (Abschied vom 6. bis 23. Dezember 1637, S. 7) und ABS 204/17 (Abschied vom 1. bis 15. Dezember 1641, S. 4).

18 ABS 204/17 (Abschied vom 3. bis 12. Juni 1640, S. 5).

19 Vgl. *Christian Pfister*, *Wetternachhersage. 500 Jahre Klimavariationen und Naturkatastrophen (1496–1995)*, Bern 1999, S. 243.

20 *Otto Lütischg*, *Über Niederschlag und Abfluss im Hochgebirge, Sonderstellung des Mattmarkgebietes. Ein Beitrag zur Fluss- und Gletscherkunde der Schweiz*, Zürich 1926, S. 422–430.

Unglück, das sich am 25. Mai 1595 im Val de Bagnes ereignete, ins 17. Jahrhundert hinein. Ausgelöst wurde dieses vermutlich durch den Ausbruch eines Gletschersees.²¹ Ihren Höhepunkt fand diese überschwemmungsreiche Phase im Jahrhunderthochwasser vom September 1640. Für die Periode von 1642 bis 1707 vermerkt Lütischg nur für die Jahre 1651, 1680 und 1699 Schadensmeldungen.²² Die von Christian Pfister postulierte klimageschichtliche Zweiteilung des 17. Jahrhunderts bestätigt sich damit.

2.1 Hochwasserschutzmassnahmen

Im Juni 1680 verursachten anhaltende Regenfälle im gesamten Wallis Überschwemmungen.²³ Dabei wurden vermutlich auch die Hochwasserschutzverbauungen bei St-Maurice in Mitleidenschaft gezogen. Dies legen die Schilderungen des Syndic der Stadt St-Maurice, der auf dem Mailandrat des nachfolgenden Jahres um Hilfe beim Wiederaufbau bat, nahe. «Auss mittleydén» stellten die Gesandten daraufhin 14 Pistolen²⁴ zur Verfügung.²⁵

Der Landrat zeigte sich also bisweilen durchaus bereit, den Bau und Unterhalt von Schwellen und Wehren – zumal nach Schadensereignissen – zu unterstützen, obschon er dazu keineswegs verpflichtet war. Hilfszahlungen wie der Beitrag von 14 Pistolen werden denn auch in den Landratsabschieden des 17. Jahrhunderts nur sehr selten erwähnt. Wer aber kümmerte sich um bauliche Massnahmen zur Verhinderung von Überschwemmungen?

Im Städtchen Brig wurden Aufgaben wie die Instandhaltung des Wehrs zum Teil privaten Anstössern übertragen. Diese schlossen sich häufig in Genossenschaften zusammen, um der aufwendigen Aufgabe besser nachkommen zu können. Daneben leistete die Stadt Kostenbeiträge.²⁶ Diese auch im Strassenunterhalt

21 *Otto Lütischg* (Anm. 20), S. 422f.: Die zitierten Quellen datieren das Ereignis nicht einheitlich. Neben dem 25. Mai werden auch der 25. März bzw. der 24. Mai genannt.

22 Ebd., S. 425f.

23 Ebd.

24 Mit vierzehn Pistolen (116,66 Pfund) konnte in den 60er und 70er Jahren des 17. Jhs. zwischen 7 und 10 Kühe gekauft werden. Siehe dazu *Gabriel Imboden*, «Sospes Ivra carpat». Kaspar von Stockalpers «Geist des Kapitalismus», in: *Ders., Louis Carlen* (Hg.), *Die Handels- und Rechnungsbücher Kaspar Jodok von Stockalpers*. Vorträge des fünften internationalen Symposiums zur Geschichte des Alpenraums Brig 1997, (=VFGA, Bd. 6) Brig 1999, S. 47–110, hier: S. 91, Anm. 194; *Norbert Furrer*, Münzvademekum für den Umgang mit Kaspar Stockalpers Handels- und Rechnungsbüchern, in: Ebd., S. 135–154, hier: S. 140.

25 ABS 204/20 (Abschied vom 11. bis 19. Juni 1681, S. 5).

26 ABS 204/20 (Abschied vom 11. bis 19. Juni 1681, S. 5).

angewandte Form der Organisation nahm vor allem die lokalen Instanzen in die Pflicht.

Das Fehlen von zuständigen Institutionen und das dürftige Engagement der Landschaft führte auch zu Konflikten, etwa um Hochwasserschutzverbauungen. Der Versuch, das Wasser mit Schwellen vom eigenen Gelände wegzudrängen, führte dazu, dass bei Überschwemmungen am anderen Ufer Schäden entstanden. In solchen Fällen entschied der Landrat schiedsgerichtlich, ob das bestehende Wehr abgerissen werden musste. Dieses System des Unterhalts von Schwellen und Wehren hielt sich bis ins 18. Jahrhundert hinein. Da die Landschaft Wallis wie bereits dargelegt im Verlauf des 17. Jahrhunderts von Naturkatastrophen betroffen war, welche die Hilfsressourcen der Gemeinden und Zenden bereits vor dem Hintergrund der betroffenen Flächen bei weitem überschritten, stiess das System an seine Grenzen.

Klimatisch betrachtet fällt das 17. Jahrhundert in die Phase der «Kleinen Eiszeit», die von etwa 1300 bis 1895 andauerte. Um 1566 endete eine kleine zwischenzeitliche Wärmephase, auf die ein rascher Vorstoss der Gletscher im Alpenraum folgte.²⁷ Vor entstehenden Eismassen stauten sich bisweilen Seen auf. Brachen die Barrieren, entstanden Flutwellen, die ungeheure Schäden anrichteten. In den Landratsabschieden finden sich jedoch – von einer einzigen Ausnahme abgesehen – kaum Bemühungen, solche Katastrophen durch ein kontrolliertes Ablassen der Gletscherseen zu verhindern. Auf dem Weihnachtslandrat 1682 bewilligte die Regierung 100 «duggatuner»,²⁸ um beim Märjelensee,²⁹ der bedrohlich angeschwollen war, einen künstlichen Ablauf zu graben.³⁰

Das Vorhaben blieb jedoch unausgeführt, bis die Vertreter der unteren sechs Zenden an der Maisession 1685 daran erinnerten, dass der Gletschersee immer noch eine Gefahr darstelle. Um eine Katastrophe zu verhindern, sollten sogleich Massnahmen ergriffen werden. Der Zenden Goms hingegen, der von einem Ausbruch des Sees nicht betroffen gewesen wäre, verhielt sich betont zurückhaltend.³¹ Die unteren Zenden setzten sich jedoch durch und der Landrat erkor Landschaftsreiber Johan Kreyg und den Briger Kastlan Johan Lergien, einen Plan auszuarbeiten, wie ein Teil des Wassers aus dem See abgelassen werden konnte. Auch hatten

27 Christian Pfister (Anm. 19), S. 212.

28 Nach einer Auskunft von Gabriel Imboden entsprach ein Duggatuner dem Wert von 1,5 Kronen. In den 60er und 70er Jahren des 17. Jhs. konnte man mit 150 Kronen (277,77 Pfund) zwischen 17,3 und 25,3 Kühe kaufen. Zu den Umrechnungswerten siehe Gabriel Imboden (Anm. 24), S. 91; Norbert Furrer (Anm. 24), S. 140.

29 Der Märjelensee ist ein Randsee des Grossen Aletschgletschers, der in einer Senke zwischen dem Eggishorn und dem Strahlhorn liegt. Nachdem der Gletscher sich bis heute stark zurückgezogen hat, stellte der See mittlerweile keine Gefahr mehr dar.

30 ABS 204/20 (Abschied vom 9. bis 21. Dezember 1682, S. 4).

31 ABS 204/20 (Abschied vom 9. bis 19. Mai 1685, S. 5f.).

sie die anschliessenden Arbeiten, die mit den 100 Duggatunern ausgeführt werden sollten, zu überwachen.³² Dass das Vorhaben im Landrat auch auf Opposition stiess und man künftig derartige teure Aktionen vermeiden wollte, zeigt wie begrenzt die finanziellen Mittel waren.³³

Die Möglichkeiten, Naturkatastrophen zu verhindern, waren also begrenzt. Umso wichtiger scheint deshalb die Frage, wie die Landschaft, Zenden und Gemeinden die durch Überschwemmungen verursachten Schäden behoben und wie die Hilfeleistungen aussahen.

2.2 Das Jahrhunderthochwasser von 1640

Gemäss Christian Pfister und Stefan Hächler erreichten seit dem späten Mittelalter nur sechs Überschwemmungen die Grössenordnung des Hochwassers, das zwischen dem 23. und dem 25. August 1987 den schweizerischen Alpenraum heimsuchte. Eines dieser Extremereignisse stellen die Überschwemmungen vom Herbst 1640 dar.³⁴

Die Weiträumigkeit des Ereignisses mit entsprechend vielschichtigen Folgen forderte die Obrigkeit auf mehrfacher Ebene heraus, so dass sich diese Katastrophe als Fallbeispiel bestens dazu eignet, eine Übersicht über die dem Landrat im 17. Jahrhundert bei der Bewältigung von Überschwemmungen zur Verfügung stehenden Mittel zu geben. Gelegentliche Seitenblicke auf weitere Hochwasser der Epoche sollen das entstehende Bild abrunden. Der Visper Zendenschreiber Bartholomäus Venetz hielt zum Hochwasser von 1640 fest: «Anno 1640 Donstag vormittag, so gsein der 10. Septembris, ist ein solch Wassergresse von Rhodan, Vispen und andren Tromwassern kommen, das das Wasser von eim berg zum andren gschwommen, dessgleichen siit 171 Jar [also seit 1469] unerhort, [...]»³⁵ Im Anschluss führt er verschiedene Orte auf, an denen die Wassermassen die Dämme brachen, und berichtet, welche Schäden dabei an Kulturland, Gebäuden und Infra-

32 ABS 204/20 (Abschied vom 9. bis 19. Mai 1685, S. 5f.).

33 ABS 204/20 (Abschied vom 11. bis 21. Dezember 1686, S. 4): Der drohende Ausbruch des Märljensees konnte verhindert werden. Auf dem Weihnachtlandrat 1686 berichteten Lergien und Kreyg und legten Rechenschaft über die Verwendung der Gelder ab.

34 Christian Pfister, Stefan Hächler, Überschwemmungskatastrophen im Schweizer Alpenraum seit dem Spätmittelalter. Raum-zeitliche Rekonstruktion von Schadensmustern auf der Basis historischer Quellen, in: Rüdiger Glaser, Rory Walsh (Hg.), Historische Klimatologie in verschiedenen Klimazonen, (=Würzburger geographische Arbeiten, H. 80) Würzburg 1991, S. 127–148, hier: S. 135.

35 BA Visp, BB 8, zit. nach Albert Julen, Ein Bericht über die Unwetterkatastrophe im Wallis vom 10. September 1640, in: BWG XI/1 (1951), S. 59–60, hier: S. 59.

struktur entstanden waren. Besonders hervorgehoben werden die enormen Zerstörungen, die das Wasser an Strassen und Wegen anrichtete. Mit Ausnahme der Brücke von Grenchols, die aufgrund ihrer ungewöhnlichen Höhe erhalten blieb, seien bis nach St-Maurice sämtliche Übergänge über die Rhone weggerissen worden.³⁶ Obwohl der Text ausschliesslich die Verwüstungen beschreibt, wird spürbar, dass der Schreiber das Unglück als Ausnahmeereignis empfunden hat.

So ist es nicht erstaunlich, dass die Überschwemmungskatastrophe auch im Abschied zum Weihnachtslandrat eine zentrale Position einnimmt. Der Landeshauptmann erörterte zunächst die Gründe für das Unglück. So führte er aus, «wie dass es dem lieben Gott in disem abgeloffnen September oder Herbstmonat zweyfels ohne wegen unser sünden unnd Missethaten belieben wöllen durch den uberaus grossen wasserguss dess Rhodans unndt der tromwasseren nicht allein viel gezierte güetter unnd heüser sondern auch die land unnd Reichstrassen zu verderben, ja schier an allen Ortten die bruggen abzustossen [...]».³⁷ Das Hochwasser wurde als Strafgericht Gottes interpretiert. Wie stark dieses Deutungsmuster griff, zeigt sich etwa auch daran, dass der Landrat ausdrücklich anordnete, den gerechten Zorn Gottes zu besänftigen, ehe die Reparatur der Strassen in Angriff genommen werde. Eifriges Gebet, aufrichtige Busse und eine Besserung des Lebenswandels schienen den Ratsherren angebracht.

Religiöse Deutungen von Naturereignissen tauchen in den frühneuzeitlichen Landratsabschieden immer wieder auf. Bereits der Abschied zu der am 16. Juni 1595 nach der Überschwemmung im Val de Bagnes abgehaltenen Session berichtete, dass die Betroffenen «von Gott dem Allmechtigen kurtz hie vor heymgesucht wordenn» seien.³⁸ Rosmarie Zellers Feststellung, dass «Naturerscheinungen aller Art [...] als Zeichen Gottes gelesen» wurden, gilt damit auch für die Landschaft Wallis. Gott konnte auf diesem Weg seine «wunderbare Macht demonstrieren, die Menschen warnen, damit sie sich von ihrem sündigen Leben abkehren, den Menschen grosses Unglück ankündigen».³⁹ Wie Christian Pfister ausführt, ordneten die Obrigkeiten nach Naturkatastrophen häufig halbe oder ganze Buss- und Bettage an, an denen das Wirtschaftsleben stillstand. Auch gesellige Anlässe mit Musik und Tanz wurden oft als Sofortmassnahme auf eine gewisse Zeitspanne hin ver-

36 Ebd.; *Gabriel Imboden, Gregor Zenhäusern, Alma Treyer, Patricia Bielander*, Kaspar Jodok von Stockalper, Handels- und Rechnungsbücher, Bde. I–XI (Bd. III verschollen), Brig 1987–1997, hier: Bd. 1, S. 418: Eine Notiz Kaspar Stockalperts vermerkt im Gegensatz dazu, dass auch die Brücken von St-Maurice, Brig und Mörel die Katastrophe überstanden haben.

37 ABS 204/17 (Abschied vom 2. bis 17. Dezember 1640, S. 4f.).

38 Siehe dazu BA Visp, NO A 311 (Ratstag, 16. Juni 1595, S. 2).

39 *Rosemarie Zeller*, Wahrnehmung und Deutung von Naturkatastrophen in den Medien des 16. und 17. Jahrhunderts, in: *Christian Pfister* (Hg.), *Am Tag danach. Zur Bewältigung von Naturkatastrophen in der Schweiz 1500–2000*, Bern/Stuttgart/Wien 2002, S. 27–38, hier: S. 29.

boten.⁴⁰ Vermutlich gehörten auch im Wallis solche Anstrengungen zur Wiederherstellung gottgefälliger Lebensverhältnisse zur Bewältigung von Katastrophen. Die vom Landrat im 17. Jahrhundert erlassenen Sittenmandate waren vielleicht, auch wenn kein einziges Dekret einen expliziten Bezug zu einer Überschwemmung aufweist, von diesen Ereignissen mitgeprägt.

Das Fehlen entsprechender Anordnungen nach Hochwassern kann vielleicht dadurch erklärt werden, dass eine Überschwemmung von den Geschädigten häufig als lokales Ereignis wahrgenommen wurde. Die Betroffenen fühlten sich vor allem mit den Menschen verbunden, die ebenfalls Schaden erlitten hatten. Die Verarbeitung des Geschehenen fand deshalb in erster Linie auf Zenden- oder Gemeindeebene statt.

2.3 Bewältigungsstrategien des Landrats

Trotz der weiträumigen und ungewöhnlich grossen Schäden kam der Landrat 1640 zu keiner ausserordentlichen Sitzung zusammen. Die Boten der sieben Zenden trafen sich erst im Dezember, also fast drei Monate nach der Katastrophe, zum regulären Weihnachtslandrat. Die Ergreifung von Sofortmassnahmen nach einer Überschwemmung war wohl vor allem eine Angelegenheit der Gemeinden und der Zenden. Die Landratsboten, die vor Ort höhere Ämter bekleideten, übernahmen nicht selten Funktionen in der politisch getragenen Schadensbewältigung auf lokaler und regionaler Ebene.

2.3.1 Punktuelle Massnahmen

Auf dem Weihnachtslandrat 1640 wurden Instandsetzungsarbeiten kaum diskutiert. Einzig der aufstrebende Unternehmer Kaspar Stockalper vom Thurm (1609–1691) kam in den Genuss von unterstützenden Massnahmen. Stockalper betrieb im Weiler Grund am Aufstieg zum Simplonpass ein Eisenbergwerk, das durch die Saltina beschädigt worden war. Wie Stockalper berichtete, waren auch ein Teil der Kohle und das gesamte Holz weggeschwemmt worden. Er könne das Eisenbergwerk deshalb nicht weiterbetreiben, so Stockalper, sondern müsse an einem anderen Ort ein neues errichten. Dies sei ihm aber nur möglich, wenn er den Preis für Eisen verdoppeln dürfe. Als Gegenleistung für diese indirekte Wiederaufbauhilfe versprach Stockalper dem Landrat, stets hinreichende Vorräte des Metalls bereit-

⁴⁰ *Christian Pfister*, Strategien zur Bewältigung von Naturkatastrophen seit 1500, in: *Ders.* (Anm. 39), S. 209–254, hier: S. 212f.

zustellen. Die Ratsmitglieder stimmten dem Antrag zu, da sich das burgundische Eisen vor dem Hintergrund des Dreissigjährigen Krieges, der Europa verwüstete, enorm verteuert hatte.⁴¹

Das Bergwerk wurde schliesslich doch am alten Standort weiterbetrieben. Der Briger Handelsherr nahm bereits im Jahr 1641 eine neue Schmelze in Betrieb. Die Arbeiten in der Hammerschmiede wurden nicht einmal im Winter 1640 eingestellt.⁴² Derart gravierend, dass Stockalpers Mine ohne die Hilfe des Landrates dem Ruin anheim gefallen wäre, scheinen die Schäden damit nicht gewesen zu sein. Es scheint, dass der gewiefte Unternehmer Stockalper das Ereignis instrumentalisierte, um über die Verdopplung des Eisenpreises den Bergbau zu einem lukrativen Geschäftsfeld avancieren zu lassen.⁴³

Hingegen dürfte die Katastrophe vielen Geschädigten, die nicht den erforderlichen Einfluss besaßen, um beim Landrat protektionistische Massnahmen zu erwirken, die Existenzgrundlage zerstört haben. So sieht etwa Hans Steffen einen direkten Zusammenhang zwischen dem Hochwasser von 1640 und dem Auszug eines Söldnerregiments 1641.⁴⁴

2.3.2 Die Organisation von Tagwerken

Das Hochwasser zerstörte unter anderem den Rhoneübergang bei Siders. Da der Schaden nicht rasch behoben werden konnte, entschied der Landrat im Mai 1641, dass eine Umfahrungsstrasse auf der Schattseite des Tales geöffnet werden solle.⁴⁵ Weiter wurden «ettliche Herren auss dem Rhatt» in den Zenden Siders entsandt, um eine Beurteilung der Lage vor Ort vorzunehmen.

Die Ratsherren führten in ihrem Bericht an, dass der aus dem Val d'Anniviers in die Rhone mündende Fluss vor wenigen Tagen auch die Brücke bei Chippis weggerissen habe. Bevor an eine Inbetriebnahme der vom Landrat angeordneten

41 ABS 204/17 (Abschied vom 2. bis 17. Dezember 1640, S. 8f.).

42 *Gabriel Imboden* (Anm. 1), S. 144.

43 Ebd., S. 145.

44 *Hans Steffen*, Die soziale und wirtschaftliche Bedeutung der Stockalperschen Solddienste, in: *Louis Carlen, Gabriel Imboden* (Hg.), *Wirtschaft des alpinen Raums im 17. Jahrhundert*. Vorträge eines internationalen Symposiums Brig 1988, (=Schriften des Stockalperarchivs in Brig, H. 40) Brig 1988, S. 179–203, hier: S. 198.

45 ABS 204/16 (Abschied vom 21. Juni bis 13. Juli 1631, S. 4f.): Diese Linienführung bestand bereits, wie eine landrätliche Anordnung vom Mai 1631 belegt, als nach einer Überschwemmung des linken Rhoneufers angeordnet wurde, «mann solle schaten halb die alte strass auffthuen undt eröffnen, undt also breit, dass man mit ross undt wagen gnuogsamb undt volkhommenlich daselbstn durchfahren undt sicher passieren möge [...]».

Umfahrung zu denken sei, müsse dieser Übergang zunächst wieder aufgerichtet werden. Der kleinen Gemeinde Chippis könne man diese Arbeit aber unmöglich alleine anlasten.⁴⁶ Der Landrat verpflichtete deshalb die Bewohner des Val d'Anniviers, Tagwerke zu leisten, damit die Strasse möglichst rasch wieder eröffnet werden konnte. Dagegen hatten die Bewohner der Ebene von Siders in ihren Wäldern Holz zu schlagen und die Arbeiter mit Wein zu versorgen.⁴⁷ Die Vertreter der betroffenen Gemeinden waren ebenso wie die Landschaft Wallis auf eine funktionierende Verkehrsverbindung angewiesen. Die Verpflichteten lenkten deshalb auch sofort ein, doch nicht ohne zu betonen, «dass disers ihren habenden rechten und gwonheiten gantzlich unnachtheilig sein soll [...]».⁴⁸ Die Gemeinden wollten ihren Einsatz nachdrücklich als einmalige, freiwillige Dienstleistung verstanden wissen. Künftige Verpflichtungen zum Brücken- und Strassenunterhalt waren sie nicht bereit zu übernehmen.⁴⁹ Aus diesem Grund sah sich der Landrat auch in den folgenden Jahren immer wieder gezwungen, anfallende Arbeiten ad hoc zu organisieren, indem er die Einwohner der Region zu Tagwerken verpflichtete.

Auf dem Mailandrat 1642 entschieden die Ratsherren etwa, dass die Umfahrungsstrasse im Zenden Siders gründlich ausgebessert werden müsse. Zu diesem Zweck wurden die Einwohner sämtlicher Dörfer in der Umgebung aufgefordert, ein Tagwerk zu leisten.⁵⁰ Um einen effizienten Einsatz der Arbeitskräfte zu gewährleisten, berief der Landrat aus seinen Reihen ein aus drei Ratsherren bestehendes Komitee zur Planung und Koordination des Grosseinsatzes. Neben dem Siderser Zendenhauptmann Frantz Perren waren der Sittener Zendenkastlan Steffan Kalbermatter und Hannss Gabriel Werra aus Leuk – also ein Siderser und je ein Vertreter aus den Nachbarzenden – in diesem Gremium vertreten. Da der Landrat den Beginn der Arbeiten auf Montag, den 23. Mai festlegte und die Session erst am 21. Mai endete, blieb nicht allzu viel Zeit für die Organisation.

46 ABS 204/17 (Abschied vom 2. Mai bis 7. Juni 1641, S. 3).

47 Zur Ebene von Siders s.a. Anm. 67. Ihre Bewohner hatten diese Leistung vermutlich zu erbringen, da sie für den Unterhalt der Rhonebrücke verantwortlich waren.

48 ABS 204/17 (Abschied vom 2. Mai bis 7. Juni 1641, S. 4).

49 Diese vorsichtige Haltung der betroffenen Gemeinden ist nicht unbegründet. Nicht selten wurde, derjenige, der einen Strassenabschnitt in der Vergangenheit unterhalten hatte, auch künftig vom Landrat in die Pflicht genommen.

50 ABS 204/17 (Abschied vom 11. bis 21. Mai 1642, S. 5f.).

2.3.3 Die Beauftragung eines Bauherrn

Einen Teil der Verantwortung für die wagengängige Landstrasse auf der Schattseite des Tales hatten die am Weg liegenden Gemeinden Chalais und Chippis zu tragen.⁵¹ Ungeachtet dessen behielt sich der Landrat vor, zu intervenieren und Anordnungen zu erlassen.

Als auf dem Weihnachtslandrat 1651 beschlossen wurde, zwischen Chalais und Chippis einen neuen Weg anzulegen,⁵² erteilten die Ratsherren Kaspar Stockalper den Auftrag, die Arbeiten durch erfahrene Maurer ausführen zu lassen. Das erforderliche Geld sollte vorübergehend dem Landsäckel entnommen, später aber entweder über Zolleinnahmen ausgeglichen oder durch die Herren von Siders, welche die Rhonebrücke immer noch nicht repariert hatten, zurückerstattet werden.⁵³

Um sich schadlos zu halten, zog der Landrat im Mai 1654 zum Nachteil von Chalais und Chippis, die zuvor eine Zeit lang in den Genuss der Einnahmen gekommen waren, in der Tat den Zoll der Umfahrungsstrasse an sich.⁵⁴

2.3.4 Die Einsetzung einer Kommission

Unter der Überschwemmungskatastrophe von 1640 stark gelitten hatten die Strassenabschnitte in den Zenden Goms und Mörel. Bereits auf dem Weihnachtslandrat wurde absehbar, dass die Strasse auf einigen Abschnitten verlegt und über landwirtschaftlich genutzte Flächen geführt werden musste. Der Landrat bestimmte deshalb, «das selbige guetter durch unparteyische Herren söllend taxiert unnd geschezt werden, unnd durch die so die strassen erhalten söllend, bezaltt».⁵⁵

Der Landrat bezeichnete die Mitglieder dieser Kommission, die mit Vertretern aus anderen Regionen bestückt wurde, um eine gewisse Neutralität zu wahren. Die notwendige Durchsetzungskraft konnte auf diesem Weg gewährleistet wer-

51 ABS 204/18 (Abschied vom 4. bis 15. Mai 1648, S. 5), ABS 204/18 (Abschied vom 9. bis 21. Dezember 1652, S. 7) sowie ABS 204/18 (Abschied vom 24. Mai bis 6. Juni 1654, S. 6f.): Im Mai 1648 ordnete der Landrat an, dass die Bewohner von Chalais den grössten Teil der Strasse ausbessern sollten, da sie nun bereits zwei Jahre lang Zolleinnahmen eingezogen hätten. Zwischen Weihnachten 1652 und Mai 1654 erhielten Chalais und Chippis die Erlaubnis, den Zoll an der Landstrasse selbst einzuziehen und die Einnahmen für den Unterhalt der Strasse zu verwenden.

52 Als Grund für die Investition wird die Umgehung einer Steigung angeführt, um die Strasse inskünftig während des ganzen Jahres offen halten zu können.

53 ABS 204/18 (Abschied vom 9. bis 20. Dezember 1651, S. 8).

54 ABS 204/18 (Abschied vom 24. Mai bis 6. Juni 1654, S. 6f.).

55 ABS 204/17 (Abschied vom 2. bis 17. Dezember 1640, S. 5).

den.⁵⁶ So zeigten sich mit Bannerherr und Zendenkastlan Georg Michlig und Zendenhauptmann Kaspar Stockalper zwei Vertreter des Zenden Brig für die Schatzung der Güter und die Schlichtung allfälliger Streitigkeiten verantwortlich.⁵⁷ Die Wahl von Würdenträgern, die im benachbarten Zenden beheimatet waren, brachte den Vorteil mit sich, dass diese sich bei Bedarf rasch vor Ort einfinden konnten. Es wäre übertrieben, in diesem Fall von einem «regionalen Krisenstab» im modernen Sinne zu sprechen, denn Michlig und Stockalper leiteten nicht aus eigenem Antrieb Sofortmassnahmen in die Wege, sondern hielten sich lediglich für den Fall bereit, dass bei der Organisation des Wiederaufbaus Probleme auftraten.

Rund zehn Jahre später waren die beiden Würdenträger erneut als Mitglieder einer Hilfskommission nach einem Katastrophenfall tätig – dieses Mal jedoch waren sie mit weitreichenderen Aufgaben und Kompetenzen ausgestattet. Nachdem Mitte November 1651 viele Bäche und Flüsse im Wallis Hochwasser geführt hatten,⁵⁸ bat Monthey auf dem Weihnachtslandrat die Landschaft um Hilfe. Wie dem Abschied zu entnehmen ist, war die durch das Val d'Illiez führende Vièze über die Ufer getreten⁵⁹ und hatte grosse Schäden an Gebäuden, Weingärten, Äckern und Wiesen angerichtet. Noch im Dezember floss das Wasser durch die Ortschaft. Wie die Delegation aus Monthey berichtete, war man sich einen Monat nach dem Unglück immer noch unschlüssig, wohin das Wasser geleitet werden sollte.⁶⁰

Entscheidungen, die wenige Stunden oder Tage nach dem Ereignis hätten getroffen werden müssen, hatte nun eine vom Landrat entsandte Kommission ähnlich einem Krisenstab zu treffen. Diese umfasste aufgrund der zahlreich zu lösenden Probleme fünf Delegierte: Landschreiber Nicolaus Gasner, den Visper Bannerherrn Heinrich In-Albon, den Sittener Bannerherrn Steffan Kalbermatten und die auf dem Terrain mittlerweile bewanderten Briger Georg Michlig und Kaspar Stockalper. Die beiden letzteren hatten zudem je zwei Jahre lang im Unterwal-

56 Vgl. dazu *Wolfgang Liebeskind* (Anm. 3), S. 32f., der festhält, dass um die Wende vom 16. zum 17. Jh. auch im Wallis der Obrigkeitsstaat Einzug hielt. Die Ratsmitglieder wurden fortan als «Gnädige Herren und Obere» bezeichnet. Sie dominierten zunehmend die politische Landschaft.

57 ABS 204/17 (Abschied vom 2. bis 17. Dezember 1640, S. 5).

58 ABS 204/18 (Abschied vom 9. bis 20. Dezember 1651, S. 8): Im Abschied zum Weihnachtslandrat hielt der Landschreiber fest: «Diewyl nun aber die Landtstrassen in allen loblichen sieben zenden, auch durch disse unerhorte wasserfluss in mehr Orten gantzlich verderbt [...]»

59 *Otto Lütschg* (Anm. 20), S. 425: Die Vièze durchbrach die Dämme in der Nacht vom 12. auf den 13. November 1651.

60 ABS 204/18 (Abschied vom 9. bis 20. Dezember 1651, S. 6f.): Der Abschied liefert keine Auskunft darüber, wieso erwogen wurde, der Vièze ein neues Bett zu graben. Vermutlich war die alte Rinne dermassen mit Geschiebe aufgefüllt worden, dass eine Räumung zu aufwändig gewesen wäre.

lis als Landvögte gedient.⁶¹ Der Landrat bemühte sich, angesehene und mit den lokalen Verhältnissen vertraute Personen als Chargenträger zu bezeichnen. Ein Blick auf weitere Katastropheninterventionen des Landrates zeigt, dass die Landschaft vor allem nach wiederholten, schweren Überschwemmungen sehr hochrangige Delegationen entsandte.

Obschon 1595 aus dem Giétrozgletscher ausgebrochene Wassermassen in Martigny und im Val de Bagnes enorme Schäden angerichtet hatten, delegierte der Landrat zuerst nur eine durchschnittlich besetzte Dreierkommission. Erst als das gleiche Gebiet etwas mehr als ein Jahr später noch einmal von einer verheerenden Überschwemmung heimgesucht wurde, begaben sich «etliche» Ratsherren unter der Führung des Fürstbischofs von Sitten und des Landeshauptmanns ins Katastrophengebiet.⁶²

Solche landrätlichen Kommissionen griffen nur dann in den Prozess der Bewältigung einer Katastrophe ein, wenn sich erwies oder zumindest befürchtet werden musste, dass die anfallenden Aufgaben die lokalen und regionalen Instanzen überforderten. Diese Form der Katastrophenhilfe lehnte sich damit vollumfänglich an das Subsidiaritätsprinzip an.

2.3.5 Die Rhonebrücke von Siders

Nach dem Hochwasser von 1640 verlief die Wiederherstellung der Strassen und Brücken vielerorts nicht, wie der Landrat angeordnet hatte. Auf dem Weihnachtslandrat 1641, mehr als ein Jahr nach der Überschwemmungskatastrophe, hielt der Landschreiber fest, die Strassen seien «in unterscheidenlichen Orten und zenden diser Landtschafft» immer noch «heftig verderbt».⁶³ In den nachfolgenden Jahren schlugen sich diese anhaltenden Probleme in wiederkehrenden Ermahnungen nieder. Die Rhonebrücke bei Siders stellte das wohl unrühmlichste Kapitel dieser Geschichte dar, konnte sie doch während mehr als 35 Jahren nicht repariert werden.

Als neuralgische Passage der durch das Walliser führenden Landstrasse führte die Siderser Brücke aus Richtung des Pfynwaldes auf das rechte Rhoneufer, wo sich die Linienführung in Richtung Westen nach Sitten fortsetzte. Da kein anderer Übergang bestand, war der Übergang – etwa auch zur Abwicklung des internatio-

61 Siehe dazu ABS 204/17 (Abschied vom 4. bis 21. Dezember 1644, S. 3) und ABS 204/17 (Abschied vom 3. bis 19. Dezember 1645, S. 3): Michlig wurde am Weihnachtslandrat 1644 zum Landvogt von Monthey gewählt. Im Jahr darauf wurde Stockalper Landvogt von St-Maurice.

62 Siehe dazu BA Visp, A 311 (Abschied vom 16. Juni 1595, S. 4); ABS 204/10 (Abschied vom 1. September 1596, S. 6).

63 ABS 204/17 (Abschied vom 1. bis 15. Dezember 1641, S. 4).

nenal Transits – zentral. War die Siderser Rhonebrücke unpassierbar, stockte der Verkehr auf der durch das Wallis führenden Handelsroute.

Der mit einer Unterhaltspflicht gekoppelte Brückenzoll von Siders wurde vormals von den Fürstbischöfen von Sitten an Lehnnehmer verliehen. Diese verpachteten die Rechte vermutlich bereits im 14. Jahrhundert an den sogenannten «Contrée de Sierre»,⁶⁴ der nun auch den Unterhalt zu tragen hatte.⁶⁵ Bis in die 30er Jahre des 16. Jahrhunderts warf der Zoll Gewinne ab, da die Simplonroute rege vom internationalen Transit genutzt wurde. Als die Ebene von Siders⁶⁶ zwischen 1464 und 1484 Zoll und Brückenunterhalt übernahm, stellte dies ein lukratives Geschäft dar. Im Verlauf des 16. Jahrhunderts verringerten sich jedoch mit den Verlagerungen des Transitverkehrs auf andere transalpine Routen die Zolleinnahmen erheblich und der Unterhalt der Rhonebrücke wurde zu einer drückenden Last.⁶⁷

2.3.6 Die Erschliessung von Finanzquellen

1537/38 und 1599 versuchten die Abgeordneten des unteren Drittels, die Unterhaltspflicht wieder auf den gesamten Kontrakt Siders abzuwälzen, doch wehrten sich die beiden anderen Drittel erfolgreich, so dass die Ebene sich nach der Zerstörung der Brücke durch das Hochwasser von 1640 alleine für deren Wiederaufbau verantwortlich zeichnete.⁶⁸

64 *Olivier Conne*, La Contrée de Sierre. 1302–1914, Siders 1991, S. 9: Der Kontrakt Siders war ein politischer Zusammenschluss mehrerer Ortschaften auf der Sonnenseite des Tals und umfasste ungefähr das Territorium der heutigen Gemeinden Veyras, Miège, Venthône, Randogne, Mollens und Siders (ohne Granges).

65 *Ebd.*, S. 160: Ein Dokument aus dem Jahr 1398 deutet darauf hin, dass sich der Kontrakt Siders bereits zu diesem Zeitpunkt für die Brücke verantwortlich zeichnete. Der erste gesicherte Beleg stammt erst aus dem Jahr 1448.

66 *Ebd.*, S. 107–113: Innerhalb des «Noble Contrée de Sierre» wurden aus verwaltungstechnischen Gründen drei Drittel unterschieden. Das «untere Drittel» wurde als «Ebene von Siders» bezeichnet. Die «Ebene» reichte vom Rhoneufer bis zum Berganstieg und umfasste die Ortschaften Siders, Glarey und Villa. Das «mittlere Drittel» bestand aus den am Hang gelegenen Dörfern Miège, Venthône und Veyras, das «obere Drittel» aus Mollens und Randogne.

67 *Ebd.*, S. 158: Die Brücke wurde immer wieder von Hochwassern zerstört. Dies hatte zur Folge, dass die Siderser bald Mühe bekundeten, hinreichend Holz für den Wiederaufbau zu finden. So sicherte sich die Ebene nach 1610 das Recht, weggerissenes Brückenholz, das später an den Ufern von Chippis, Chalais, Granges und Grône angeschwemmt wurde, wieder einzusammeln. Zur Identifikation des Schwemmgutes wurde jedes Holzstück der Brücke mit einem Kreuz gekennzeichnet.

68 Für weitere Informationen vgl. *Olivier Conne* (Anm. 64), S. 157–170.

An der Weihnachtssession 1642 beschäftigte sich der Landrat erstmals mit der zerstörten Rhonebrücke von Siders. Vermutlich geschah dies auf die Initiative der Vertreter der Ebene von Siders hin, welche um die Erlaubnis zum Einzug einer zusätzlich zum Zoll erhobenen Sonderabgabe gebeten hatte, um den Wiederaufbau zu finanzieren.⁶⁹ Das Begehren wurde ohne nähere Begründung abgelehnt. Vermutlich wollte der Landrat keinen Präzedenzfall schaffen und verhindern, dass der Transit auf alternative Routen auswich, was grosse Einnahmeverluste für die Landschaft mit sich gebracht hätte.

Der Landrat entschied deshalb, dass alle Einwohner, die nicht in der Ebene von Siders wohnten, dort aber Güter besaßen, eine einmalige Abgabe zu entrichten hatten. Begründet wurde dieser Entscheid damit, dass die Betroffenen von der Brücke zwar profitierten, bisher aber nichts zu ihrer Wiederinstandsetzung beigetragen hatten.⁷⁰

Auf diesem Weg konnte – wenn auch nur sehr gemächlich – mit den Arbeiten an der Brücke begonnen werden. Während der nachfolgenden zwei Jahre gelang es den Sidersern, einen Brückenbogen wieder aufzubauen und das Fundament für einen zweiten zu legen.⁷¹ Im Sommer oder Herbst 1644 brachte die Rhone das unvollendete Werk erneut zum Einsturz. Vermutlich waren bauliche Unzulänglichkeiten der Grund, denn von grösseren Überschwemmungen berichten die Chroniken nicht.

Die Abgesandten der Siderser Ebene berichteten auf dem Weihnachtslandrat, dass die Fundamente der Pfeiler vollständig neu errichtet werden müssten. Ohne «hulff, rhat und bystandt Myner Gnedigen Herren» seien sie dieser Aufgabe nicht gewachsen. Sie baten den Landrat deshalb um «ein handtrecke und mittländliche steür», um die Brücke wieder aufbauen zu können.⁷² Die Boten der übrigen Zenden reagierten auf die Hilfsanfrage von Siders zurückhaltend. Sie bekundeten ihr Bedauern und betonten, dass es nicht nur für die lokale Bevölkerung, sondern auch für den Handelsverkehr und damit die gesamte Landschaft wichtig sei, dass die Brücke bald wieder geöffnet werde. Allerdings «sygen sye doch mertheyls in ihren zenden, auch mitt solchen wider andren ungelegenheütten gleichförmig überladen, das sye ihrem freygebigen willen nitt dem wunsch nach kenne erzeugen».⁷³ Die Ratsherren versprachen aber, sich dafür einzusetzen, dass jeder Zen-

69 ABS 204/17 (Abschied vom 1. bis 14. Dezember 1642, S. 5).

70 ABS 204/17 (Abschied vom 1. bis 14. Dezember 1642, S. 5).

71 ABS 204/17 (Abschied vom 4. bis 21. Dezember 1644, S. 4).

72 ABS 204/17 (Abschied vom 4. bis 21. Dezember 1644, S. 4f.).

73 ABS 204/17 (Abschied vom 4. bis 21. Dezember 1644, S. 4f.).

den zwölf Kronen und die Einwohner aus Mitleid und Respekt etwas beisteuerten.⁷⁴ Zu verbindlichen Zusagen kam es indes nicht.⁷⁵

Die Landratsboten vertraten in erster Linie die Interessen ihrer Zenden auf dem Landrat. Hinzu kam, dass die Landschaft in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts noch über keine eigentlichen Finanzmittel verfügte, was ein Engagement des Landrates zusätzlich erschwerte. Blieben doch die eingenommenen Gelder nur so lange im Landsäckel, bis sie nach Abzug der angefallenen Spesen unter den Zenden aufgeteilt wurden.

Erst zwanzig Jahre später, auf dem Weihnachtslandrat 1664, wurden 400 Silberkronen für den Wiederaufbau der Siderserbrücke gesprochen.⁷⁶ Die Vertreter der Zenden zeigten sich bereit, 100 Silberkronen aus den Einnahmen des Landes abzuzweigen, wenn sich der Bischof von Sitten zur Zahlung desselben Betrages bereit erklärte. Zusätzliche 200 Silberkronen sollten von den Gemeinen Geldern⁷⁷ des Zenden Siders beigesteuert werden.⁷⁸

Dieser nach zähem Ringen gefundene Kompromiss zeigt, dass die Zenden zur Bewältigung von Hochwasserschäden bis zur zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nur ungern den Landsäckel belasteten. Deshalb mussten alternative Finanzquellen erschlossen werden. In diesem Zusammenhang interessant sind die Hilfeleistungen des Landrates nach der Flutkatastrophe im Val de Bagnes und in Martigny im ausgehenden 16. Jahrhundert.

2.3.7 Zum Vergleich: Das landrätliche Vorgehen bei den Überschwemmungen im Val de Bagnes und in Martigny von 1595

Ende 1594 oder zu Beginn des Jahres 1595 brachen grosse Eismassen des vorstossenden Giétrozgletschers ab. Etwa auf dem Terrain der heutigen Staumauer von Mauvoisin bildete sich ein Wall aus Eis und Schnee, hinter dem sich die Drance

74 *Gabriel Imboden* (Anm. 24), S. 91; *Norbert Furrer* (Anm. 24), S. 140: Mit zwölf Walliser Kronen (22,22 Pfund) konnten in den 1640er Jahren zwischen eine Kuh oder zwei Kühe gekauft werden.

75 ABS 204/17 (Abschied vom 4. bis 21. Dezember 1644, S. 5). Die Spende für die Siderserbrücke wird in den Abschieden später nicht mehr erwähnt. Vieles weist darauf hin, dass die Ebene kein Geld erhielt. Auffällig scheint, dass nach diesem Landrat dreieinhalb Jahre lang keine Aufforderungen zur Arbeit an der Brücke mehr ergingen. Ausserdem wiesen die Zenden später, als Siders wegen der Rhonebrücke immer wieder ermahnt wurde, nie auf eine Spende hin.

76 Eine Silberkrone entsprach 1,5 Walliser Kronen. Mit 600 Kronen (1111,11 Pfund) konnten in den 60er Jahren des 17. Jhs. zwischen 69 und 101 Kühe gekauft werden. Vgl. dazu *Gabriel Imboden* (Anm. 24), S. 91; *Norbert Furrer* (Anm. 24), S. 140.

77 Die «Gemeinen Gelder» des Zenden Siders waren gemeinsam erwirtschaftete Landeseinkünfte, die den Sidersern zustanden.

78 ABS 204/19 (Abschied vom 10. bis 22. Dezember 1664, S. 7f.).

von Bagnes zu einem See aufstaute. Am 25. Mai 1595 kam es zum plötzlichen Durchbruch dieser Talsperre. Wie der Landschreiber in den Abschieden vermerkte, tötete die entstandene Flutwelle im Val de Bagnes und in Martigny siebzig bis achtzig Menschen und zerstörte mehrere hundert Gebäude.⁷⁹

Das Unglück unterscheidet sich insofern erheblich von den Überschwemmungen des Jahres 1640, als vom Jahrhunderthochwasser fast die gesamte Landschaft betroffen gewesen war. Die Flutwelle von 1595 suchte hingegen nur ein relativ kleines Gebiet heim, das aber äusserst verheerend zerstört wurde.

Die ungeheuren Schadensausmasse waren gewiss ein wichtiger Grund dafür, dass der Landrat bei der Bewältigung dieser Katastrophe eine ungewöhnlich aktive Rolle einnahm. An einem eigens einberufenen Ratstag kamen die Landratsboten zum Schluss, dass es angesichts der enormen Zerstörung nicht ausreiche, eine Hilfskommission ins Katastrophengebiet zu entsenden.

2.3.8 Verordnete Zuschüsse und freiwillige Spenden

So ordneten die Ratsherren an, dass die Zenden, die Abtei St-Maurice, das Domkapitel und die Landvogtei Monthey innerhalb der nächsten 14 Tage oder halt so bald als möglich je 50 Kronen für die Katastrophenopfer bereitzustellen hatten. Darüber hinaus wurde jedes «Banner nidt der Mors»,⁸⁰ das nicht von der Überschwemmung betroffen war, zu einer Spende von 25 Kronen verpflichtet.⁸¹ Parallel dazu sollten im gesamten Wallis Spenden und Almosen gesammelt werden.⁸²

79 BA Visp, NO A 311 (Abschied vom 16. Juni 1595, S. 2): Der Landschreiber vermerkt rund 200 zerstörte Gebäude im Val de Bagnes, weitere 400 in Martigny und eine unbestimmte Zahl in der Region von Sembrancher und Bovernier. Siehe dazu auch *Gerhard Röthlisberger*, *Unwetterschäden in der Schweiz*, (=Berichte der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft, Bd. 330) Birmensdorf 1991, S. 38: Röthlisberger geht von etwa 140 Toten und über 500 zerstörten Gebäuden aus.

80 Siehe dazu *Arthur Fibicher*, *Walliser Geschichte*, Bd. 1: Die Neuzeit, Sitten 1993, S. 33: Bei einem «Banner» handelte es sich um eine nach militärischen Kriterien vorgenommen territoriale Gliederung. Die Untertanen «nidt der Mors» waren wie die Landleute «ob der Mors» zum Militärdienst verpflichtet. Die Landvogtei Saint-Maurice war in die sechs Banner Conthey-Nendaz, Ardon-Chamoson, Saillon (mit Riddes, Leytron und Fully), Entremont (mit Bagnes und Saxon), Martinach und St-Maurice gegliedert. 1536 kam die Landvogtei Monthey als siebtes Banner hinzu.

81 Obschon die Banner Entremont, Martigny und St-Maurice von der durch die Obrigkeit angeordneten Spendenaktion ausgenommen waren, kam eine Summe von 575 Kronen (1064.81 Pfund) beisammen.

82 BA Visp, NO A 311 (Abschied vom 16. Juni 1595, S. 4). Da im Wallis des 17. Jhs. die zirkulierenden Bargeldmengen gering waren, ist anzunehmen, dass auch Naturalien gespendet wurden. In den Landratsabschieden ist denn auch ausdrücklich von «eessiger narung» die Rede.

Der Abschied der Landratssitzung vom 21. August 1595 vermerkt, dass die Zenden Sitten, Siders und Leuk ihren Anteil an der Katastrophensteuer bereits bezahlt hatten. Die säumigen oberen vier Zenden wurden aufgefordert, die fünfzig Kronen unmittelbar zu begleichen, da andernfalls das bereits gesammelte Geld nicht ausgeschüttet werden könne. Um die Landsleute von der Notwendigkeit der Hilfsaktion zu überzeugen, verwies der Landrat auf das Barmherzigkeitsgebot.⁸³ Daneben appellierte er an die Menschlichkeit, die Bewohner des Val de Bagnes angesichts des herannahenden Winters nicht im Stich zu lassen. Die zahlungsunwilligen oberen Zenden rechtfertigten sich, «das man nämlich zuo der zütt nitt zum bestenn mitt einem barem pffennig verseechn».⁸⁴ Die Spendenaktion geriet ins Stocken.

Ein Vergleich der Bemühungen zur Bewältigung der Katastrophe im Val de Bagnes und zum Wiederaufbau der Siderserbrücke zeigt, dass wirksame Hilfe nur vom Landrat optimal organisiert werden konnte. Dabei stellte neben den fehlenden Finanzmitteln die Autonomie der Zenden die wohl grösste Herausforderung dar. 1595 liess diese das Projekt des Landrates ins Leere laufen. Dass einzelne Boten zwischen ihren Verpflichtungen für Zenden und Landrat schwankten, zeigt sich etwa auf den Weihnachtslandräten 1598 und 1599.

An Weihnachten 1598, mehr als dreieinhalb Jahre nach dem Ausbruch des Gié-trozsees, zogen die Ratsherren der unteren Zenden erstmals die Möglichkeit in Betracht, die erfolglose Hilfsaktion abzuberechnen.⁸⁵ Für die Gesandten der oberen Zenden wäre es nun ein Leichtes gewesen, die Spendenaktion – getreu der von ihrem Zenden vertretenen Linie – definitiv zum Scheitern zu bringen. Der Landrat schwenkte aber um und verlängerte die Frist noch einmal bis Ostern. Dieser Vorgang wiederholte sich auf dem Weihnachtslandrat 1599.⁸⁶ Die Boten bemühten sich, die Hilfsaktion am Leben zu erhalten.

An Weihnachten 1601 bat eine aus Martigny angereiste Delegation den Landrat, das gute und christliche Vorhaben trotz aller bestehenden Schwierigkeiten nicht aufzugeben. Sie forderte alle Zenden dazu auf, die Beiträge bis zum nächsten Ratstag zur Verfügung zu stellen. Andernfalls solle der Landrat den oberen Zenden die 50 Kronen von den «Gemeinen Geldern» abziehen.⁸⁷ Die Vertreter von Martinach sahen darin die letzte Möglichkeit, das Geld einzutreiben. Als ein

83 Vgl. etwa ABS 204/10 (Abschied vom 3. bis 11. Dezember 1595, S. 8; ABS 204/10 (Abschied vom 5. bis 13. Dezember 1598, S. 18f.) und ABS 204/10 (Abschied vom 7. bis 17. Juni 1598, S. 20): Religiöse Beweggründe gaben im Wallis des 17. Jhs. nicht selten den Ausschlag, sich solidarisch zu verhalten. So argumentieren die Ermahnungen zur Begleichung der Steuer für die Katastrophenopfer im Val de Bagnes und in Martigny immer wieder entsprechend.

84 BA Visp, A 128 (Abschied vom 21. August 1595, S. 5f.).

85 ABS 204/10 (Abschied vom 5. bis 13. Dezember 1598, S. 18f.).

86 ABS 204/10 (Abschied vom 5. bis 14. Dezember 1599, S. 17f.).

87 ABS 204/11 (Abschied vom 9. bis 19. Dezember 1601, S. 22f.).

Jahr später französische Pensionen in der Höhe von 9000 Franken zu verteilen waren, intervenierte der Landrat nicht scharf, sondern legte den betreffenden Zenden nur nahe, den geforderten Betrag zur Seite zu legen.⁸⁸ Fast zehn Jahre nach dem Unglück wurden die Zenden, die immer noch nicht bezahlt hatten, ein letztes Mal ermahnt.⁸⁹ Danach wird das Geschäft in den Landratsabschieden nicht mehr erwähnt.

Bis 1798 sind danach keine derartigen Vorstösse des Landrates, die Zenden zu einer Katastrophenabgabe zu verpflichten, mehr nachweisbar. Hingegen wurden Sammlungen auf freiwilliger Basis lanciert. Es kann durchaus behauptet werden, dass der Landrat Zurückhaltung bei Überschwemmungskatastrophen übte. Als 1626 durch den Ausbruch des Mattmarksees im Saastal so viel Kulturland zerstört wurde, dass etwa die Hälfte der Bewohner auswandern musste,⁹⁰ erwähnen die Abschiede dieses Unglück mit keinem Wort. Vor diesem Hintergrund erstaunt nun auch kaum mehr, dass die Boten vorsichtig reagierten, als die Vorsteher der Ebene von Siders 1644 um einen Beitrag für ihre erneut zerstörte Rhonebrücke baten. Da der Landrat weder neue Zölle zulassen noch finanzielle Unterstützung gewähren konnte und auch die lancierten Sammlungen scheiterten, musste er nach anderen Mitteln suchen, um die Lücke schliessen zu können.

2.3.9 Ermahnungen und Drohungen

Wie bereits dargelegt waren die Unterhaltspflichten der Brücke von Siders rechtlich festgeschrieben. Kamen die Inhaber der Rechte ihren Pflichten nicht nach, konnte der Landrat Sanktionen verhängen. Möglich waren neben Entzug und Neuvergabe der Rechte, die Erweiterung des Kreises der Unterhaltspflichtigen oder der Einzug aller Rechte durch den Landrat, der dann den Unterhalt des Bauwerks ebenfalls übernommen hätte. Während der jahrzehntelangen Bemühungen um die Bauarbeiten an der Siderserbrücke prüften die Ratsmitglieder alle Varianten.

Der naheliegendste Weg bestand darin, die Ebene von Siders zu zwingen, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Dazu galt es, geeignete Druckmittel zu finden. Im Mai 1648 unternahm der Landrat seinen ersten diesbezüglichen Versuch und kündigte an, dass er den Sidersern das bischöfliche Lehen entziehen werde, wenn

88 ABS 204/11 (Abschied vom 17. bis 18. Februar 1602, S. 6 und 9). Nachdem die Anwesenden verschiedene Rechnungen der Landschaft beglichen hatten, blieben noch 2790 Kronen übrig, die verteilt werden konnten. Jeder Zenden erhielt damit fast 400 Kronen.

89 ABS 205/3 (Abschied vom 5. bis 18. Dezember 1604, S. 24f.).

90 *Christian Pfister* (Anm. 19), S. 242.

sie bis zum Weihnachtslandrat keine Massnahmen ergriffen.⁹¹ Diese Drohung hatte zur Folge, dass die Verantwortlichen einen «werck meister» aus Bern kommen liessen, der Pläne zur Erstellung eines neuen Stegs entwarf.⁹²

Auf den folgenden Landräten zeichnete sich dann aber ab, dass keine anderen Instanzen Interesse zur Übernahme des Brückenlehens bekundeten, weshalb die Drohung der Ratsherren nunmehr ins Leere liefen. Auf dem Weihnachtslandrat 1648 ergriffen die Ratsherren deshalb eine andere Massnahme. Sie bestimmten den Siderser Kastlan und Zendenhauptmann Frantz Perren zum «auffsecher und superintendenten».⁹³ Dies wird den Vorsteher der Ebene kaum erfreut haben. Sollte Perren dieser «befelch zu schwer fürfallen», wollte der Landrat «ihme auff künfftigem Meyen Landtraht ein zugeben, auss den Loblichen sechs zenden».⁹⁴ Im nachfolgenden Jahr hielt der Landschreiber jedoch einzig noch fest, die Ebene von Siders solle «zu solcher bequemen gutten zeitt und wetter solche bruggen biss auff künfftigen Summer wider aufrichte[n], weyl man solchem wessen nit mehr zusehen kann noch mag».⁹⁵

Offenbar zögerte der Landrat die Einsetzung eines zendenfremden Aufsehers hinaus, wiederholte und verschärfte jedoch die Drohung im darauffolgenden Jahr. Falls die Verantwortlichen die Steinbrücke nicht bis zum Mailandrat 1651 wieder aufrichteten, wollten die Gesandten Landvogt Jacob Kalbermatter nach Siders schicken.⁹⁶ Würde sich die Ebene von Siders zu diesem Zeitpunkt immer noch weigern zu zahlen, wollten die übrigen sechs Zenden Siders so lange die Einkünfte aus den Landvogteien und weiteren Quellen pfänden, bis die Schuld abgetragen war.⁹⁷ Dieses Ansinnen gestaltete sich insofern problematisch, als der Landrat dadurch nicht nur die Ebene von Siders, sondern den gesamten Zenden bestraft hätte.⁹⁸ Indes wurde das Vorhaben schliesslich nie in die Tat umgesetzt.

91 ABS 204/18 (Abschied vom 4. bis 15. Mai 1648, S. 5).

92 Staatsarchiv Wallis, AVL (im Folgenden zit. als AVL, nach Abschrift Favre) 3 und 4 (Abschied vom 29. November bis 13. Dezember 1648, S. 12f.).

93 AVL 3 und 4 (Abschied vom 29. November bis 13. Dezember 1648, S. 13). Auch an den Weihnachtssessionen 1650 und 1673 bestimmte der Landrat Kommissare, welche die Arbeiten an der Brücke vorantreiben sollten. Siehe dazu ABS 204/18 (Abschied vom 4. bis 14. Dezember 1650, S. 5) und ABS 204/19 (Abschied vom 6. bis 16. Dezember 1673, S. 10f.).

94 AVL 3 und 4 (Abschied vom 29. November bis 13. Dezember 1648, S. 13).

95 ABS 204/18 (Abschied vom 5. bis 20. Dezember 1649, S. 11f.).

96 ABS 204/18 (Abschied vom 9. bis 21. Dezember 1652, S. 12): Jacob Kalbermatter war 1650 Landvogt von Monthey.

97 ABS 204/18 (Abschied vom 4. bis 14. Dezember 1650, S. 5f.).

98 *Gabriel Imboden* (Anm. 14), S. 376–381: Für den Zenden Siders wäre es kaum möglich gewesen, sich wiederum auf Kosten der Ebene schadlos zu halten. Wie Imboden für den Zenden Brig feststellte, wurde ein sehr grosser Teil des Geldes, das auf den Landräten verteilt wurde, zur Deckung von Verwaltungs- und Repräsentationsausgaben der Zenden aufgewendet. Bis zu den Gemeinden flossen diese Gelder kaum weiter.

Bis die Ebene 1661 ermüdet durch die jahrelangen Querelen alle Rechte und Pflichten an der Siderserbrücke abtrat, verfiel der Landrat immer wieder ins Drohen und Mahnen. Hinter diesen auf den ersten Blick entschieden wirkenden Anordnungen wird in den Abschieden die Hilflosigkeit deutlich spürbar. Fehlte es doch – abgesehen von der Entsendung angesehenen Persönlichkeiten – an probanten Mitteln, die Gemeinden unter Druck setzen zu können.⁹⁹

2.3.10 Der Einbezug finanzkräftiger Investoren und des Lehensherrn

Als sich abzeichnete, dass die Ebene von Siders die Rhonebrücke in absehbarer Zeit nicht instand setzen würde, stellte der Landrat den Verantwortlichen im Mai 1648 ein Ultimatum. Sollte die Brücke bis Weihnachten nicht wieder offen sein, wollten sie «ein Herren oder zwen auss der loblichen landschafft vermelden, welche disse bruggen auffrichten werden in ihrem unkosten wie es in villen Stetten brauchlich ist».¹⁰⁰

Vermutlich hegten die Ratsherren konkrete Pläne und hatten auch bereits eine zahlungskräftige Persönlichkeit ins Auge gefasst, denn auf dem Weihnachtslandrat wiederholten sie diese Absicht und wollten von den Vertretern der Ebene von Siders wissen, ob sie die Brücke nun bald wieder aufbauen würden.¹⁰¹ Andernfalls wolle der Landrat das Geschäft so schnell als möglich abwickeln.

Die Abschiede, welche den Einsatz eines Investors in Betracht ziehen, erwähnen als mögliche Kandidaten Herren aus der Landschaft Wallis. Damit verengt sich der Kreis der in Frage kommenden Personen. Zu denken wäre etwa an Kaspar Stockalper, der als Vertreter des Zenden Brig an den entsprechenden Sessionen teilnahm¹⁰² und der nach der Überschwemmung vom Herbst 1640 im Auftrag der Burgerschaft Brig das Städtchen Brig wieder aufgebaut hatte.¹⁰³ Doch auch dieses Ansinnen wurde aus unbekanntem Gründen nicht umgesetzt.

99 ABS 204/19 (Abschied vom 7. bis 14. Mai 1664, S. 7): Der Landrat trat nicht nur als drohende Ordnungsinstanz auf: Im Abschied zum Mailandrat 1664 hielt der Landschreiber zum Beispiel fest, dass die Gemeinde Salgesch dem Vaterland mit dem Bau einer Brücke sehr gedient habe. Deshalb erhielt sie vier Pistolen zugesprochen. Eine Pistole (oder Spanische Dublone) entsprach 4,5 Walliser Kronen. Mit 18 Kronen (33,33 Pfund) konnten in den 60er Jahren des 17. Jhs. zwei bis drei Kühe gekauft werden. Siehe dazu *Gabriel Imboden* (Anm. 24), S. 91; *Norbert Furrer* (Anm. 24), S. 140.

100 ABS 204/18 (Abschied vom 4. bis 15. Mai 1648, S. 5).

101 AVL 3 und 4 (Abschied vom 29. November bis 3. Dezember 1648, S. 12).

102 Dies geht aus der zu Beginn des Abschieds aufgeführten Präsenzliste hervor.

103 Zur Rolle Stockalperts beim Wiederaufbau von Brig vgl. *Gabriel Imboden* (Anm. 1), S. 151–163. Imboden hat auch bereits darauf hingewiesen, dass Stockalper bei der Neuerstellung der Siderser Brücke vermutlich eine Rolle spielte. Siehe dazu *ders.* (Anm. 14), S. 375.

Bis die Ebene das Brückenrecht von Siders 1661 abtrat, wurde der Bischof von Sitten als Lehensgeber in den Abschieden ein einziges Mal in diesem Kontext erwähnt.¹⁰⁴ Als sich 1665 eine Neuregelung der Besitzverhältnisse aufdrängte, bat der Landrat Bischof Adrian IV. von Riedmatten zu entscheiden, ob er lieber «disse bruggen cum honore & onere, gesagtem loblichen zenden Syders übergebe undt cedire oder aber solche selbst im Ort wo sye vor dissem gewesen, auffrichte und erhalte».¹⁰⁵ Auf dem Weihnachtslandrat 1664 erging schliesslich die Anfrage an Adrian IV. von Riedmatten, ob er sich nicht finanziell am Wiederaufbau beteiligen könne. Dieser verwies darauf, dass er die alte Ordnung mit ihren Gesetzen zwar anerkenne, dass es ihm aber schlicht unmöglich sei Finanzhilfe zu leisten.¹⁰⁶ Dass der Landrat den Bischof nicht bereits früher miteinbezog,¹⁰⁷ geschah vermutlich aus politischen Erwägungen.

2.3.11 Die Verpflichtung des Zenden Siders zum Wiederaufbau

Es zeichnete sich ab, dass die Landschaft nicht umhin kommen würde, die Brücke in Eigenregie wieder aufzubauen. Auf dem Mailandrat 1666 boten die Ratsherren dem Zenden Siders und nicht allein der Ebene an, sich von der Verantwortung für die Brücke freizukaufen.¹⁰⁸ Als Verhandlungspreis wurden 1000 Pistolen festgesetzt.¹⁰⁹ Die Höhe des geschuldeten Betrages verunmöglichte jedoch auch die Realisierung dieses Ansinnens. Bis die Schaffung eines solchen Fonds zur Instandsetzung der Rhonebrücke geführt hätte, wären vermutlich Jahre, wenn nicht sogar Jahrzehnte verstrichen. Seit dem Frühjahr 1665 wandte sich der Landrat häufig an den Zenden Siders, wenn es um die Brücke ging. Auf diesem Weg konnten neue Gemeinden zu Arbeitsleistungen und Beiträgen verpflichtet werden.

Als sich die Gesandten der sieben Zenden im Mai 1665 versammelten, stand fest, dass weder die Ebene noch der Bischof oder die Landschaft die Siderserbrücke allein aus eigener Kraft würden wiederaufbauen können. Die Ratsherren ordneten deshalb an, dass der Zenden Siders, sobald der Bischof auf das Lehen verzichtet habe, unverzüglich mit den erforderlichen Arbeiten beginnen sollte.

104 Siehe dazu ABS 204/18 (Abschied vom 9. bis 21. Dezember 1652, S. 7).

105 ABS 204/19 (Abschied vom 6. bis 18. Mai 1665, S. 3).

106 ABS 204/19 (Abschied vom 10. bis 22. Dezember 1664, S. 6f.).

107 Der Bischof erklärte sich zur Zahlung von 100 Silberkronen bereit.

108 ABS 204/19 (Abschied vom 19. bis 26. Mai 1666, S. 6f.).

109 ABS 204/19 (Abschied vom 19. bis 26. Mai 1666, S. 6f.). Eine Pistole (oder Spanische Dublone) entsprach 4,5 Walliser Kronen. Mit 4500 Kronen (8333,33 Pfund) konnten in den 60er Jahren des 17. Jhs. zwischen 520 und 757 Kühe erworben werden. Siehe dazu *Gabriel Imboden* (Anm. 24), S. 91; *Norbert Furrer* (Anm. 24), S. 140.

Der Entscheid wird im Abschied aber weder näher erläutert noch begründet.¹¹⁰ Erst aus den Abschieden der folgenden Jahre geht hervor, dass die mit der Brücke verbundenen Rechte und Pflichten nicht dem Zenden Siders, sondern nur dem Contrée de Sierre, dem Val d'Anniviers und der Gemeinde Lens auferlegt wurden. Die anderen Gemeinden des Zenden sollten diese beim Wiederaufbau des Rhoneübergangs jedoch unterstützen.¹¹¹

Dass alle zum Noble Contrée gehörenden Gemeinden die Unterhaltungspflicht übernehmen sollten, liess sich damit rechtfertigen, dass sie sich bereits im Spätmittelalter für den Steg verantwortlich gezeichnet hatten. Als problematisch erwies sich einzig, dass im 16. Jahrhundert zwei Versuche des unteren Drittels von Siders gescheitert waren, die Brücke wieder dem gesamten Contrée aufzuzwingen.¹¹² 1665 verdeutlichten die übrigen Zenden jedoch nachdrücklich, dass sie alle, die an der Verbindlichkeit der neuen Regelung zweifelten, «ex majoritate» überstimmen würden. Als der Zenden Siders bis Weihnachten nichts unternommen hatte, waren die Abgeordneten der Meinung, «es solte dem loblichen zenden Sÿders, das gmeine gelt auffgehalten werden, biss er sich der anstendigkeit nach expliciert, und was versprochen in das werck zuo richten, ein anfang werde haben».¹¹³ Auf dem Mailandrat 1666 baten die Vertreter des Zenden Siders um die Freigabe der eingefrorenen Gelder. Die Ratsmehrheit entschied aber, hart zu bleiben. Der Landeshauptmann dürfe die Gelder sofort auszahlen, wenn an der Brücke gearbeitet werde.¹¹⁴ Vermutlich setzten die Verantwortlichen den Steg daraufhin notdürftig in Stand, sodass der Übergang provisorisch wieder benutzt werden konnte.¹¹⁵ Bis der Brückenübergang im Frühling 1676 wieder hergestellt war, musste der Landrat noch zwei Mal intervenieren.¹¹⁶

Das Fehlen eigener Finanzen und die mangelhaft ausgebildete Fähigkeit, sich auch in schwierigen Situationen durchzusetzen, waren im Umgang mit Hochwas-

110 ABS 204/19 (Abschied vom 6. bis 18. Mai 1665, S. 3).

111 ABS 204/19 (Abschied vom 9. bis 18. Dezember 1665, S 4f.: Gemäss Conne leisteten die Bewohner des Val d'Anniviers schliesslich 2000 und die Bürger der Gemeinde Lens 1000 Tagwerke zum Wiederaufbau der Brücke. Siehe dazu *Olivier Conne* (Anm. 64), S. 166.

112 Ebd., S. 162.

113 ABS 204/19 (Abschied vom 9. bis 18. Dezember 1665, S. 5).

114 ABS 204/19 (Abschied vom 19. bis 26. Mai 1666, S. 7).

115 Verschiedene Indizien deuten darauf hin: Die zurückgehaltenen Gelder waren bereits auf dem Weihnachtslandrat kein Thema mehr. Auch wurden die Siderser während mehr als acht Jahren, bis zur Weihnachtssession 1673, nicht mehr ermahnt, an der Brücke weiterzuarbeiten. Und schliesslich befahlen die Ratsherren auf den Mailandräten 1667 und 1668 ausdrücklich, die Strassen «beyders seits dess Rhodans» [also auf beiden Seiten der Rhone] instand zu setzen. Siehe dazu ABS 204/19 (Abschied vom 18. bis 27. Mai 1667, S. 7) und ABS 204/19 (Abschied vom 30. Mai bis 9. Juni 1668, S. 4).

116 Siehe dazu ABS 204/19 (Abschied vom 6. bis 16. Dezember 1673, S. 10f.) und ABS 204/19 (Abschied vom 15. bis 22. Mai 1675, S. 3f.).

erschäden eindeutig die grössten Schwächen des Landes. Schon aufgrund dieser beiden Einschränkungen standen dem Walliser Landrat nach einer Überschwemmung eigentlich nur zwei Wege offen: Er konnte eine Hilfskommission ins Katastrophengebiet entsenden und die umliegenden Gemeinden dazu auffordern, die Geschädigten beim Wiederaufbau tatkräftig zu unterstützen. Alle anderen Massnahmen drohten das Land früher oder später in Schwierigkeiten zu stürzen.

Grundsätzlich gehörten Hilfeleistungen nach Unwettern und Katastrophen, wie die Ausführungen gezeigt haben, nicht zu den Kernkompetenzen des Landrates. In erster Linie überwachte er die Aufbauarbeiten etwa im Bereich der Land- und Reichsstrasse, die von allgemeinem Interesse war. Übergeordnete Projekte waren aber nur schwer durchsetzbar und es fand sich nur selten ein Konsens oder Unterstützung, da jeder Zenden und teils auch jede Gemeinde auf die eigenen Vorteile bedacht war und finanzielle Nachteile zu vermeiden suchte.

2.4 Hilfssysteme als Spiegel der Rechtszustände «ob der Mors» und «nidt der Mors»

Die rechtliche Ungleichheit der Landschaft Wallis und ihrer Untertanengebiete manifestierte sich auch bei der Bewältigung von Unwetterschäden. Wie die bereits ausgeführten Beispiele gezeigt haben, stand es den Gemeinden offen, den Landrat um die Entsendung einer Hilfskommission zu bitten. Auch Tagwerke wurden – unabhängig davon, ob durch Freie oder durch Untertanen geleistet – im gesamten Land durchgeführt. Indes bestand bei der Organisation der Tagwerke ein wichtiger Unterschied: Die Gemeinden «ob der Mors» leisteten Beiträge auf freiwilliger Basis, während die Gemeinden des Unterwalliser Untertanengebietes auf Anordnung hin verpflichtet wurden.¹¹⁷

Nach dem Ausbruch des Giétrozsees rechtfertigten die Befürworter einer Katastrophensteuer die von der Landschaft organisierte Hilfsaktion unter anderem dadurch, dass die Betroffenen nicht nur durch die Flutwelle grossen Schaden erlitten hätten. Die guten Untertanen seien inzwischen auch «genötigtet worden», die Strassen zwischen Martigny und Sembrancher trotz grosser Unkosten wieder in stand zu setzen, da das Land dort die Zölle einziehe.¹¹⁸ Die Wiedereinrichtung der Verkehrsverbindungen liessen sich dergestalt im Unterwallis rascher regeln als etwa der Wiederaufbau der Brücke von Siders, der ganze 35 Jahre gedauert hatte.

117 Besonders eindrücklich zeigte sich dies nach der Flutkatastrophe von 1595, die das Val de Bagnes und Martigny heimsuchte. Nahezu alle Ortschaften zwischen Conthey und Martigny, das Val d'Entremont, sowie die höher gelegenen Dörfer um Martigny, wurden verpflichtet, beim Wiederaufbau mitzuwirken.

118 ABS 204/10 (Abschied vom 3. bis 11. Dezember 1595, S. 8).

2.5 Grenzübergreifende Solidarität

Das letzte grosse Hochwasser des 17. Jahrhunderts ereignete sich im Frühsommer 1680. Aus den Landratsabschieden ist nicht viel über diese Katastrophe zu erfahren. Der Landschreiber hielt zur Maisession lediglich fest, dass es vor wenigen Tagen eine grosse Überschwemmung gegeben habe. Das Wasser habe nicht nur einen beachtlichen Teil der Brücken zerstört und die Landstrasse beschädigt, sondern auch weite Teile der Talebene überspült und mit Sand bedeckt. Deshalb müsse in diesem und im nächsten Jahr mit Ernteausfällen gerechnet werden. Um eine übermässige Verteuerung der Lebensmittel zu verhindern, habe der Landrat nun beschlossen, jegliche Ausfuhr von «essiger Nahrung» ins Ausland zu verbieten. Wer sich nicht daran halte, werde mit einer Busse von 60 maurizensischen Pfund bestraft.¹¹⁹

Lebensmittelausfuhrverbote finden sich auch in den Landratsabschieden der grossen Katastrophenjahre 1595, 1596, 1640 und 1651. Auf den ersten Blick scheint es sich hierbei also um eine gängige Massnahme zu handeln. Dieses Bild wird aber stark relativiert, wenn alle Jahre, in denen der Landrat den Export von Agrarprodukten begrenzte oder unterband, berücksichtigt werden. Vor allem in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts kämpfte die Landschaft Wallis nahezu durchgehend gegen die Verteuerung der Nahrungsmittel an.¹²⁰ Erst in der zweiten Jahrhunderthälfte entschärfte sich die Situation wieder.¹²¹

Aus den Landratsabschieden geht nicht hervor, ob das Wallis im 17. Jahrhundert um auswärtige Nahrungsmittelhilfe bitten musste. Anders erging es zum Beispiel dem Urserental und Bern im Sommer 1626, als eine akute Kornknappheit herrschte.¹²² Um einen starken Anstieg der Getreidepreise zu verhindern, entschied der Landrat im August, die Ausfuhr von Korn zu verbieten. An der gleichen Sitzung baten aber das Urserental und der Stand Bern, die von der Getreideknappheit offenbar noch stärker betroffen waren, im Wallis Korn kaufen zu dürfen.¹²³ Als Nachbar und «dankbarlich dessen so sye unss vor ettlich jahren im semblichen fhall by gestanden» räumten die Ratsherren daraufhin jedem Berner das Recht

119 ABS 204/20 (Abschied vom 11. Juni 1680, S. 4).

120 Wie aus den Landratsabschieden hervorgeht, wurde der Handel mit Lebensmitteln in der ersten Jahrhunderthälfte nur gerade zwischen 1610 und 1614, zwischen 1630 und 1632 sowie zwischen 1646 und 1648 freigegeben.

121 Exportverbote für Nahrungsmittel sind vor allem in der zweiten Hälfte der 70er Jahre und in den 80er Jahren zu finden.

122 Als Grund für diesen Versorgungsengpass kommt keine Naturkatastrophe in Frage, denn in den vorangehenden Jahren hatten sich zumindest im Wallis keine grösseren Hochwasser ereignet. Siehe dazu *Otto Lütschg* (Anm. 20), S. 424.

123 ABS 204/15 (Abschied vom 2. bis 12. August 1626, S. 6f.).

ein, auf dem Markt von Sitten zwei Fischel Korn zu erwerben.¹²⁴ Die Käufer hatten ein richterlich beglaubigtes Dokument vorzuweisen, das den Weiterverkauf des Getreides ausschloss.¹²⁵ Die Obrigkeit des Urserentales erhielt zudem die Erlaubnis, zehn Saum Korn aus dem Wallis auszuführen. Warum den Bernern nicht dasselbe Angebot unterbreitet wurde, geht aus dem Abschied nicht hervor.

Ein moralischer oder politischer Zwang, sich nach Hilfsanfragen fremder Staaten solidarisch zu verhalten, bestand per se nicht. Als etwa im September 1695 das Aostatal darum bat, Korn aus dem Wallis importieren zu dürfen, liess sich der Landrat zu keiner Verpflichtung hinreissen, wartete zu und überliess die Entscheidung dem Landeshauptmann.¹²⁶

3 Brandkatastrophen im Wallis des 17. Jahrhunderts

Während die historische Klimatologie bis dato die wichtigsten Überschwemmungen des schweizerischen Alpenraums erarbeitet hat, sind die neuzeitlichen Brandkatastrophen – auch diejenigen des Wallis – noch nicht systematisch erfasst worden. Neuzeitliche Dörfer und Städte wurden weitaus häufiger von verheerenden Bränden heimgesucht als moderne Siedlungen. Gefährdend wirkte sich etwa aus, dass am offenen Feuer gekocht wurde. Auch waren die zum Bauen verwendeten Materialien leichter entzündbar. Vor allem aber verfügten die Menschen über keine effizienten Mittel, um Feuersbrünste rasch zu löschen oder entfachte Brände am Übergreifen auf weitere Gebäude zu hindern.

Wie das Errichten von Hochwasserschutzverbauungen gehörte der Erlass von Brandschutzverordnungen sowie das Bereitstellen von Mitteln zur Feuerbekämpfung nicht zu den eigentlichen Aufgaben des Walliser Landrates. Es ist jedoch anzunehmen, dass sich die Zenden im Fall von Grossbränden gegenseitig zu Hilfe eilten. Während der Landschreiber im Abschied zum Mailandrat 1640 mahnend festhält, dass sich die Land- und Reichsstrasse im Moment in einem derart schlechten Zustand befinde, «dass mann ihm fahl der noth (Gott wende es) nicht ohne gefahr ein zennenden dem anderen möchte zuo hülf kommen»,¹²⁷ sind auf der anderen Seite für die Brandbekämpfung in den Abschieden des 17. Jahrhunderts keine äquivalenten Quellenbelege auffindbar.

124 ABS 204/15 (Abschied vom 2. bis 12. August 1626, S. 6f.): Dies geschah vor dem Hintergrund, dass man Nachbar und Bundesgenosse sei, aber auch aus Dankbarkeit dafür, dass vor vielen Jahren in einem vergleichbaren Fall ebenfalls Beistand erhalten habe.

125 Diese Massnahme sollte verhindern, dass Spekulanten das Korn aufkaufen.

126 ABS 204/21 (Abschied vom 7. und 8. September 1695, S. 3).

127 ABS 204/17 (Abschied vom 3. bis 12. Juli 1640, S. 5).

Ungeachtet dessen erwähnen die Walliser Landratsabschiede immer wieder grosse Brandkatastrophen. Im 17. Jahrhundert beschäftigten den Walliser Landrat drei Feuersbrünste in den Unterwalliser Hauptorten Monthey (1607 und 1680) und St-Maurice (1693). Daneben berichten die Abschiede von Grossbränden in den Dörfern Saxon (1672), Jeizinen (1686) und Miex bei Vouvry (1690). Von diesen sechs Brandkatastrophen, bei deren Bewältigung die Landschaft nachweislich einen Beitrag leistete, fallen fünf in das relativ kurze Intervall zwischen 1672 und 1693, was vermutlich darauf hinweist, dass der Landrat sein Engagement nach Unglücksfällen in diesem Zeitraum verstärkte.¹²⁸

Im Folgenden soll dargelegt werden, was für Hilfeleistungen der Landrat den brandgeschädigten Gemeinden zukommen liess und ob neue Voraussetzungen diese erst ermöglichten.

3.1 Der Brand von St-Maurice 1693

Obschon Brände wie Hochwasser grosse Zerstörung verursachen können, weisen sie ein abweichendes Schadensmuster auf. Während von einer Überschwemmung meist ein grösseres Gebiet betroffen ist, sucht eine Feuersbrunst in der Regel eine Ortschaft oder auch nur eine beschränkte Anzahl von Gebäuden heim. Bausubstanz und Hausrat werden dabei aber oft vollständig zerstört. Da eine Feuersbrunst damit meist nur lokale oder regionale Auswirkungen hatte – und nicht wie bei Überschwemmungen Objekte überregionalen Interesses wie die Landstrasse betroffen waren –, reagierte der Landrat eher selten unmittelbar auf solche Ereignisse.

Eine Ausnahme stellte die grosse Brandkatastrophe vom 23. Februar 1693 in St-Maurice dar. Das Feuer war in der Backstube der Abtei St-Maurice ausgebrochen. Der Brand geriet rasch ausser Kontrolle, was im Abschied auf «einen mächtigen windtstoss» zurückgeführt wird. Starker Wind würde auch erklären, warum das Feuer anschliessend äusserst rasch um sich griff. Fast die gesamte Stadt, ihr Magazin und die Residenz des Landvogtes brannten innerhalb von wenigen Stunden ab. Bereits wenige Tage nach der Feuersbrunst vermerkte der Landschreiber im Gefolge eines eigens einberufenen ausserordentlichen Ratstages, es «seÿ zu besorgen dass der möhrere theyll so woll burger, alss einwohner sich anderstwo hin begeben möchten, wie dan albereitt schon vill derren solches gethan, und für bass thun werden, wo M.G.H. nit guetter undt milter beÿhilff beÿ zeitten begeg-

¹²⁸ Dass bei der Bewältigung von Überschwemmungskatastrophen keine analoge Entwicklung festgestellt werden konnte, ist wenig aussagekräftig, denn die Landschaft blieb im interessierenden Zeitraum von extremen Niederschlägen verschont.

nen und succurieren werden».¹²⁹ Da viele Bürger und Einwohner des Städtchens bereits Unterschlupf gefunden hatten, befürchtete der Landrat ein Voranschreiten der Entvölkerung von St-Maurice, was einem raschen Wiederaufbau abträglich gewesen wäre. Deshalb entschieden sich die Ratsherren zu raschen Hilfeleistungen.¹³⁰

Der Landrat entsandte zudem Kommissare mit dem Auftrag, Nachforschungen anzustellen, wie es zum grossflächigen Brand gekommen war und die Frage zu klären, «ob nit villeicht die einte, oder andere boshaffter, undt verrättherischer weÿss am brunst schuldig sein möchten».¹³¹ Ungeachtet allfälligen menschlichen Zutuns stand für die Ratsherren eines unumstösslich fest: Hinter dem Unglück stand letztlich die strafende Hand Gottes. Wie nach dem Hochwasser von 1640 rief der Landrat deshalb die Bevölkerung des Wallis dazu auf, sich mit dem Herrgott zu versöhnen, bevor die Bewohner von St-Maurice mit dem Wiederaufbau beginnen würden. Dazu existiere kein besseres Mittel, als diese armen Leuten so gut als möglich zu unterstützen.¹³²

3.2 Bewältigungsstrategien des Landrats

Der Landrat reagierte ungewöhnlich rasch und engagiert auf das Unglück von St-Maurice.¹³³ Um den Bewohnern des Städtchens zu helfen, beschloss er ein Massnahmenpaket, das für das 17. Jahrhundert als einzigartig bezeichnet werden muss.

3.2.1 Hilfskommissionen und Tagwerke

An der ausserordentlichen Landratssitzung vom 28. Februar 1693 beschloss der Landrat, als Kommissare alt-Landeshauptmann Johann Anton de Courten und den Visper Zendenhauptmann Johann Jost Burgener nach St-Maurice zu entsen-

129 ABS 204/21 (Abschied vom 28. Februar 1693).

130 Dass viele Einwohner die zerstörte Ortschaft bereits kurz nach der Brandkatastrophe verliessen, mag ein Beleg für die Solidarität zwischen benachbarten Dörfern und unter Verwandten darstellen, die eine wichtige Rolle spielte.

131 ABS 204/21 (Abschied vom 28. Februar 1693, S. 3f).

132 ABS 204/21 (Abschied vom 28. Februar 1693, S. 3).

133 Die Gesandten trafen sich nur fünf Tage nach der Feuersbrunst in Sitten. Die Zenden müssen unmittelbar nach dem Eintreffen der Unglücksmeldung über die bevorstehende Ratssitzung informiert worden sein. Andernfalls hätten sie kaum genügend Zeit gehabt, Delegationen zu entsenden.

den.¹³⁴ Im Fall von Brandkatastrophen kann diese Massnahme im 17. Jahrhundert als einzigartig bezeichnet werden.

Neben der Bewältigung von Aufräum- und Wiederaufbauarbeiten mussten Hochwasserschutzverbauungen errichtet werden, denn andernfalls drohten dem bereits geschädigten Ort Überschwemmungen. Die Baumaterialien für die entlang der Rhone zu erstellenden Schwellen und Wehren standen bereits vor dem Brand bereit. Die Kommissare hatten dafür zu sorgen, dass die Verantwortlichen diese Arbeiten fortführten.¹³⁵ Darüber hinaus hatten sie sich um die Instandsetzung und den Bau von Gebäulichkeiten zu kümmern. De Courten und Burgener erhielten deshalb den Auftrag, Skizzen und Pläne zu erstellen. Der Landrat wollte auf dem folgenden Mailandrat über ihre Vorschläge befinden. Die grösste Herausforderung stellte vermutlich die Planung zur Neuerrichtung der Residenz des Landvogtes dar.¹³⁶

Auf einer zweiten ausserordentlichen Landratssitzung wurde über den Wiederaufbau der Gebäude beraten. Eine Entscheidung konnte nicht gefällt werden. Indes verlagerte sich der Rat darauf, dass nur vor Ort entschieden werden könne, wie Residenz, Kapelle, Brücke und weitere Gebäulichkeiten künftig auszusehen hatten. Landeshauptmann Johann Stephan de Platea begab sich deshalb gemeinsam mit alt-Landeshauptmann de Courten und Oberst Peter von Riedmatten nach St-Maurice. Als Berater stellte ihnen der Landrat die Maurermeister Guntern, Studer und Axery zur Seite.¹³⁷ Nach Aufnahme der Wiederaufbauarbeiten sah sich der Rat immer wieder mit baulichen Problemen konfrontiert. Nicht selten beriefen sich die Abgesandten im Fall von Detailfragen auf ihre Ortsunkundigkeit, weshalb sie bald einen Teil ihrer Verantwortlichkeiten an den Landvogt von St-Maurice,¹³⁸ an Landeshauptmann de Platea und an den alt-Landeshauptmann de Courten delegierten.¹³⁹

Bemerkenswert scheint, dass der Landrat die von ihm entsandten Kommissare auch anwies, sich um die provisorische Instandsetzung von Privateigentum zu kümmern. De Courten und Burgener hatten etwa nach Gebäuden zu suchen, bei denen das Mauerwerk intakt geblieben war. Diese wollte der Landrat so schnell als möglich wieder bedachen lassen.¹⁴⁰ Vermutlich sollten diese Häuser nachfolgend den Einwohnern von St-Maurice als vorübergehende Unterkunft dienen.

134 ABS 204/21 (Abschied vom 28. Februar 1693, S. 3).

135 ABS 204/21 (Abschied vom 28. Februar 1693, S. 2 und 4).

136 ABS 204/21 (Abschied vom 28. Februar 1693, S. 2 und 4): Das alte Schloss muss beim Brand vollständig zerstört worden sein, denn die Kommissare wurden beauftragt, «ein rechte wahre delineation, undt grundtriss einess komlichen Schlosses zu machen».

137 ABS 204/21 (Abschied vom 31. März bis 1. April 1693, S. 1f.).

138 ABS 204/21 (Abschied vom 13. bis 20. Mai 1693, S. 5).

139 ABS 204/21 (Abschied vom 9. bis 19. Dezember 1693, S. 14).

140 ABS 204/21 (Abschied vom 28. Februar 1693, S. 3f.).

Darüber hinaus verpflichtete der Landrat die Dörfer des Untertanengebietes, alle erforderlichen Baumaterialien sowie Steine und Holz für die Kalköfen zu liefern. Die Kommissare hatten dafür zu sorgen, dass die Gemeinden dieser Anordnung Folge leisteten. Zur Ausführung der Bauarbeiten erklärten sich die Zenden bereit, vier Maurer und vier Zimmerleute nach St-Maurice zu entsenden, sobald die Kommissare alle Vorbereitungen abgeschlossen haben würden. Über die Entlohnung der Handwerker wollte der Rat zu einem späteren Zeitpunkt befinden.¹⁴¹

Im Abschied einer Landratssitzung, die am 31. März und 1. April 1693 in Sitten stattfand, hielt der Landschreiber fest, dass der Landeshauptmann der hochwürdigen Session «underscheydliche abryss, so woll der Statt, als auch des Schloss» vorgelegt habe, «nach belieben einen daruss zu erwöhlen».¹⁴² Die Landschaft leistete damit grosse Hilfe bei der Organisation des Wiederaufbaus von St-Maurice.

3.2.2 Beiträge aus dem Landsäckel

Während bei der Bewältigung der grossen Überschwemmungskatastrophen der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts der Landrat die Geschädigten nicht finanziell unterstützte, stellte er der Stadt St-Maurice 1693 nicht weniger als 700 Kronen¹⁴³ in Aussicht.¹⁴⁴ Und auch im Mai 1680 hatte der Rat 22 Pistolen gesprochen, nachdem Monthey durch einen Grossbrand verwüstet worden war.¹⁴⁵ Es stellt sich im Folgenden die Frage, wie diese Gelder generiert werden konnten.

Auf dem Weihnachtslandrat 1664 erklärten sich die Abgeordneten bereit, 100 Silberkronen zum Wiederaufbau der Siderserbrücke beizutragen.¹⁴⁶ Der Landschreiber Kaspar Stockalper hatte im Vorfeld die 1400 Kronen Salzgeld¹⁴⁷ ent-

141 ABS 204/21 (Abschied vom 28. Februar 1693, S. 4).

142 ABS 204/21 (Abschied vom 31. März bis 1. April 1693, S. 1).

143 Mit 700 Kronen (1296,29 Pfund) konnte in den ausgehenden 80er Jahren des 17. Jhs. etwa 52 Kühe käuflich erworben werden. Siehe dazu *Gabriel Imboden* (Anm. 24), S. 91; *Norbert Furrer* (Anm. 24), S. 140.

144 ABS 204/21 (Abschied vom 28. Februar 1693, S. 3). Das Geld sollte teils dazu dienen, grosse Mengen Korn zu bezahlen, die der Bischof von Sitten den Opfern unmittelbar nach der Brandkatastrophe zur Verfügung gestellt hatte. Als die Gesandten ihn auf dem Mailandrat 1693 entschädigen wollten, spendete dieser den geschuldeten Betrag zur Hälfte St-Maurice und den dortigen Kapuzinern. Siehe dazu ABS 204/21 (Abschied vom 13. bis 20. Mai 1693, S. 9).

145 ABS 204/20 (Abschied vom 11. Juni 1680, S. 6). Mit 22 Pistolen (183,33 Pfund) konnten in den 70er Jahren des 17. Jhs. zwischen 11 und 16 Kühe gekauft werden. Siehe dazu *Gabriel Imboden* (Anm. 24), S. 91; *Norbert Furrer* (Anm. 24), S. 140.

146 ABS 204/19 (Abschied vom 10. bis 22. Dezember 1664, S. 7).

147 1647 erhielt Stockalper vom Landrat das Salzmonopol zugesprochen. Als Gegenleistung hatte er bis 1657 jährlich 1050 Kronen, später 1400 Kronen zu entrichten. Siehe dazu vor allem ABS 204/18 (Abschied vom 6. bis 18. Juni 1657, S. 5f.). Der Vertrag mit Stockalper wurde unter der

richtet, die er der Landschaft jährlich schuldete. Zusätzlich erhielt die Landschaft eine freiwillige Pension¹⁴⁸ und 3000 «Francken» Friedgeld,¹⁴⁹ die Stockalper beim französischen Botschafter in Solothurn eingezogen hatte. Mit diesen Geldern beglich der Landrat verschiedene Ausgaben. Zudem bezahlte er «100 silber kronen für die brüggen zu Syders». Den Restbetrag teilten die Zenden unter sich auf.¹⁵⁰ Das Prinzip war einfach: Geld floss in den Säckel des Landes, Ausgaben wurden abgezogen, der Rest wurde unter den Zenden verteilt.¹⁵¹ Dies hatte zur Folge, dass der Landrat durchaus mit grösseren Geldbeträgen in Berührung kam. Es müsste bereits vor den 1680er Jahren im Grunde möglich gewesen sein, zur Bewältigung von Katastrophen Beträge abzuzweigen. Die Ratsherren als Vertreter ihrer Zenden waren jedoch eifersüchtig darauf bedacht, ihre eigenen Einnahmen nicht zu schmälern.

Als Kaspar Stockalper im Frühjahr 1678 gestürzt und aus dem Wallis vertrieben wurde, fielen alle Privilegien, Ämter und Würden an die Landschaft zurück, darunter auch das Salzmonopol, das Stockalper seit 1648 grosse Einnahmen beschert hatte. Am 14. Juni traten die Gesandten der sieben Zenden in Sitten zu einem Ratstag zusammen. An diesem beschlossen sie, «die saltz Gabellen keinem particularischen mehr zu albergieren, sondern selbstn solche durch gemeine Vaterländische direction [...] vor die handt zu nemmen undt selbstn zu verwalten».¹⁵²

Das Recht, Salz ins Wallis einzuführen und zu vertreiben, war bis dahin immer an private Unternehmer vergeben worden, die auch einen grossen Teil der Gewinne für sich beansprucht hatten. Nach dem Sturz Stockalperts zog der Landrat diese Aufgabe an sich und organisierte den Salzhandel durch eine Kommission, in die aus jedem Zenden ein Ratsherr Einsitz nahm. Ein Mitglied wurde vom Landrat auf zwei Jahre hin zum Direktor bestimmt.¹⁵³ Auf diesem Weg gelang es der Landschaft, eine wichtige Finanzquelle zu erschliessen. Die Gewinne deckten einen Teil der Landesausgaben und schufen neue Finanzierungsspielräume. Nur deshalb wurde es möglich, dass der Landrat nach dem Sturz Stockalperts auf einmal in der Lage war, Brandgeschädigten Hilfgelder zukommen zu lassen. Die Salzgelder spielten eine wichtige Rolle bei der Bewältigung von Katastrophen.

Bedingung erneuert, dass er jährlich 200 Kronen an jeden Zenden entrichtete.

148 Mit Pensionszahlungen erkaufte sich der französische König das Recht, im Wallis Söldner anzuwerben.

149 Mit Fried- oder Bündnissgeldern sicherte sich Frankreich die Unterstützung des Wallis. So durfte der Landrat etwa keine Frankreich feindlich gesinnten Truppen sein Gebiet passieren lassen.

150 ABS 204/19 (Abschied vom 10. bis 22. Dezember 1664, S. 8).

151 Zu diesen Zusammenhängen vgl. *Gabriel Imboden* (Anm. 14), S. 367. Gabriel Imboden hat das neuzeitliche System des Finanzhaushaltes prägnant umschrieben.

152 ABS 204/20 (Abschied vom 14. Juni 1678, S. 2).

153 ABS 204/20 (Abschied vom 14. Juni 1678, S. 2).

Nach 1680 kam es zu einer weiteren, für die Salzversorgung des Wallis wichtigen Weichenstellung. Die oberen sechs Zenden entschieden sich, ihr Salz künftig in Italien zu beziehen. Das Untertanenland hingegen sollte weiterhin mit französischem Salz beliefert werden.¹⁵⁴ Entsprechend wurden zwei Salzkommissionen eingerichtet, die dem Landrat einmal jährlich Rechenschaft über ihre Amtsführung abulegen hatten. Die Abrechnung für die «französischen Fermes» musste dem Landrat jeweils an der Weihnachtssession vorgelegt werden. Um die «italienischen Fermes» hingegen kümmerten sich die Gesandten der sieben Zenden seit 1694 jeweils auf dem Mailandrat.

Der Zenden Sitten wiederum schlug einen eigenen Weg im Salzgeschäft ein. Bereits seit 1668 hatten die Einwohner der Hauptstadt ihre Salzversorgung eigenständig organisiert und schlossen sich auch nach 1680 nicht den anderen Zenden an.¹⁵⁵

Gegen die Hypothese, dass die Landschaft über das Salzgeschäft sogleich finanziell handlungsfähiger wurde, spricht die Tatsache, dass der Landrat 1678 keinen fixen Betrag festschrieb, der den Zenden in Zukunft jährlich zustehen sollte. Stattdessen wandte er das bereits beschriebene Giesskannenprinzip an. Die Formel «Geld fliesst ins Säckel des Landes, Ausgaben werden abgezogen, der Rest wird unter den Zenden verteilt» generierte zugleich auch wieder Druck, im Interesse des eigenen Zendens so wenig Geld als möglich auszugeben. Die neu erschlossenen Mittel unterschieden sich damit vorerst kaum von anderen Einnahmen.

Da sich der Zenden Sitten nicht am Handel mit italienischem Salz beteiligte, hatten zudem die übrigen Zenden die Brandsteuer nach Abzug der Gelder, welche die für dieses Geschäft verantwortlichen Kommissare am Mailandrat ablieferten, alleine zu begleichen. Allfällige Spendengelder konnten dergestalt nur auf dem Weihnachtslandrat aus den über das «französische Salzgeschäft» erwirtschafteten Gewinnen abgezweigt werden. Wollte der Landrat im Jahresverlauf Gelder zur Brandbewältigung sprechen können, so musste er vom herkömmlichen Finanzierungssystem abweichen und Gelder auf die Seite legen.

154 Nach dem Sturz Stockalpers hatte ein Händler während zwei Jahren das gesamte Wallis mit französischem Salz versorgt. Am Mailandrat 1680 wurde der Vertrag aber nur mehr für das Unterwallis verlängert. Die sechs oberen Zenden begründeten dies dadurch, dass sie sich die Option sowohl auf französisches als auch italienisches Salz offen halten wollten. Siehe dazu ABS 204/20 (Abschied vom 11. Juni 1680, S. 5f.).

155 Siehe dazu ABS 204/19 (Abschied vom 7. bis 17. Dezember 1667, S. 8). Dass nur sechs Zenden an diesem Geschäft beteiligt waren, geht auch daraus hervor, dass die Gewinne jeweils durch sechs geteilt wurden.

Die 1680 an Monthey entrichtete Brandsteuer wurde jedoch kaum über solche Rückstellungen finanziert. An den Weihnachtssessionen der vorangehenden Jahre hatten die Gesandten denn auch keine Gelder aus dem Salzgeschäft in den Landsäckel fliessen lassen. Vermutlich stammen die zugesprochenen 22 Pistolen aus einem Betrag, der auf dem Mailandrat aus verschiedenen Einkünften vereinbart wurde.¹⁵⁶ So wurden auch die 700 Kronen, die St-Maurice in Aussicht stellte, nachweislich erst an der folgenden Maisession von einer Mischrechnung abgezogen.¹⁵⁷

Nach dem Sturz Stockalpers zog der Landrat das Salzgeschäftes an sich. Kurz darauf verfügte die Regierung über Gelder, mit denen er Brandgeschädigte finanziell unterstützen konnte. Die «neue Grosszügigkeit» der Landschaft ist jedoch nicht auf die Schaffung eines eigenen Fonds zurückzuführen, auf den man in Notzeiten sofort zurückgreifen konnte, sondern lediglich auf den punktuell optimaleren finanziellen Spielraum. Erst im 18. Jahrhundert sollte sich in diesem Bereich grundlegende Änderungen abzeichnen.

3.2.3 Die Organisation von Spendenaktionen

Beteiligte sich die Landschaft finanziell am Wiederaufbau von St-Maurice, so lag es nahe, auch die Bevölkerung um Spenden zu bitten. Bereits am Ratstag vom 28. Februar 1693 stand fest, dass der vom Landrat gesprochenen Soforthilfe eine freiwillige Almosensammlung in den Zenden folgen musste.¹⁵⁸ Einen Monat später beschlossen die Gesandten, die Spendenaktion auf das benachbarte Ausland auszudehnen.¹⁵⁹

Während der Sammlung und der Verteilung der Spenden traten dieses Mal keine nennenswerten Probleme auf. Bereits auf dem Mailandrat konnte beraten werden, «wie undt welcher gstat die steüwren undt allmussen auss zu theyllen seÿen».¹⁶⁰ Es wurde entschieden, die Verteilung dem Landvogt von St-Maurice

156 ABS 204/20 (Abschied vom 11. Juni 1680, S. 6). In dieser Rechnung wird eine Pachtgeldzahlung in der Höhe von 900 Florin mit Zoll- und Zehnteinnahmen aus Vouvry sowie einer französischen Friedgeldzahlung zusammengelegt. Nach Abzug «etwelcher beschwerden» blieben für jeden Zenden noch 150 Kronen übrig.

157 ABS 204/21 (Abschied vom 13. bis 20. Mai 1693, S. 9). Es wurden verschiedene Landeseinnahmen abgerechnet, die insgesamt 2389 Kronen abwarfen. Davon konnten auch die 700 Kronen für St-Maurice abgebucht werden.

158 ABS 204/21 (Abschied vom 28. Februar 1693, S. 3). Von den Einwohnern der Untertanengebiete wurden offenbar keine Spenden erwartet, denn diese waren zur Lieferung von Baumaterialien verpflichtet worden.

159 ABS 204/21 (Abschied vom 31. März bis 1. April 1693, S. 2).

160 ABS 204/21 (Abschied vom 13. bis 20. Mai 1693, S. 5).

zu überlassen, der aber bei der Erfüllung seiner Aufgabe die Kapuziner nicht vergessen sollte.¹⁶¹

Im Vergleich zur Spendenaktion, die das Land nach der Flutkatastrophe im Val de Bagnes zu organisieren versucht hatte, macht das Engagement rund um den Brand von St-Maurice einen organisierteren und professionelleren Anschein. Zwischen den beiden Ereignissen liegt aber auch fast ein Jahrhundert. Es stellt sich die Frage, ob die Entwicklung hin zu einer verbesserten landschaftlichen Hilfe in den letzten zwei Dezennien des 17. Jahrhunderts entscheidende Fortschritte machte oder ob es sich um einen längerfristigen Prozess handelte. Auch die Möglichkeit, dass die gescheiterte Hilfsaktion von 1595 ein einmaliger Misserfolg gewesen ist, muss durchaus in Erwägung gezogen werden. Deshalb soll eine Sammlung thematisiert werden, die nur wenige Jahre nach dem Unglück im Val de Bagnes erfolgte. Im Februar 1607 traten die Boten der Zenden zu einer ausserordentlichen Landratsitzung zusammen. Zwar war die Session nicht eigens zur Diskussion der Feuersbrunst einberufen worden, die Monthey verwüstet hatte, doch nimmt das Traktandum im Abschied viel Platz ein.

Zunächst standen die Gebäude, die sich im Besitz der Landschaft befanden, im Fokus des landrätlichen Interesses. Danach berieten die Ratsherren darüber, wie den geschädigten Untertanen geholfen werden konnte. Zu Beitragszahlungen aus dem Landsäckel oder aus den Zenden- und Gemeindekassen wollten sich die Gesandten nicht verpflichten, denn der Schaden sei zu gross. Auch seien die Einwohner von Monthey bereits vor dem Unglück so arm gewesen, dass eine grössere Summe, «deren man doch ietz nitt gefast», nicht viel bewirken würde.¹⁶² So entschied der Landrat, in der gesamten Landschaft Wallis eine Almosensammlung zu starten. Die Kollekte sollte von zwei, im Abschied nicht namentlich genannten vertrauenswürdigen Persönlichkeiten überwacht werden. Alle Spenden sollten anschliessend dem Landvogt von Monthey ausgehändigt und von diesem an die Bedürftigen verteilt werden. Das Vorhaben war damit klar umrissen. Nach der fehlgeschlagenen Hilfsaktion für Martigny und das Val de Bagnes hatte der Landrat nun eine konsequente Umsetzung in die Tat unter Beweis zu stellen.

Auf dem Mailandrat 1607 sprach eine Delegation aus Monthey vor und betonte, man wolle sich bei den Zenden und Gemeinden, aber auch den Privatpersonen,

161 Der Bischof von Sitten hatte sich unmittelbar nach der Brandkatastrophe zur Bereitstellung einer «zimlichen quantitet an küren» bereit erklärt. Diese spendete er auf dem Mailandrat 1693 unter der Bedingung, dass der eigentlich geschuldete Betrag je zur Hälfte der Ortschaft St-Maurice und den dort lebenden Kapuzinern zu Gute komme. Siehe dazu ABS 204/21 (Abschied vom 13. bis 20. Mai 1693, S. 9).

162 ABS 204/12 (Abschied vom 12. bis 13. Februar 1607, S. 5f.). Die Zurückhaltung des Landrates lässt sich vermutlich mit den Erfahrungen aus der Spendenaktion für Martigny und das Val de Bagnes erklären. Diese Aktion war ca. zwei Jahre zuvor gescheitert.

welche sich an der Spendenaktion beteiligt hatten, für die Almosen bedanken. Gleichzeitig wiesen die Gesandten darauf hin, dass noch nicht alle Hilfsgelder verteilt worden seien. Der Landvogt von Monthey wurde daraufhin vom Rat zu raschem Handeln ermahnt. Die Bedürftigsten sollten als erste Hilfe erhalten, «domit nit wie hievor mit der Martennachtter sthür geschechen klaw unnd klag ervolgent».¹⁶³ Der Abschied zu einer im August abgehaltenen Ratssitzung vermerkt schliesslich, Landvogt Waldin habe bereits Rechenschaft über die Verteilung der Almosen abgelegt. Der Rat habe seine Abrechnung genehmigt.¹⁶⁴

Der Landrat war damit bereits zu Beginn des 17. Jahrhunderts in der Lage, eine Sammlung zu organisieren und erfolgreich durchzuführen. Ungeachtet dessen wird in den Abschieden zwischen den Bränden von Monthey (1607) und St-Maurice (1693) keine weitere von der Landschaft lancierte Spendenaktion erwähnt. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass Monthey und St-Maurice als Hauptorte der Untertanengebiete, die der Landschaft bedeutende Einkünfte bescherten, eine besondere Bedeutung zukam. Ein allzu grosser Verlust an Einwohnern hätte sich für die Zenden nachteilig ausgewirkt.

Welche Möglichkeiten besaßen nun aber Ortschaften, die weniger im Fokus des Landrates standen? Eine Gesandtschaft der kleinen Gemeinde Jeizinen berichtete dem Landrat im Dezember 1686, dass ein Feuer in ihrem Dorf über 300 Unterstände und Gebäude zerstört habe. Die Betroffenen seien dadurch in grosse Armut geraten. Aus diesem Grund baten sie um eine Almosensammlung «ob undt under der Morss», die vom Landrat tatsächlich auch bewilligt wurde. Der Landrat hoffte, dass jeder nach seinem Vermögen, aus gutem Willen und christlicher Liebe ein barmherziges Werk zu Gunsten der Opfer tun werde.¹⁶⁵ Durchgeführt wurde die Kollekte von Jeizinen selbst, dessen Gemeindevorsteher im Vorfeld beim Landrat eine Genehmigung einholte. Durften Almosensammlungen nur dann durchgeführt werden, wenn der Landrat diese zuvor gebilligt hatte?

Eine möglichst lückenlose Kontrolle wurde von der Regierung gewiss angestrebt, doch beweist etwa ein Landratserlass vom Dezember 1669, dass auch Sammlungen verboten werden mussten. Bei einer Missachtung des Verbots sollte die Obrigkeit eines jeden Ortes bevollmächtigt sein, die Verantwortlichen nach Gutdünken zu bestrafen. Begründet wurde diese Massnahme dadurch, dass «vill lauffendes volck under dem schein der geystlichkeit undt andrer praetexten hauffen weÿss, die quest im gantzen landt heimlich oder offentlig thuet einzüechen, undt den armen gmeinen man hindergehen undt beschwären».¹⁶⁶ Dies beweist, dass Bettelpraktiken verbreitet waren.

163 ABS 204/12 (Abschied vom 16. bis 23. Juni 1607, S. 7f.).

164 ABS 204/12 (Abschied vom 11. bis 12. August 1607, S. 8).

165 ABS 204/20 (Abschied vom 11. bis 21. Dezember 1686, S. 9).

166 ABS 204/19 (Abschied vom 4. bis 12. Dezember 1669, S. 8f.).

Letztlich hatten die kommunalen Obrigkeiten auf Sammlungen zu reagieren. Mit seinem Erlass schuf der Landrat lediglich eine rechtliche Basis, die Zenden und Gemeinden ermöglichte, wenn notwendig gegen missliebige Spendeneinzahler vorzugehen. Die Bewohner von Jeizinen, die vermutlich auch ohne Genehmigung des Landrats für den Wiederaufbau ihres Dorfes hätten sammeln können, erhofften sich deshalb von der ausdrücklichen Bewilligung ihrer Kollekte durch den Landrat vermutlich eine besondere Empfehlung und positive Beeinflussung der Spendenbereitschaft.

3.2.4 Der Erlass von Abgaben

Nachdem der Landrat den Brandgeschädigten von St-Maurice Mittel zur Verfügung gestellt und eine Almosensammlung in die Wege geleitet hatte, wurde als dritte Massnahme – um den Wiederaufbau des Städtchens auf eine möglichst stabile finanzielle Basis zu stellen – an der Maisession der vorläufige Verzicht der Zenden auf alle von St-Maurice geschuldeten Abgaben beschlossen.¹⁶⁷ Auf dem nachfolgenden Weihnachtslandrat verzichteten die Ratsherren nicht nur auf die Abgaben für das abgelaufene Jahr, sondern erklärten sich zusätzlich bereit, auch während der nächsten fünfzehn Jahre einen grossen Teil der geschuldeten Beträge zu erlassen.¹⁶⁸ Dadurch sollte ein zusätzlicher Anreiz geboten werden, die Stadt St-Maurice nicht zu verlassen, sondern sich am Wiederaufbau zu beteiligen.

Handelte es sich dabei im ausgehenden 17. Jahrhundert um eine aussergewöhnliche Massnahme oder konnten sich die Ortschaften der Untertanengebiete darauf verlassen, dass ihnen nach Brandkatastrophen die Feudalabgaben erlassen oder reduziert wurden? Ein weiterer Fall für einen Abgabenerlass durch den Landrat ist überliefert: An der Weihnachtssession 1672 hatten sich die Ratsmitglieder mit einem Antrag des Dorfes Saxon auseinanderzusetzen. Die Einwohner hatten eine Delegation entsandt, die berichtete, dass die Ortschaft im vergangenen Sommer von einer grossen Feuersbrunst heimgesucht worden war. Der Brand habe auch auf das umliegende Territorium übergreifen, wo Fruchtbäume und Weingärten zerstört worden seien, so dass den Bewohnern nicht viel mehr geblieben sei als die Kleider, die sie auf dem Leibe trugen. Die Abgeordneten erklärten sich daraufhin bereit, die Brandgeschädigten für das vergangene Jahr von allen Abgaben zu befreien.¹⁶⁹

167 ABS 204/21 (Abschied vom 13. bis 20. Mai 1693, S. 10).

168 ABS 204/21 (Abschied vom 9. bis 19. Dezember 1693, S. 15).

169 ABS 204/19 (Abschied vom 7. bis 16. Dezember 1672, S. 4f.). Ein Jahr später erliess der Landrat Saxon noch einmal die Hälfte der geschuldeten Feudalabgaben. Siehe dazu ABS 204/19 (Abschied vom 6. bis 16. Dezember 1673, S. 5).

Beim Brand von Saxon dürfte es sich um ein aussergewöhnlich schweres Ereignis gehandelt haben. Nachdem die Ernte zerstört worden war, hätten Abgaben kaum mehr Sinn gemacht. Vermutlich liess sich der Landrat nur zu Abgabenerlassen bewegen, wenn die Not der betroffenen Menschen nach einem Katastrophenfall sehr gross war. Ein weiteres Beispiel stützt diese Hypothese: Den Bewohnern von Miex bei Vouvry wurden Abgaben in der Höhe von 40 Kronen erlassen, nachdem während dem Hochamt das gesamte Dorf niedergebrannt war.¹⁷⁰

Obwohl der Landrat bei der Bewältigung der Brandkatastrophe von St-Maurice neben organisatorischer Unterstützung auch finanzielle Hilfe leistete, blieb die Instandsetzung der zerstörten Häuser den Brandgeschädigten überlassen. Die Landschaft hegte deshalb ein Interesse daran, dass die Aufbauarbeiten ungehindert vollzogen werden konnten. Problematisch erwies sich in dieser Hinsicht vor allem, dass die lokalen und regionalen Märkte auf den gestiegenen Baumaterialbedarf sogleich mit Preiserhöhungen reagierten. Der Landrat bestimmte deshalb, dass Holz und andere Baustoffe nicht teurer als vor der Feuersbrunst verkauft werden durften. Darüber hinaus ordnete er an, dass Bargeldreserven und Zinseinnahmen aus Obligationen, über welche die Burgerschaft verfügte, verteilt werden sollten.¹⁷¹

3.3 Hilfssysteme als Spiegel der Rechtszustände «ob der Mors» und «nidt der Mors»

Wie die Ausführungen gezeigt haben, reagierte der Landrat im 17. Jahrhundert nur auf Brände, die ausserordentlich grosse Schäden verursacht hatten. In allen ermittelten Fällen muss davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Orte sich ohne externe Hilfeleistungen nur sehr langsam erholten hätten.

Befanden sich Siedlungen in derart existenzbedrohenden Situationen, konnte es sich der Landrat nicht erlauben, zwischen freien Landsleuten und Untertanen zu unterscheiden. Stattdessen wurde nach wirtschaftlichen, politischen und strategischen Kriterien abgewogen, wo welches Engagement erforderlich und lohnenswert war. Dies erklärt denn auch die Lancierung von drei grossen Hilfsaktionen für die Hauptorte der Landvogteien Monthey und St-Maurice im 17. Jahrhundert.

Ungeachtet dessen spielte der Erhalt der langfristig betrachtet wichtigen Einnahmequellen der Landschaft hier ebenfalls eine bedeutende Rolle. Den Einwohnern der Gemeinden «nidt der Mors» konnte deshalb als kurzfristige Massnah-

170 ABS 204/21 (Abschied vom 6. bis 16. Dezember 1690, S. 6).

171 ABS 204/21 (Abschied vom 31. März bis 1. April 1693, S. 2).

me auch die Abgaben erlassen werden, während diese Möglichkeit in den Zenden nicht bestand.

3.4 Grenzübergreifende Solidarität

Die an der Weihnachtssession 1672 beschlossene Massnahme der Befreiung der Bewohner des feuerverheerten Dorfes Saxon von den Feudalabgaben des vergangenen Jahres wurde dadurch begründet, dass die Landesobrigkeit bereits «mehr-mahlen [habe] belieben wollen, ihre sonderbahre gnaden, gñnsten undt liberaliteten gegen frömbden ausländischen, so wol verpñndt alls unverpñndteten in dergleichen fñhlen undt zueständen, barmhertziglich zue erzeigen, alls sey es billicher ein mehrers an ihr getreñwen underthanen zue bezeigen».¹⁷²

Die Passage zeigt sehr schön, dass offenbar Solidaritätsbekundungen zwischen der Landschaft Wallis und anderen Staaten gang und gäbe waren. Als zugewandter Ort war das Wallis im 17. Jahrhundert bereits lose mit der Eidgenossenschaft verbunden. Der Landrat entsandte gelegentlich Vertreter an die Konferenzen der dreizehn Orte. Doch sind weder in den Eidgenössischen Abschieden¹⁷³ noch in den Walliser Landratsabschieden Belege zu ermitteln, dass die Vertreter der Zenden Spendenaktionen zur Bewältigung von Brandkatastrophen auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft organisiert hätten. Hingegen nahm das Wallis im untersuchten Zeitraum mindestens einmal die Hilfe der umliegenden Länder in Anspruch.

Am 31. März und 1. April 1693 fand in Sitten eine Ratssitzung statt, an der die Abgeordneten über Massnahmen zur Bewältigung der Brandkatastrophe von St-Maurice berieten. Bei dieser Gelegenheit sprachen sie den Betroffenen das Recht zu, «ein quest bey ausländischen confoederierten, undt andren benachparten Ständen» einzusammeln. Zu diesem Zweck sollte der Burgerschaft von St-Maurice ein «befürdernus brüeff»¹⁷⁴ ausgestellt werden. Im Gegenzug mussten

172 ABS 204/19 (Abschied vom 7. bis 16. Dezember 1672, S. 5).

173 Ähnlich wie die Gesandten der sieben Zenden trafen sich die Abgeordneten der Eidgenössischen Orte in regelmässigen Abständen zu gemeinsamen Sitzungen. Die «Eidgenössischen Abschiede» sind die Kurzprotokolle dieser Zusammenkünfte. Wie bei den Walliser Landratsabschieden erhielt jede Delegation eine Abschrift ausgehändigt.

174 Beim Dokument, dass der Landrat den Brandgeschädigten in Aussicht stellte, handelte es sich um einen sogenannten «Steuerbrief». In solchen Steuerbriefen verbürgte sich die Obrigkeit dafür, dass die Sammlung berechtigt war und die gesammelten Gelder und Almosen in der Tat den Betroffenen zu Gute kommen sollten. Solche Empfehlungsschreiben konnten den potenziellen Spendern beim Sammeln vorgewiesen werden. Siehe dazu *Christian Pfister*, Naturkatastrophen und Naturgefahren in geschichtlicher Perspektive. Ein Einstieg, in: *Ders.* (Anm. 39), S. 11–26, hier: S. 19.

sich die Organisatoren der Spendenaktion aber bereit erklären, dem Bischof und dem Landeshauptmann Rechenschaft über die Verwendung der Gelder abzulegen.¹⁷⁵ Der Walliser Landrat bat die umliegenden Territorien nach dem Brand von St-Maurice also nicht direkt um Hilfe. Stattdessen unterstützte er das Bestreben der Geschädigten, im benachbarten Ausland selbst eine Kollekte durchzuführen.

Solche Sammlungen wurden auch von den eidgenössischen Ständen initiiert. Im Rahmen dieser Kollekten zogen sie durch die umliegenden Territorien wie das Wallis und baten um Geld und Almosen. In den Abschieden hinterliessen diese Kollekten keine Spuren, da der Landrat keinen Anlass hatte, sie zu thematisieren. Wie bei privaten Sammlungen innerhalb der Landschaft stellt sich damit aber die Frage, welche Rolle der Landrat in diesem Bereich einnahm.

Der Rat ordnete meist an, dass Bischof und Landeshauptmann die Sammlungen zu beaufsichtigen hatten. Dadurch versuchte er sicherzustellen, dass keine Gelder unterschlagen und alle Almosen gerecht verteilt wurden. Die Landschaft trat als oberste Kontrollinstanz auf und bürgte im Steuerbrief dafür, dass bei der Kollekte keine Missbräuchlichkeiten auftraten. Vor allem bei Sammlungen, die weit entfernt vom Katastrophengebiet durchgeführt wurden, dürften Empfehlungsschreiben hilfreich gewesen sein. Konnten die Sammelnden hingegen keine schriftliche Beglaubigung vorweisen, waren sie gezwungen, sich allein auf die ihnen über das Unglück zugetragenen Berichte zu verlassen. Zur Illustration kann folgendes Beispiel angeführt werden: Im September 1672 fand in Aarau eine Konferenz der protestantischen Orte und der Zugewandten statt, wo die Gesandten des Standes Zürich berichteten, dass ein Betrüger gefasst worden sei, der mit gefälschten Brandsteuerbriefen in seinem Territorium versucht habe, Spenden zu sammeln. Zürich empfahl deshalb den anderen Orten, bei der Vergabe von Brandsteuern generell vorsichtiger zu sein. Als Sofortmassnahmen hatte die Zürcher Obrigkeit bereits beschlossen, Sammelnden künftig nur ein einfaches Almosen zu geben, sofern diese keine obrigkeitlichen Empfehlungsschreiben vorweisen konnten.¹⁷⁶

Zürchs Massnahme gegen Betrüger zeigt, dass die obrigkeitliche Unterstützung Brandgeschädigter in den 1670er Jahren hier nicht unüblich war. Hingegen sind derartige Belege im Wallis für diesen Zeitraum eher selten nachzuweisen. Die offene Frage, inwiefern sich solche externen Vorbilder anregend auf die Sammelpraktiken im Wallis ausgewirkt haben, lässt sich mit Hilfe der Landratsabschiede nicht belegen.

175 ABS 204/21 (Abschied vom 31. März bis 1. April 1693, S. 2).

176 Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1649 bis 1680, bearb. von *Johann Adam Pupikofer, Jakob Kaiser*, Frauenfeld 1867, Bd. 6, Abt. 1, S. 860.

4 Katastrophen im Wallis des 18. Jahrhunderts

Die aufgezeigten Mittel, welche dem Landrat in der Bewältigung von Katastrophenereignissen zur Verfügung standen, wurden auch im 18. Jahrhundert eingesetzt. Im Folgenden sollen die bereits ausführlich beschriebenen Massnahmen nicht wiederholt werden. Hingegen sollen diejenigen Strategien, welche die Landschaft Wallis im 18. Jahrhundert neu auf dem Feld der Katastrophenbewältigung anwandte, dargestellt werden.

Seit 1707 traten wieder gehäuft Überschwemmungen auf. Für den Zeitraum zwischen 1748 und 1779 ist eine markante Häufung von Hochwassern feststellbar.¹⁷⁷ Die Chroniken berichten für die Jahre 1707, 1726, 1733, 1740, 1755 und 1778 von Überschwemmungen, die grosse Schäden verursachten.¹⁷⁸ Darüber hinaus kam es nicht selten zu Ausbrüchen von Gletscherseen, die von den vorstossenden Gletschern zurückgestaut worden waren. Allein der Mattmarksee im Saastal brach im 18. Jahrhundert neunmal aus.¹⁷⁹

Wie im davorliegenden Jahrhundert wurden auch im 18. Jahrhundert Ortschaften immer wieder von Feuersbrünsten heimgesucht. So brach etwa am 7. Juli 1714 um elf Uhr nachts in Monthey ein Feuer aus, das innerhalb von drei Stunden 64 Gebäude und die Kirche einäscherte. Die Dächer der Burg, in welcher der Landvogt residierte, verbrannten.¹⁸⁰ Der Landrat engagierte sich nicht nur um die Bewältigung der Folgen dieses Grossbrandes, sondern auch beim Wiederaufbau des Kollegiums Spiritus Sanctus in Brig, das in der Nacht vom 13. auf den 14. September 1787 praktisch vollständig niedergebrannt war.¹⁸¹ Schliesslich werden in den Landratsabschieden des 18. Jahrhunderts auch drei Dorfbrände erwähnt, deren Schadensausmass für die Landschaft weniger gravierend war, aber dennoch ein Handeln des Landrates nach sich zog. 1707 brannte es in Vérossaz¹⁸² und am Brigerberg,¹⁸³ wobei über die Schäden keine Angaben gemacht werden. 1741 hingegen zerstörte ein Brand im Dorf Inden immerhin 130 Gebäude.¹⁸⁴

177 Gerhard Röthlisberger (Anm. 79), S. 34.

178 Otto Lütschg (Anm. 20), S. 426–430.

179 Ebd.: Die von Otto Lütschg registrierten Quellen erwähnen Ausbrüche des Mattmarksees in den Jahren 1719, 1724, 1740, 1755, 1772, 1790 und 1793. Zusätzlich berichtet Gerhard Röthlisberger (Anm. 79), S. 58f., für die Jahre 1752 und 1764 von Ausbrüchen.

180 ABS 204/22 (Abschied vom 16. Juli 1714, S. 2).

181 AVL 7bis (Abschied vom 19. Mai bis 21. Juni 1788, S. 7). Siehe dazu auch 300 Jahre Kollegium Brig. 1662/63–1962/63. Festschrift zur Jubiläumsfeier der kantonalen Mittelschule des Oberwallis, hg. vom Kollegium Brig, Brig 1963, S. 36. Beim Brand wurde auch der Dachstuhl der Kollegiumskirche zerstört. Da man das Kirchengewölbe nach dem Unglück nicht abdeckte, stürzte es nach anhaltenden Regenfällen ein und zerstörte Orgelbühne, Portal und grosse Teile der Kirche.

182 ABS 204/22 (Abschied vom 11. bis 20. Mai 1707, S. 4).

183 ABS 204/22 (Abschied vom 7. bis 17. Dezember 1707, S. 7).

184 ABS 204/23 (Abschied vom 8. bis 18. Mai 1741, S. 8f.).

Darüber hinaus leistete die Landschaft bei der Bewältigung weiterer Katastrophen des 18. Jahrhunderts Hilfe: Abrechnungen belegen, dass zwischen 1771 und 1784 auf den Weihnachtslandräten häufig Brandsteuern ausgezahlt wurden, obwohl die Abschiede im entsprechenden Zeitraum keine Brände erwähnen. Während die Landschreiber des 17. und frühen 18. Jahrhunderts selbst die Auszahlung kleinster Beträge minutiös festhielten, wurden die von der Landschaft gewährten Hilfsgelder nun nicht mehr lückenlos erwähnt. Spätestens für das letzte Viertel des 18. Jahrhunderts kann die staatliche Katastrophenhilfe damit nicht mehr allein über die Landratsabschiede erschlossen werden. Es müssten ergänzende Quellen auch auf Zenden- und Gemeindeebene ermittelt werden.

Abschliessend werden zwei Fallbeispiele aus dem 18. Jahrhundert – die Zerstörung der Siderser Brücke in den 1780er Jahren und der Stadtbrand von Sitten von 1788 – thematisiert, um den Umfang der landschaftlichen Katastrophenhilfe in den Jahren vor dem Ende der Republik Wallis aufzuzeigen. Überaus heftig in Mitleidenschaft gezogen wurde die Republik Wallis durch den Brand von Sitten, der am 24. Mai 1788 ausbrach. Vom Brandherd in der Nähe der Kirchgasse aus griff das Feuer rasch auf weite Teile der Stadt über. Etwa ein Drittel der Gebäude wurden ein Raub der Flammen, darunter der Bischofssitz Tourbillon, die französische Residenz, der Tagungssaal des Landrates und das neue Archiv der Republik.¹⁸⁵

4.1 Neue Bewältigungsstrategien des Landrats

Die Bedeutung und Rolle des Walliser Landrats veränderte sich im 18. Jahrhundert nicht grundlegend. Er verwaltete weiterhin die gemeinsamen Untertanengebiete der Zenden und diente als Vermittlungs- und Koordinationsinstanz. Ungeachtet dessen manifestierten sich gewisse Zentralisierungstendenzen.

4.2 Die Übernahme des Unterhalts der Land- und Reichsstrasse

Zwei Prozesse waren bei der Bewältigung von Katastrophen von Bedeutung: Bereits im 17. Jahrhundert hatte es zu den wichtigsten Aufgaben des Landes gehört, die freie Passierbarkeit der Land- und Reichsstrasse zu gewährleisten. Besonders nach Hochwassern mussten die für den Unterhalt verantwortlichen Instanzen immer wieder ermahnt werden, beschädigte Abschnitte instand zu setzen.

¹⁸⁵ AVL 7bis (Abschied vom 19. Mai bis 21. Juni 1788, S. 7): Der Landschreiber hielt fest, dass der Hauptort des Wallis innerhalb von nur zwei Stunden mehr als zur Hälfte zerstört worden sei. Körners Untersuchung geht hingegen davon aus, dass beim Brand von Sitten etwa ein Drittel der Stadt in Mitleidenschaft gezogen wurde. Siehe dazu *Martin Körner* (Anm. 2), S. 129.

Damit die wichtigen Verbindungen nicht für längere Zeit unterbrochen bleiben, begann der Landrat in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die Verantwortlichen in Ausnahmefällen finanziell zu unterstützen. Der Abschied zur Weihnachtssession 1746 berichtet, dass die den Zenden zustehenden Gemeinen Gelder durch diese Praxis «zimlich vermünderet» würden. Nicht alle Zenden profitierten in gleichem Masse von der neuen Praxis, was bei den Benachteiligten Unwillen hervorzurufen drohe. Der Rat habe deshalb beschlossen, dass man «künftig gantz kheine steüren möhr in den Landrätthen niehmand ertheillen werde».¹⁸⁶

Die sieben Zenden wehrten sich dagegen, dass die Landschaft vermehrt für Reparaturen an den Strassen aufzukommen hatte. Gerade bei der Bewältigung von Überschwemmungskatastrophen wären die Aufgaben und Kompetenzen des Landes stark erweitert worden. Der Landrat konnte sich nun aber nicht mehr auf den Standpunkt verlagern, dass er nur Aufsichtsfunktionen wahrnehmen könne. So gewährte er auch in den folgenden Jahren immer wieder finanzielle Unterstützung.¹⁸⁷

Die Gelder wurden, wie der Landschreiber etwa im Abschied des Weihnachtslandrates 1746 vermerkt, «in den Saltz Rechnungen [...] anbegehrt».¹⁸⁸ Die Zuschüsse wurden vom Gewinn abgezogen, den die Landschaft mit dem Verkauf von Salz erwirtschaftet hatte.¹⁸⁹ Das Salzgeschäft war damit in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu einer Finanzquelle geworden, auf die der Landrat zumindest dann zurückgreifen konnte, wenn ausserordentliche Mittel für den Bau und Unterhalt von Strassen und Brücken bewilligt werden mussten.¹⁹⁰ Im äussersten Notfall konnten die Unterhaltspflichtigen nun mit einer landschaftlichen Unterstützung rechnen.

Da der Landrat nun aber regelmässig Geld für den Unterhalt der Strassen aufzuwenden hatte, beklagten sich Zenden und Gemeinden über die ungerechte Ver-

186 ABS 205/5 (Abschied vom 7. bis 17. Dezember 1746, S. 5).

187 An der Weihnachtssession 1760 beschloss der Landrat, zwei Strassenbauprojekte zu unterstützen. Ausserdem erklärte er sich bereit, den Bau von Hochwasserschutzverbauungen bei Vionnaz und in Le Bouveret mitzufinanzieren. Dieses Beispiel beweist, dass die Landschaft auch nach 1746 zum Teil mehrere Projekte gleichzeitig unterstützte. Siehe dazu AVL 16 (Abschied vom 10. bis 19. Dezember 1760, S. 4f., 9f.).

188 ABS 205/5 (Abschied vom 7. bis 17. Dezember 1746, S. 5).

189 Darauf weist vor allem die Tatsache hin, dass für den Unterhalt von Strassen und Brücken bestimmte Beträge ausschliesslich an den Weihnachtslandräten bewilligt wurden, denn an diesen Sessionen wurden jeweils die Abrechnungen gestellt und die Beiträge gesprochen, die das Wallis über den Verkauf des französischen Salzes in den Untertanengebieten generierte.

190 Nach dem Sturz Stockalperts 1678 hatte der Walliser Landrat beschlossen, das Salzgeschäft an sich zu ziehen. Kurz darauf begann er, mit den Einnahmen auch Brandgeschädigte finanziell zu unterstützen.

teilung der Gelder.¹⁹¹ Zudem waren die Zuschüsse aber auch zu gering, als dass der Zustand der Landstrasse sich massgeblich gebessert hätte.

So wurde auf dem Weihnachtslandrat 1774 beschlossen, «das die strassen im oberen Wallis niemahlen in gutten stand werden gesetzt werden, es wäre dan sach das sin hocher Stand selbe auf sich nehme».¹⁹² Ein Jahr später legte der Landeshauptmann dem Rat einen Entwurf vor, wie ein regelmässiger von der Landschaft getragener Unterhalt der Land- und Reichsstrasse in den sieben Zenden¹⁹³ finanziert werden könnte.¹⁹⁴ Das Land sollte zum einen das Recht erhalten, alle mit Strassen verbundenen Abgaben einzuziehen. In diesem Zusammenhang gab der Landeshauptmann zu bedenken, dass die Zölle für Fremde erhöht werden sollten. Schliesslich seien es der schlechte Zustand der Strassen und das komplizierte Abgabesystem und nicht die Zölle an und für sich, die Fremde davon abhielten, durch das Wallis zu reisen. Zum anderen wurde erwogen, einen festen Betrag von den erwirtschafteten Salzgeldern abzuzweigen. Um zusätzliche Einnahmequellen zu erschliessen, empfahl der Landeshauptmann, eine Lotterie einzurichten oder 6000 Kronen aufzusparen, die gewinnbringend angelegt werden sollten.

Ob diese Mittel auch nach Katastrophen eine Erfüllung der Unterhaltungspflichten erlauben würden, wurde kontrovers diskutiert. Der Landrat befürchtete, dass vor allem die Wiederinstandsetzung von Brücken Schwierigkeiten bereiten könnte. Nach langem Hin und Her wurde auf dem Mailandrat 1776 entschieden, die Brücken nicht in die neue Regelung miteinzubeziehen.¹⁹⁵ Ungeachtet dessen scheiterte das Vorhaben ein halbes Jahr später an den Zenden und Gemeinden, die unter den gegebenen Umständen der alten Regelung den Vorzug gaben.¹⁹⁶ Die Übernahme des Unterhalts der Land- und Reichsstrasse wurde schliesslich sechs Jahre später, auf dem Weihnachtslandrat 1782, genehmigt.¹⁹⁷ Die Landschaft übernahm damit im zweiten Anlauf die Verantwortung für die durch das Wallis führende Hauptverkehrsachse auf dem Gebiet der Zenden. Um den Unterhalt der Brücken hatten sich auch weiterhin die hergebrachten Verantwortlichen zu kümmern.

191 Auf dem Mailandrat 1772 protestierte z.B. der Zenden Raron gegen weitere Zahlungen. Als Begründung hielt der Landschreiber fest: «[...] sie empfangen niemahls nichts.» AVL 5–6 (Abschied vom 11. bis 22. Mai 1772, S. 7).

192 AVL 7 (Abschied vom 5. bis 15. Dezember 1774, S. 12).

193 In den Untertanengebieten sollten weiterhin Private, Genossenschaften oder Gemeinden für den Unterhalt der Landstrasse aufkommen.

194 AVL 7 (Abschied vom 4. bis 15. Dezember 1775, S. 14f.).

195 AVL 7 (Abschied vom 7. bis 18. Mai 1776, S. 8–10): Die Verantwortlichen sollten vor die Wahl gestellt werden. Sie konnten entweder wie bis anhin die Brückenzölle einziehen und hatten für alle Reparaturen aufzukommen oder sie überliessen die Einnahmen der Landschaft und stellten nur noch das erforderliche Baumaterial zur Verfügung.

196 AVL 7 (Abschied vom 9. bis 20. Dezember 1776, S. 23f.).

197 AVL 7 (Abschied vom 9. bis 20. Dezember 1782, S. 7–9).

Inwiefern der Landrat dieser Aufgabe tatsächlich nachkam, lässt sich für die relativ kurze Zeitspanne, in welcher die Republik Wallis nach 1782 noch Bestand hatte, nicht überprüfen, da keine grösseren Hochwasser mehr auftraten. Die Abschiede zeigen aber, dass die Ratsmitglieder diesen Übergang als ebenso einschneidendes wie riskantes Unterfangen einschätzten. Die zahlreichen Auseinandersetzungen und Proteste bis zur Annahme belegen dies nachdrücklich.¹⁹⁸ Viele Gemeinden zweifelten an der neuen Unterhaltsordnung. Noch im Mai 1788 versicherte der Landrat den Zenden und Gemeinden, dass sie – sollten die Strassen «in künftigen Zeiten wiederumb auf den alten Fuss zurück fallen» – nicht mit neuen Verpflichtungen belastet würden. In den 1790er Jahren rückte schliesslich das Thema des Strassenunterhalts aufgrund der Entwicklungen in Frankreich zunehmend in den Hintergrund.

4.3 Die Verwaltung von Getreidevorräten

Obschon der Getreidehandel kein staatliches Monopol darstellte, beschloss der Landrat bereits im 17. Jahrhundert bei Kornknappheit politische Massnahmen. Erliessen benachbarte Territorien Exportverbote für Agrarprodukte, verhandelten die Obrigkeiten von betroffenen Gebieten oftmals Importerlaubnisse für limitierte Getreidemengen. Diese Form der Solidarität zwischen Nachbarstaaten wurde im 18. Jahrhundert weitergepflegt. So erlaubte der Landrat 1710 und 1715 dem Urserental¹⁹⁹ sowie 1775 dem Aostatal,²⁰⁰ eine bestimmte Menge Korn aus dem Wallis zu beziehen. Einzig auf eine Anfrage des Spitals von Vevey antworteten die Gesandten im Dezember 1757 abschlägig. Sie begründeten ihren negativen Entscheid mit dem hohen Getreidepreis.²⁰¹

1793 bis 1795 herrschte im Wallis Kornknappheit. Unterstützung in Form von Getreide- und Reislieferungen erhielt die Landschaft bis 1794 vor allem aus dem

198 Die Auseinandersetzungen entzündeten sich meist daran, dass sich Gemeinden oder Zenden benachteiligt fühlten. Als entschiedenster Gegner der neuen Strassenunterhaltsordnung erwies sich der Zenden Visp. Dieser erhielt nicht nur für die Strasse ins Vispertal keine Unterstützung, sondern musste auch die Landbrücke auf eigene Kosten unterhalten. So protestierten seine Vertreter zwischen 1785 und 1794 immer wieder und verlangten, dem Zenden solle sein Anteil am Strassenbudget bar ausbezahlt werden. Der Landrat lehnte solche Forderung zwar grundsätzlich ab, erklärte sich aber schliesslich doch bereit, zum Unterhalt der Landbrücke beizutragen. Siehe dazu ABS 205/7 (2^{ième} partie, Abschied vom 4. bis 16. Mai 1795, S. 5).

199 ABS 204/22 (Abschied vom 7. bis 17. Mai 1710, S. 5f.) sowie ABS 204/22 (Abschied vom 22. Mai bis 3. Juni 1715, S. 4).

200 Staatsarchiv Wallis, WLR 7 (Abschied vom 8. bis 17. Mai 1775, S. 4).

201 ABS 205/5 (Abschied vom 7. bis 16. Dezember 1757, S. 10).

Königreich Sardinien-Piemont.²⁰² Als sich die Versorgungssituation schliesslich auch in dieser Region weiter verschlechterte, konnte der Landrat nur noch die Lieferung von 150 Säcken Reis erwirken. Der König gestand den Wallisern aber zu, dass sie in der Lombardei erworbenes Getreide zollfrei durch sein Land führen durften, sollte es denn überhaupt zum Kauf kommen.²⁰³

Solidaritätsbekundungen zwischen Staaten gab es auch im 18. Jahrhundert. Nachbarschaftliche Hilfe in Notfällen darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass bei drohenden Hungersnöten nicht selten die Grenzen geschlossen und die eigenen Sorgen in den Vordergrund gerückt wurden. Über eine vorsorgliche Einlagerung von Korn hätte nach Missernten mit dem Rückgriff auf Vorräte aus eigener Kraft eine übermässige Verteuerung der Lebensmittel verhindert werden können. Auch hätte nach Überschwemmungen und Bränden die betroffene Bevölkerung rasch versorgt werden können. Da jedoch im Wallis kaum Ernteüberschüsse produziert wurden – zwischen 1735 und 1798 wurde nur in vierzehn Jahren kein Getreideausfuhrverbot erlassen – fehlten für eine solche Praxis lange Zeit die Grundlagen.²⁰⁴

In den ausgehenden 1780er Jahren fragten die Gebrüder de Monthey beim Walliser Landrat an, ob die Landschaft die kornreiche Herrschaft Leytron zu einem Preis von 16'000 Kronen erwerben wolle. An der Maisession 1788 einigten sich die Zenden darauf, auf den vorgeschlagenen Handel einzugehen. Mit einem Teil der künftigen Ernteabgaben sollte ein Getreidelager aufgebaut werden, «dessen sich ein jeder Landman in theürungs Fällen bedienen kunte».²⁰⁵ Auf dem nächsten Weihnachtslandrat sprach sich dann aber die Mehrheit der Ratsmitglieder dafür aus, zunächst die zum Kauf der Herrschaft dem Landsäckel entnommenen Gelder über den Verkauf von Getreide zu ersetzen.²⁰⁶ Dadurch verzögerte sich die Realisierung des Vorhabens. Im Dezember 1791 hielt der Landschreiber erneut fest, dass der Landrat es als «sehr nöthig» erachte, ein Lager einzurichten.²⁰⁷ In der nachfolgenden Zeit wurden verschiedene Varianten erwogen und diskutiert. Der Abschied zur Maisession 1796 berichtet schliesslich vom Erwerb eines Hauses in Sitten. Hier sollte nicht nur die neue Kanzlei eingerichtet werden:²⁰⁸ zwei Zimmer waren zur Lagerung von Korn vorgesehen.²⁰⁹

202 ABS 205/7, 2^{ième} partie (Abschied vom 9. bis 20. Dezember 1793, S. 9).

203 ABS 205/7, 2^{ième} partie (Abschied vom 9. bis 20. Dezember 1794, S. 7).

204 Es geht um die Jahre 1737 und 1738, 1750 und 1751, 1754, 1760–1765, 1768 und 1769 sowie 1770.

205 AVL 7bis (Abschied vom 19. Mai bis 21. Juni 1788, S. 4).

206 AVL 7bis (Abschied vom ? bis ? Dezember 1788, S. 5).

207 ABS 205/7 (Abschied vom 5. bis 16. Dezember 1791, S. 10).

208 Die alte Kanzlei war 1788 beim grossen Brand von Sitten zerstört worden.

209 ABS 205/7 (Abschied vom 23. Mai bis 4. Juni 1796, S. 9).

Ein grosser staatlicher Kornspeicher, mit dessen Hilfe Teuerung abgefedert oder nach einer Brandkatastrophe ganze Ortschaften vorübergehend hätten versorgt werden können, war damit nicht geschaffen. Möglicherweise war der Entscheid von der Lage in Frankreich beeinflusst, denn an einer im Januar 1797 abgehaltenen Ratssitzung ordneten die Gesandten an, dass das Korn von Leytron zur Versorgung der im Unterwallis bereitstehenden Truppen eingesetzt werden sollte.²¹⁰ Auch in diesem Fall kann nicht überprüft werden, ob sich die Massnahme im Katastrophenfall bewährt hätte.

4.4 Präventive Massnahmen

Auch im 18. Jahrhundert oblagen Errichtung und Unterhalt von Hochwasserschutzverbauungen lokalen Instanzen. Der Landrat ergriff auf diesem Feld vor allem die Initiative, wenn Streitigkeiten entstanden waren.

Am 3. Oktober 1703 trafen sich Abgesandte aus Bern und dem Wallis in der Region von Bex und St-Maurice. In den folgenden Tagen galt es, einen schweren Zwischenfall zu klären, der die Beziehungen der Staaten belastete:²¹¹ Im vergangenen Frühjahr hatten die Bewohner von Monthey, um ihr eigenes Ufer zu schützen, eine lange und massive Schwelle ins Bett der Rhone gezogen, die über den Einbezug der gegenüberliegenden Uferseite, gegen welche das Wasser nun geleitet wurde, auch das Gebiet von Aigle und damit bernisches Untertanengebiet tangierte. Der Landvogt von Aigle zeigte sich wenig erfreut. Als die Bevölkerung von Monthey die Fronleichnamsprozession abhielt, zerstörten die Berner die neu errichtete Schwelle. Über die Rhone hinweg wurde schliesslich ein heftiges Gefecht ausgetragen, bei dem ein Berner angeschossen und ein weiterer getötet wurde.

Die konfessionellen Spannungen zwischen Bern und dem Wallis spielten bei dieser Auseinandersetzung eine wichtige Rolle. Dies manifestiert sich auch daran, dass die reformierten Berner für die Zerstörung des Wehrs ausgerechnet den Zeitpunkt der Fronleichnamsprozession erkoren.²¹² Ungeachtet dessen zeigt das

210 AVL 7bis (Abschied vom 27. und 28. März 1797, S. 4). Bereits auf dem Weihnachtslandrat von 1792 wurde beschlossen, dass die im Unterwallis stationierten Soldaten im Frühling vorübergehend aus Korn von Leytron gebackenes Brot erhalten sollten. Siehe dazu ABS 205/7, 2^{ième} partie (Abschied vom 3. bis 15. Dezember 1792, S. 6).

211 Siehe dazu ABS 204/22 («Abscheid gehaltner Conferentz zwischen beyden Loblichen Ständen Bern undt Wallis zu Bex und St. Mauritzen angefangen den 3ten 8bris 1703.»).

212 An der im Oktober 1703 abgehaltenen Konferenz wehrten sich die Berner entschieden gegen den Vorwurf, ihre Tat hätte sich auch gegen die katholische Kirche gerichtet. Gleichzeitig riefen sie in Erinnerung, dass die Walliser «vor etlich iahren» an einem Fast- und Betttag auch herübergekommen seien und ihr Territorium «violiert» hätten. ABS 204/22 (Konferenz zwischen Wallis und Bern, 3. bis ? Oktober 1703, S. 7).

Beispiel, wie scharf Streitigkeiten um Hochwasserschutzverbauungen an Grenzen zwischen Territorien ausgetragen wurden.

Am 1703 abgehaltenen Treffen gelang es den Delegationen nicht, die Krise beizulegen. Bereits die Forderung, dass der Todesschütze ausfindig gemacht und bestraft werden sollte, zog langwierige Verhandlungen nach sich. Die Walliser forderten im Gegenzug, dass die Berner das Handeln des Landvogts zu verurteilen hatten. Er sollte gezwungen werden, ein Entschuldigungsschreiben zu verfassen.²¹³ Nach einer weiteren ergebnislos verlaufenen Zusammenkunft erwogen die Konfliktparteien im Dezember 1704, ein Schiedsgericht einzuberufen.²¹⁴ Erst ein weiteres Jahr später, auf dem Weihnachtslandrat 1705 konnte mit den Bernern ein Vergleich geschlossen werden.²¹⁵

Um eine optimalere Rechtsgrundlage zu schaffen, regten die Berner 1756 dazu an, einen exakten geometrischen Plan von der Rhone im Grenzgebiet anfertigen zu lassen. Es sollten nicht nur alle Markierungssteine eingezeichnet werden, auch die Breite des Flusses sollte verbindlich festgeschrieben werden. Die Vertreter des Wallis gingen auf den Vorschlag ein.²¹⁶ Vier Jahre später war der durch ein «Verbal»²¹⁷ ergänzte Plan erstellt.²¹⁸ Ob er zur Schlichtung von Streitigkeiten hinzugezogen wurde, kann nicht belegt werden.

Auch zwischen einzelnen Gemeinden entstanden dort, wo die Rhone die Grenze zwischen den Territorien bildete, oft Auseinandersetzungen. Eskalierte ein Konflikt, waren erhebliche Anstrengungen – etwa das Einschreiten des Landrates – vonnöten, um diesen zu schlichten. An der Maisession 1749 klagten die Briger «Ballentheiler» gegen die Gemeinde Baltschieder. Diese hatte im «Gebält», oberhalb von St. German, eine Schwelle ins Flussbett gebaut, die von der Rhone verursachte Schäden am anderen Ufer, unter anderem der Land- und Reichsstrasse, nach sich gezogen hatte. Da die Briger Transportgenossenschaft in diesem Gebiet zum Unterhalt der Strasse verpflichtet war, zeigte sie sich nicht bereit, dies hinzunehmen. Der Landrat entschied, dass die Bewohner von Baltschieder das Stosswehr abreißen oder zumindest nicht mehr weiter ausbauen sollten.²¹⁹ Auf dem Weihnachtslandrat meldeten die Ballenführer aber, dass die Arbeiten in der Zwischenzeit fortgesetzt worden seien. Im Abschied wird auf sieben Zeilen nicht weniger als viermal darauf hingewiesen, dass sich die Gemeinde Baltschieder damit einer obrigkeitlichen Anordnung widersetze. Der Landrat forderte die

213 ABS 204/22 (Konferenz zwischen Wallis und Bern vom 3. bis ? Oktober 1703, S. 5f. und 9).

214 ABS 204/22 (Abschied vom 3. bis 13. Dezember 1704, S. 3f.).

215 ABS 204/22 (Abschied vom 9. bis 18. Dezember 1705, S. 4).

216 ABS 205/5 (Konferenz zwischen Wallis und Bern vom 19. bis 27. Oktober 1756, S. 17f.).

217 Damit dürfte eine schriftliche Erläuterung dessen gemeint sein, was im Plan skizziert wurde.

218 AVL 16 (Abschied vom 10. bis 19. Dezember 1760, S. 9).

219 ABS 205/5 (Abschied vom 7. bis 16. Mai 1749, S. 7f.).

Verantwortlichen daraufhin erneut auf, den Bau des Wehrs sofort einzustellen. Andernfalls würden die dem Zenden Visp zustehenden Gemeinen Gelder zurückgehalten.²²⁰

Um sich Nachdruck zu verschaffen, drohte die Landschaft mit ihrem wirkungsvollsten Druckmittel. Die Betroffenen reagierten denn auch sogleich. Bereits auf dem folgenden Mailandrat reichten sie eine Bittschrift ein. In dieser hielten sie fest, dass Raron und Visp auf der gegenüberliegenden Uferseite bereits vor einiger Zeit ein Gegenwehr hätten bauen sollen. Mit den Arbeiten sei aber erst vor kurzem begonnen worden. Die Gemeinde Baltschieder habe ihre Schwelle nun verkürzt, so dass es zu keinen Zwischenfällen mehr kommen werde, sofern denn die Arbeiten auf der anderen Uferseite fortgesetzt würden. Falls aber, wie verordnet, das ganze Wehr abgerissen werden müsse, würden die besten Kornanbauflächen der Ortschaft überflutet. Der Landrat lenkte daraufhin ein.²²¹

Das Beispiel zeigt, dass der Landrat als Ordnungs- und Kontrollinstanz allgemein anerkannt war. Oftmals war er bei seinem ersten Urteil schlecht über die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort informiert, denn er entschied auf der Basis der ihm zugetragenen Berichte. So kam es häufig zu Urteilsrevisionen. Im Bereich der Katastrophenprävention trat der Landrat im 18. wie auch bereits im 17. Jahrhundert nicht nur als ordnende Instanz auf.

Nach den Überschwemmungen von 1733 leistete er in der Region von Monthey Hilfe beim Wiederaufbau des Wehrs. An den beiden folgenden Weihnachtssessionen stellten die Gesandten zu diesem Zweck jeweils einen nicht exakt bezifferten Betrag zur Verfügung. Die Mittel wurden wie die Gelder für den Strassenbau von den Gewinnen aus dem Salzgeschäft abgezogen.²²² Es ist allerdings schwer abzuschätzen, wie häufig sich der Landrat am Bau von Wehren finanziell beteiligte, denn entsprechende Zahlungen werden in den Abschieden nur selten erwähnt.²²³ In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts könnte dieser Befund aber auch darauf zurückzuführen sein, dass die Landschreiber es nicht mehr für nötig hielten, solche Ausgaben festzuhalten. An Bestrebungen, dem Land mehr Verantwortung aufzudrängen, dürfte es nicht gemangelt haben. Nach der Übernahme des Unter-

220 ABS 205/5 (Abschied vom 9. bis 19. Dezember 1749, S. 10).

221 ABS 205/5 (Abschied vom 5. bis 14. Mai 1751, S. 6f.): Offenbar konnte das Problem auf diese Weise gelöst werden, denn die Ballenteiler beklagten in den folgenden Jahren keine Schäden an dieser Stelle mehr.

222 ABS 204/23 (Abschied vom 9. bis 19. Dezember 1733, S. 9) und ABS 204/23 (Abschied vom 9. bis 20. Dezember 1734, S. 8).

223 Der letzte Beleg dafür, dass die Landschaft den Bau und Unterhalt von Hochwasserschutzverbauungen unterstützte, stammt aus dem Jahr 1760, als der Landrat Beiträge zur Erstellung einer Wehr bei Vionnaz zusprach. Ausserdem erklärte er sich bereit, einen Drittel der Kosten zu übernehmen, die beim Bau von Schutzverbauungen in Bouveret anfielen. Siehe dazu AVL 16 (Abschied vom 10. bis 19. Dezember 1760, S. 4 und 9).

halts der Landstrasse waren einzelne Gemeinden der Meinung, der Landrat solle nun auch den Unterhalt aller Wehre, die eine Strasse schützten, übernehmen.²²⁴ Die Ratsmitglieder wiesen solche Forderungen vor dem Hintergrund fehlender finanzieller Mittel jedoch stets zurück. Im Mai 1784 entschieden die Abgeordneten, nur noch den Wiederaufbau von Häusern zu unterstützen, die durch Feuer oder Wasser zerstört worden waren.²²⁵

4.5 Direkthilfe

Im 17. Jahrhundert nahm die Landschaft nach Katastrophen zwar wichtige Aufgaben wahr, doch hatten Zenden, Gemeinden und Private die Hauptlast bei der Bewältigung zu tragen. Dies zeigte sich bereits daran, dass der Landrat nicht selten erst nach Monaten auf ein Unglück reagierte. Zwischen 1595 und 1700 traten die Gesandten nur nach vier Katastrophenereignissen sogleich zu einer ausserordentlichen Ratssitzung zusammen.²²⁶ In allen übrigen Fällen warteten die Zenden die nächste ordentliche Zusammenkunft ab, um über mögliche Hilfsmassnahmen zu beraten. Im 18. Jahrhundert änderte sich wenig an diesen Mechanismen. Die Abschiede berichten nur von zwei, im Gefolge von Katastrophen einberufenen Sondersitzungen.²²⁷ Dies weist darauf hin, dass sich der Walliser Landrat im 18. Jahrhundert grundsätzlich nicht stärker mit Überschwemmungen und Bränden auseinandersetzte.

Auch zeigte sich der Landrat in den letzten zwei Dezennien des 17. Jahrhunderts in zwei Fällen bereit, Brandgeschädigte finanziell zu unterstützen. Wie noch auszuführen sein wird, sollte diese Möglichkeit im Verlauf des 18. Jahrhunderts

224 Siehe dazu AVL 7bis (Abschied vom ? bis ? Dezember 1788, S. 9): Einige Gemeinden des Zenden Siders, die früher unterhalb von «Praz Falson» die Landstrasse und das Wehr unterhalten mussten, werden darauf hingewiesen, dass sie immer noch verantwortlich seien. Interessant scheint in diesem Zusammenhang auch AVL (Abschied vom 27. und 28. März 1797, S. 4). Leuk weigert sich hier, ein Wehr zum Schutz der Strasse in den «Tenfüren» zu errichten.

225 AVL 7bis (Abschied vom 10. bis 18. Mai 1784, S. 7).

226 Ausserordentliche Ratssitzungen wurden nach den Flutkatastrophen abgehalten, die 1595 und 1596 das Val de Bagnes heimsuchten. Weitere zwei Male trat der Landrat nach grossen Feuersbrünsten, nach dem Brand von Monthey 1607 und dem Brand von St-Maurice 1693, zusammen.

227 Die erste Zusammenkunft wurde nach dem Brand von Monthey 1714 einberufen. Sie fand neun Tage nach dem Unglück, am 16. Juli, in Visp statt. Ähnlich wie nach dem Brand von St-Maurice 1693 beschloss der Rat eine Reihe von Hilfsmassnahmen. Siehe dazu ABS 204/22 (Abschied vom 16. Juli 1714, S. 1–4). Zur zweiten Sitzung traten die Vertreter der Zenden am 20. März 1741 in Sitten zusammen, nachdem das Unterwallis von starken Überschwemmungen heimgesucht worden war. Die Gesandten hatten vor allem über das Schicksal des schwer getroffenen Dorfes Vionnaz zu entscheiden. Der Rat beschloss, den Ort nicht aufzugeben, sondern durch starke Wehre zu schützen. Siehe dazu AVL 16 (Abschied vom 20. März 1741).

zunehmend an Bedeutung gewinnen. Die Zahlungen dienten in erster Linie dazu, dass sich die Betroffenen mit dem Notwendigsten versorgen konnten. Da die Gelder jedoch oft mit grosser zeitlicher Verzögerung eintrafen, handelte es sich dabei nicht in allen Fällen um unbürokratische Direkthilfe im eigentlichen Sinne.

Wird die Bereitschaft zu raschem Handeln als Massstab gesetzt, gilt das Vorgehen des Landrates nach dem Brand von St-Maurice 1693 für den betrachteten Zeitraum als Musterbeispiel obrigkeitlicher Soforthilfe. Nur fünf Tage nach der Feuersbrunst stellte der Rat den Betroffenen 700 Kronen und eine beachtliche Menge Korn zur Verfügung.²²⁸ Nicht nur die schnelle Reaktion, sondern auch der Versuch, die Geschädigten unmittelbar nach dem Ereignis mit Nahrungsmitteln zu versorgen, heben dieses Beispiel von den übrigen Fällen ab.

4.6 Massnahmen zum Wiederaufbau

Nach einem Katastrophenereignis ordnete der Landrat von einem fernen Tagungsort aus den Wiederaufbau an und stellte den Geschädigten bestenfalls Hilfe in Aussicht. Wollte er das Geschehen vor Ort unmittelbar beeinflussen, musste er Vertreter in die betroffene Region entsenden. Daran änderte sich auch im 18. Jahrhundert nichts.

In der ersten Jahrhunderthälfte schickte der Landrat mindestens fünfmal eine Delegation in ein Schadensgebiet: 1702,²²⁹ 1707,²³⁰ 1733²³¹ und 1741²³² anlässlich von Überschwemmungen und 1714 bei einer Brandkatastrophe in Monthey.²³³ Eine nähere Untersuchung der Fälle zeigt, dass Aufgaben und Kompetenzen einer Kommission höchst unterschiedlich definiert waren: 1707 verursachte ein Hochwasser der Rhone bei Vouvry grosse Schäden an den Wehren. Die Bewohner des Dorfes konnten diese nicht aus eigener Kraft beheben und fürchteten, dass nach dem nächsten heftigen Regen auch ihre Häuser in Mitleidenschaft gezogen würden. Deshalb baten sie den Landrat an der Weihnachtssession um Hilfe. Dieser beauftragte daraufhin den Statthalter des Landeshauptmanns Eugen Courten, sich nach Vouvry zu begeben und «diesem übell bestermassen abzuheiffen».²³⁴ In diesem Fall wurde nur sehr vage definiert, was der Kommissar vor Ort zu unterneh-

228 ABS 204/21 (Abschied vom 28. Februar 1693, S. 3).

229 ABS 204/22 (Abschied vom 6. bis 16. Dezember 1702, S. 11).

230 ABS 204/22 (Abschied vom 7. bis 17. Dezember 1707, S. 10).

231 ABS 204/23 (Abschied vom 9. bis 19. Dezember 1733, S. 4 und 11).

232 ABS 204/23 (Abschied vom 8. bis 18. Mai 1741, S. 5).

233 ABS 204/22 (Abschied vom 16. Juli 1714, S. 3).

234 ABS 204/22 (Abschied vom 7. bis 17. Dezember 1707, S. 10).

men hatte. Da der Landrat keine materiellen oder finanziellen Mittel zur Verfügung stellte, konnte Courten eigentlich nur ordnend eingreifen.

Ein ganz anderes Mass an Verantwortung übernahmen die Delegierten, die der Landrat nach den Überschwemmungen des Jahres 1733 ins Unterwallis schickte. So erhielt der Visper Zendenhauptmann Franz Joseph Burgener unmittelbar nach dem Unglück den Auftrag, sich um den Wiederaufbau des Wehrs von Monthey zu kümmern. Auf den beiden nachfolgenden Landratsitzungen berichtete Burgener ausführlich über die gemachten Fortschritte.²³⁵ Die entsprechenden Passagen in den Abschieden erwecken den Eindruck, dass Burgener die Arbeiten durchgehend überwachte. An den Weihnachtssessionen 1733 und 1734 sprach der Landrat finanzielle Beiträge für das Vorhaben.²³⁶

Die ansässige Bevölkerung wurde in unterschiedlichem Masse in den Prozess des Wiederaufbaus einbezogen. Bei der Instandsetzung der Hochwasserschutzverbauungen von Vouvry bewältigten die Bewohner des Dorfes vermutlich einen grossen Teil der Arbeit über Tagwerke. Beim Bau des Wehrs von Monthey hingegen bevorzugte der Landrat den Einsatz qualifizierter Arbeitskräfte. Alle «gefeürete» des Val d'Entremont sollten deshalb – statt ein Tagwerk zu leisten – 6 Batzen entrichten.²³⁷

Wann immer möglich bemühte sich der Landrat längerfristige Evakuierungen zu vermeiden. Wie beim Brand von St-Maurice beobachtet, musste in solchen Fällen stets befürchtet werden, dass die Menschen später nicht mehr in ihre Dörfer zurückkehrten.

Für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts finden sich in den Abschieden keine Belege mehr für Entsendungen von Hilfskommissionen durch den Landrat. Da die Katastrophenhilfe vor Ort eines der wichtigsten Mittel der Direkthilfe darstellte, ist anzunehmen, dass die Gesandtschaften vom Landschreiber, obschon solche vermutlich durchaus tätig waren, nicht mehr vermerkt werden. Dafür spricht etwa der bereits thematisierte Beleg der Kommission von 1741.

Zwischen Anfang September 1740 und dem Jahresende kam es im Wallis immer wieder zu Überschwemmungen.²³⁸ Gemäss den in den Landratsabschieden registrierten Informationen war vor allem die Region unterhalb von Sitten stark betroffen.²³⁹ Auch etwas weiter flussabwärts, bei Vionnaz, richtete das Hochwasser grosse Zerstörung an, welche die Betroffenen eine Aufgabe der Ortschaft in

235 Siehe dazu ABS 204/23 (Abschied vom 9. bis 19. Dezember 1733, S. 4) und ABS 204/23 (Abschied vom 12. bis 22. Mai 1734, S. 9).

236 ABS 204/23 (Abschied vom 9. bis 19. Dezember 1733, S. 9) und ABS 204/23 (Abschied vom 9. bis 20. Dezember 1734, S. 8).

237 ABS 204/23 (Abschied vom 9. bis 19. Dezember 1733, S. 4).

238 *Otto Lütischg* (Anm. 20), S. 427f.

239 ABS 204/23 (Abschied vom 8. bis 18. Mai 1741, S. 5).

Erwägung ziehen liess. Obwohl die Schäden beachtlich gewesen sein müssen, liefern die Abschiede keine weiterführenden Informationen über das Vorgehen der Landschaft. Zu einer Sitzung des Landrates, die am 20. März 1741 abgehalten wurde, hielt der Landschreiber lediglich fest, dass sich die Gesandten für den Wiederaufbau von Vionnaz entschieden hätten. Unter der Leitung des Landeshauptmann-Statthalters Burgener sollte ein starkes Wehr zum Schutz der Ortschaft errichtet werden.²⁴⁰ An der folgenden Maisession legten die beiden Kommissare Kalbermatten und Desepibus zudem Rechenschaft über ihren bisherigen Einsatz ab. Sie waren, wie erst an dieser Stelle zu erfahren ist, ins Hauptschadensgebiet unterhalb von Sitten geschickt worden. Welche Massnahmen sie dort in die Wege leiteten, bleibt jedoch im Dunkeln, denn der Rat erteilte nur seine Zustimmung. Den Gemeinden sollte eine Frist gesetzt werden, um allen Anordnungen nachzukommen.²⁴¹

Insgesamt berichten die Landratsabschiede über die Bewältigung der Hochwasserschäden von 1740 auf einer sehr allgemeinen Ebene. Dies deutet darauf hin, dass die Thematik der Katastrophenhilfe um die Jahrhundertmitte aus den Kurzprotokollen der Landratssitzungen verdrängt wurde.

4.7 Abgabenerhöhungen

Bis weit ins 17. Jahrhundert hinein kam es nach Katastrophen nur sehr selten vor, dass der Landrat den Wiederaufbau von Infrastrukturen finanziell unterstützte. Katastrophenopfer waren deshalb auf freiwillige Spenden und Almosen angewiesen. Erst im letzten Viertel des Jahrhunderts setzte ein allmählicher Wandel ein. Im 18. Jahrhundert war es dem Landrat nun möglich, beachtliche Beträge in Bau und Unterhalt von Strassen zu investieren. Ob diese Entwicklung auch landschaftliche Hilfszahlungen nach Katastrophen mit einschloss, soll im Folgenden eingehender beleuchtet werden. Daneben sollen weitere Finanzierungsmöglichkeiten des Wiederaufbaus thematisiert werden.

Die Erhebung einer einmaligen Sonderabgabe zum Wiederaufbau einer Brücke hatte der Landrat im 17. Jahrhundert einzig den Sidersern zugestanden. Diese vorsichtige Haltung legte der Landrat auch im 18. Jahrhundert an den Tag. Die Abschiede berichten von nur drei Verhandlungen zu Anträgen für Sonderabgaben. So baten die Einwohner von Monthey nach einem Unwetter im Frühling 1711 um das Recht, Brückenzollabgaben einzuziehen zu dürfen. Der Landrat schlug dieses Begehren jedoch aus mit der Begründung, dass «viller inconvenienzen, so sich

240 AVL 16 (Abschied vom 20. März 1741, S. 1).

241 ABS 204/23 (Abschied vom 8. bis 18. Mai 1741, S. 5).

ereygnen kente» zu vermeiden seien.²⁴² Hingegen trat der Landrat im Dezember desselben Jahres auf einen ähnlichen Antrag des Zenden Leuk ein. Die Verantwortlichen erhielten die Erlaubnis, den Zoll auf der Gemmi wegen Unwetterschäden zu verdoppeln.²⁴³

Da es sich bei der Brücke von Monthey um einen zur Land- und Reichsstrasse gehörenden Übergang handelte, hatten die Untertanen den Übergang instand zu halten. Die Erhebung neuer Abgaben hätte sich zudem negativ auf den Durchreiseverkehr ausgewirkt. Im Fall des abseits der Hauptverkehrsader gelegenen Gemmipasses gestand der Landrat hingegen eine Erhöhung der Abgabe zu, vermutlich um den Verkehr vor allem regionaler Prägung rasch wieder zum Fließen zu bringen.

Auch bei der Brücke von Siders als Dauertraktandum des Landrates liessen sich die Ratsherren zu Zugeständnissen bewegen: Als der einmal mehr zerstörte Übergang im Jahr 1793 ohne landrätliche Hilfe nicht mehr aufgebaut werden konnte, genehmigte der Rat bis zum Jahr 1800 ausserordentliche Zolleinnahmen.²⁴⁴

Insgesamt stellten damit Abgabenerhöhungen weder im 17. noch im 18. Jahrhundert ein wichtiges Mittel bei der Bewältigung von Katastrophen dar.

4.8 Spendensammlungen

Zum Ende des Jahres 1672 erliess der Landrat dem Örtchen Saxon nach einem Grossbrand alle zu begleichenden Abgaben des vergangenen Jahres. Er begründete seine Grosszügigkeit damit, dass die Landschaft auch Fremden in derartigen Situationen Hilfe zuteil werden lassen. Gleichzeitig enthalten die Landratsabschiede des 17. Jahrhunderts aber nur einen einzigen Beleg für grenzübergreifende Solidarität. Nach dem Brand von St-Maurice zeigte sich die Landschaft bereit, eine Sammlung in den Nachbarländern zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, dass die gesammelten Gelder an die Opfer verteilt wurden.

Im 18. Jahrhundert war das Vorgehen zunächst ähnlich. Bereits neun Tage nach dem Brand von Monthey entschieden die Gesandten an einer eiligst einberufenen Ratssitzung, dass in der Eidgenossenschaft für die Geschädigten gesammelt werden solle.²⁴⁵ Dass im umgekehrten Fall die Walliser Bevölkerung um Spenden gebeten wurde, lässt sich für das Jahr 1731 nachweisen: Zwischen dem 2. und dem 30. Juli kamen die Abgeordneten aller eidgenössischen Orte zu einer Tagsatzung

242 ABS 204/22 (Abschied vom 6. bis 16. Mai 1711, S. 6): Der Antrag wurde abgelehnt zur Vermeidung vieler Unannehmlichkeiten, die dies zur Folge haben könnte.

243 ABS (Abschied vom 9. bis 22. Dezember 1711, S. 11).

244 ABS 205/7, 2^{ième} partie (Abschied vom 27. Mai bis 8. Juni 1793, S. 13).

245 ABS 204/22 (Abschied vom 16. Juli 1714, S. 2).

zusammen. Einen Tag vor Sessionsbeginn hielten die katholischen Orte eine Sondersitzung ab, an der auch die Vertreter des Wallis teilnahmen. Nachdem eine Reihe anderer Themen besprochen worden war, hielt der Schreiber unter Punkt 5 fest, dass die Gesandten von St. Gallen die Brandopfer von Gossau «angelegentlichst recommendiert» hätten.²⁴⁶ Aus dem Vermerk geht jedoch nicht hervor, ob der Landrat die Sammlung nur der Bevölkerung weiterempfehlen sollte oder ob er um Spenden gebeten worden war.

Im Mai 1739 wurde der Landrat von einer Delegation aus Savoyen um eine Brandsteuer gebeten. Die Ratsherren fertigten die Spendeneinzieher mit einem «Zehrpennig» ab mit der Begründung, dass die Brandgeschädigten von Monthey, damals in Savoyen, auch keine Spenden erhalten hätten, obschon der Brand bereits 25 Jahre zurücklag.²⁴⁷

Nach einem Grossbrand im Dorf Inden versprach der Landrat der betroffenen Bevölkerung finanzielle Hilfe. Allerdings handelte es sich dabei nicht um eine Sammlung im Ausland, denn die Ratsherren wollten vermeiden, dass dieses später seinerseits wieder Bittsteller ins Wallis schicken konnte. Vorsorgend ordneten sie deshalb an, dass wenn künftig fremde Einzieher ins Wallis kamen, bereits im ersten Zenden mitgeteilt werden solle, dass die gesamte Landschaft aufgrund der eigenen Notlage nicht spenden werde.²⁴⁸

1772 sah sich der Landrat gezwungen, gegen italienische Patentträger vorzugehen, da diese «zu weilen mit diebereyen» viel Geld aus dem Land getragen hätten.²⁴⁹ Die Massnahme bringt das weitverbreitete Misstrauen Fremden gegenüber zum Ausdruck, insbesondere wenn diese sich ohne Bewilligung im Wallis aufhielten.²⁵⁰ Ob die Bittsteller freundlich oder feindselig empfangen wurden, war gewiss auch abhängig von ihrer Herkunftsregion. Wie sehr die obrigkeitlich bewilligten Spendenaktionen dadurch erschwert wurden, ist kaum abzuschätzen.

Erst 1792 unternahm der Landrat den Versuch, nicht obrigkeitlich sanktionierte Spendensammlungen zu verbieten. Landeshauptmann, Bischof und Generalvikar wurden aufgefordert, ab sofort keine fremden Bettelbriefe mehr zu unterschreiben.²⁵¹ Angesichts der unruhigen politischen Lage in Europa befürchtete der Rat, dass sich unter dem Vorwand, Geld zu sammeln, Flüchtlinge oder Spione ins Land schleichen könnten.

246 ABS 205/5 (Abschied vom 1. Juli 1731, S. 8).

247 ABS 204/23 (Abschied vom 5. bis 15. Mai 1739, S. 6).

248 ABS 204/23 (Abschied vom 8. bis 18. Mai 1741, S. 8f.).

249 AVL 5–6 (Abschied vom 9. bis 19. Dezember 1772, S. 8f.).

250 Allein die Abschiede des 18. Jhs. enthalten siebzig Erlasse, die Fremde von der illegalen Einreise ins Wallis abhalten oder ausweisen sollten. Besonders bei Fahrenden und Bettlern waren leichte Körperstrafen vorgesehen.

251 ABS 205/7, 2^{ième} partie (Abschied vom 7. bis 19. Mai 1792, S. 10).

Kaum Probleme bereitet haben dürften dagegen in der Landschaft lancierte Spendenaktionen. Die Abschiede registrieren zwar nur nach dem Brand von Monthey eine Sammlung,²⁵² doch ist dies vermutlich darauf zurückzuführen, dass Spenden wie im 17. Jahrhundert oft ohne ausdrückliche Bewilligung des Landrats eingezogen wurden. An der Weihnachtssession 1776 entschied der Landrat, Katastrophengeschädigten künftig keine staatliche Hilfe mehr zu gewähren. Allerdings sollte es weiterhin erlaubt sein, bei den lokalen Obrigkeiten eine Bestätigung einzufordern, um in den Zenden Spenden zu sammeln. Obschon dieser Entscheid nicht umgesetzt wurde, zeigt er doch, dass Kollekten neben den obrigkeitlichen Direktzahlungen als effizienteste Form der Katastrophenbewältigung betrachtet wurden.

4.9 Der Erlass von Abgaben

Spätestens seit den 1670er Jahren setzte der Landrat Abgabenerlasse ein, um die Brandgeschädigten in den Untertanengebieten finanziell zu entlasten. Die Landratsabschiede des 18. Jahrhunderts führen nun aber nur noch einen einzigen Fall dieser Form von Katastrophenhilfe nach einer Überschwemmung.

An der Weihnachtssession 1733 baten die Bewohner von Riddes und Monthey den Landrat um den Erlass der jährlichen Grundabgaben. Die Bittsteller begründeten ihr Gesuch damit, dass ihre Güter im vergangenen Jahr so stark von Hochwassern zerstört worden seien, dass die Ernten vorerst ausfielen. Abgaben könnten entsprechend nicht entrichtet werden. Der Landrat setzte die Abgaben daraufhin je nach Schwere der Schäden auf sechs oder zehn Jahre hin aus.²⁵³

4.10 Direktzahlungen

Im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts profitierten zwei brandgeschädigte Ortschaften, denen eine Entvölkerung drohte, von finanziellen Zuschüssen des Landrates. Da es sich bei den verheerten Ortschaften um die Hauptstädte der als Einnahmequellen der Landschaft dienenden Untertanengebiete handelte, sahen sich die Ratsherren gezwungen zu reagieren.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts begann die Regierung nun, auch kleinen und unbedeutenden Dörfern und Flecken auf diese Art und Weise unter die Arme zu

²⁵² ABS 204/22 (Abschied vom 16. Juli 1714, S. 2).

²⁵³ ABS 204/23 (Abschied vom 9. bis 19. Dezember 1733, S. 12): Zwischen 1734 und 1744 sind in den Jahresabrechnungen, die der Vogt von Monthey und der Kastlan von Bouveret an den Weihnachtssessionen vorlegten, immer wieder Abzüge wegen der «überloffenen güter» zu finden.

greifen. 1707 sprach er Beiträge, nachdem es in Vérossaz²⁵⁴ und am Brigerberg²⁵⁵ gebrannt hatte. Damit setzte eine wichtige Entwicklung ein, deren Nachzeichnung sich vor folgendem Hintergrund als schwierig erwies.

In den Abschieden des 17. Jahrhunderts wird jeweils sogleich ersichtlich, wie viele Mittel der Landrat welcher Ortschaft nach welchem Unglück zur Verfügung stellte. Hingegen verzeichnen die Landschreiber des 18. Jahrhunderts diese Informationen nicht mehr systematisch. Neben den beiden bereits angesprochenen Bränden werden einzig drei weitere Ereignisse eingehender beschrieben.²⁵⁶ In allen übrigen Fällen weisen nur noch Abzüge in den Salzrechnungen darauf hin, dass der Landrat vermutlich Gelder für Katastrophenopfer gesprochen hatte. Dies zeigt aber gleichzeitig, dass die von der Landschaft mit dem Salzverkauf erzielten Erlöse nun eine herausragende Rolle bei der Bewältigung von Katastrophen spielten.

Die Abbuchungen für solche «Püttsteuern» tauchen bereits zu Beginn des Jahrhunderts in den Salzrechnungen der Weihnachtslandräte 1706 und 1707 auf,²⁵⁷ obschon für das erstere Jahr keine Berichte zu Überschwemmungen oder Bränden bekannt sind. Hingegen hielt ein Bewohner der Talschaft Binn in seinem Tagebuch für das Jahr 1707 fest, dass am 13. August nachmittags nach einer mehrmonatigen Dürre heftige Regenfälle einsetzten, die im gesamten Wallis zu grossen Überschwemmungen mit schweren Schäden führten.²⁵⁸

Nachdem der Landrat im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts in zwei Fällen einen Teil der Salzgelder für die Nothilfe aufgewendet hatte, finden sich aber bis zum Beginn der 70er Jahre des Jahrhunderts nur drei weitere Belege – 1714, 1734 und 1755 – für diese Form der Katastrophenopferhilfe.

1755 führten erneut grosse Überschwemmungen zum Abzug von «steuern» von der Salzrechnung.²⁵⁹ In diesem Jahr brach nicht nur der Mattmarksee aus.

254 ABS 204/22 (Abschied vom 11. bis 20. Mai 1707, S. 4): Die Bewohner von Vérossaz sollten 14 Pistolen erhalten, die sie bei Hauptmann Defago beziehen konnten.

255 ABS 204/22 (Abschied vom 7. bis 17. Dezember 1707, S. 7): Der Zendenkastlan von Sitten lieferte dem Landrat 20 Kronen Trattengeld ab, nachdem dieser die Rechnung bereits abgeschlossen hatte. Die Boten schenkten den Betrag deshalb den Brandopfern vom Brigerberg (Tratten waren Zollabgaben auf Vieh).

256 ABS 204/22 (Abschied vom 16. Juli 1714, S. 2), AVL 7bis (Abschied vom 19. Mai bis 21. Juni 1788, S. 7), sowie AVL 16 (Abschied vom 10. bis 19. Dezember 1760, S. 9): Nach dem Brand von Monthey 1714 stellte die Landschaft den Betroffenen 100 Kronen zur Verfügung. Zum Wiederaufbau des Kollegiums Spiritus Sanctus in Brig trug der Landrat 1788 1000 Kronen bei. Und 1760 stellte er Anna Maria Girard und Stephano Francisco Toraux von Martinach 50 Kronen zur Verfügung, nachdem ihnen ihr Hab und Gut verbrannt war.

257 ABS 204/22 (Abschied vom 1. bis 11. Dezember 1706, S. 9) und ABS 204/22 (Abschied vom 7. bis 17. Dezember 1707, S. 7).

258 *Otto Lütschg* (Anm. 20), S. 426.

259 ABS 205/5 (Abschied vom 10. bis 19. Dezember 1755, S. 8).

Zwischen dem 12. und dem 15. Oktober tobte in den südlichen Walliser Alpen ein derart heftiges Unwetter, dass die Menschen im hinteren Saastal glaubten, der Jüngste Tag sei angebrochen.²⁶⁰ Hingegen dürften 1714 mit einer «steüwr den underthannen» die 100 Kronen gemeint sein, welche die Landschaft den Brandgeschädigten von Monthey zur Verfügung stellte.²⁶¹ Auch 1734 genehmigte der Landrat Brandsteuern.²⁶² Allerdings präzisieren die Abschiede nicht, welche Ortschaft in diesem Jahr von einer Feuersbrunst heimgesucht worden war. Im Intervall zwischen 1708 und 1770 kam es damit insgesamt zu Abzügen in den Salzrechnungen, wenn das Land Wallis von aussergewöhnlich grossen Katastrophen heimgesucht wurde.²⁶³

Auf dem Mailandrat 1771 wurde der bisherige Landschreiber Moritz Fabian Anton Wegener zum Landeshauptmann gewählt. Das Amt des Landschreibers übernahm daraufhin Augustin Emanuel Gasner,²⁶⁴ der im Abschied der folgenden Weihnachtssession festhielt, dass das Land im vergangenen Jahr Brandsteuern gewährt habe.²⁶⁵ Im nachfolgenden Jahr erwähnte er schliesslich «villfältige brandsteüren und andere steuren».²⁶⁶ Augustin Emanuel Gasner blieb vierzehn Jahre im Amt, ehe er im Mai 1785 zum Landeshauptmann gewählt wurde. Während dieses Zeitraums werden nur für die Jahre 1779, 1780 und 1784 keine Hilfszahlungen zur Bewältigung von Katastrophenschäden erwähnt.²⁶⁷ Nach Gasners Wahl ins höchste Amt der Landschaft verschwinden diese Vermerke jedoch aus den Abschieden. Einzig für das Jahr 1787 hält sein Nachfolger im Landschreiberamt fest, dass von den Salzgeldern 1000 Kronen für den Wiederaufbau des Kollegiums Brig verwendet wurden.²⁶⁸

Da nicht anzunehmen ist, dass die Landschaft ihre Unterstützungspolitik änderte, ist zu vermuten, dass es Landschreiber Gasner als wichtig erachtete, die Zahlungen besonders hervorzuheben. Vermutlich stellte diese Art der Katastrophenhilfe auch in den Jahren zuvor und in den Jahren danach eine gängige Praktik der obrigkeitlichen Katastrophenbewältigung dar. Vielleicht vermerkte Gasner die Beträge auch deshalb so peinlich genau, weil die Ausgaben von einigen Ratsherren als zu hoch moniert worden waren. Für den Weihnachtslandrat 1776 hielt

260 *Otto Lütshg* (Anm. 20), S. 428f.

261 ABS 204/22 (Abschied vom 5. bis 15. Dezember 1714, S. 9).

262 ABS 204/23 (Abschied vom 9. bis 20. Dezember 1734, S. 8).

263 *Otto Lütshg* (Anm. 20), S. 427f.: Es überrascht, dass das Jahr 1740 fehlt, denn auch für dieses Jahr berichten die Chroniken von schweren Überschwemmungen.

264 AVL 5–6 (Abschied vom 8. bis 17. Mai 1771, S. 3).

265 AVL 5–6 (Abschied vom 11. bis 20. Dezember 1771, S. 12).

266 AVL 5–6 (Abschied vom 9. bis 19. Dezember 1772, S. 10).

267 Wobei die Salzrechnung des Jahres 1781 leider verloren gegangen ist.

268 AVL 7bis (Abschied vom 3. bis 15. Dezember 1787, S. 16).

Gasner fest, dass die Beiträge ein übertriebenes Ausmass erreicht hätten. Aus diesem Grund habe der Rat beschlossen, sie nach der Session einzustellen.²⁶⁹ Wie die Abschiede der nachfolgenden Jahren jedoch belegen, wurde dieser Entscheid nie umgesetzt.

Leider halten die Salzabrechnungen nie genau fest, für welche Posten welche Summe ausgegeben wurde. Unpräzise Formulierungen, zum Beispiel «für ordentliche und ausserordentliche Standsausgaben», finden sich in den Rechnungen zuhauf. Unter diesen Umständen lässt sich nicht feststellen, wie hoch die regulären Ausgaben der Landschaft waren. Somit bleibt offen, wie viel der Landrat jährlich in die Bewältigung von Katastrophenschäden investierte.

Zudem konnte der Landrat nach einem Unglück nur dann rasche und umfassende Hilfe gewähren, wenn er auf Reserven zurückgreifen konnte. Im 17. Jahrhundert wurden die Ausgaben von den in den Landsäckel geflossenen Geldern abgezogen und der restliche Betrag unter den Zenden verteilt. Die Staatskasse blieb nach dem Abschluss leer. Im 18. Jahrhundert änderte sich dies. Bereits auf den Weihnachtslandräten 1706 und 1707 wurden 357 beziehungsweise 210 Kronen «für künftige nothwendigkeiten in den landtseckell verlegt».²⁷⁰ Seit den späten 20er Jahren legte der Landrat schliesslich jährlich Finanzreserven aus den erwirtschafteten Salzgewinnen zur Seite. Leider hielten die Schreiber fast nie fest, wann und wofür wieder Beträge aus der Kasse entnommen wurden.

Spätestens zum Ende der 80er Jahre des 18. Jahrhunderts dürfte die Landschaft schliesslich über beachtliche Finanzreserven verfügt haben, denn auf dem Mailandrat 1788 entschied die Ratsmehrheit, die Herrschaft Leytron gegen einen Betrag von 16'000 Kronen zu erwerben.²⁷¹ Nur zwei Jahre später konnte der Landrat bereits in Erwägung ziehen, auch den Besitz der Gebrüder de Quartery für mindestens 12'000 Kronen zu erwerben. Ohne stattliche Reserven hätten kaum in kurzer Folge zwei derartige Käufe getätigt werden können.²⁷²

Für eine stabilere finanzielle Basis sprechen auch die in diesem Zeitraum nachgewiesenermassen regelmässig gesprochenen Unterstützungsbeiträge an Katastrophengeschädigte sowie weitere verstetigte Ausgaben, etwa Beiträge an den Unterhalt der Land- und Reichsstrasse oder der Bau eines Kornlagers. Der finanzielle Spielraum hat sich erwiesenermassen erheblich erweitert.

269 AVL 7 (Abschied vom 9. bis 20. Dezember 1776, S. 10).

270 ABS 204/22 (Abschied vom 1. bis 11. Dezember 1706, S. 9) und ABS 204/22 (Abschied vom 7. bis 17. Dezember 1707, S. 8).

271 AVL 7bis (Abschied vom 19. Mai bis 21. Juni 1788, S. 4).

272 ABS 205/7 (Abschied vom 4. bis 15. Mai 1790, S. 14).

4.11 Der Stadtbrand von Sitten und die Zerstörung der Brücke von Siders 1788

Dass obrigkeitliche Finanzhilfe in den Jahren vor dem Untergang des Ancien Régime auch im Wallis eine bedeutende Rolle zu spielen begann, ist ein Befund, der bis anhin kaum Beachtung fand. Dies könnte unter anderem darauf zurückzuführen sein, dass die Bedeutung von Hilfsgeldern unterschätzt wurde. Schliesslich hielten die Landschreiber in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nur selten explizit fest, dass derartige Zahlungen überhaupt flossen. Dass die Ratsherren aber durchaus grosse Summen bewilligten, ohne dass sich der entsprechende Vorgang protokollarisch niederschlug, soll im Folgenden mit Hilfe von zwei Beispielen nachverfolgt werden.

Im Mai 1788 hielt der Landschreiber fest, dass der Zenden Sitten endlich einer Brandsteuer zum Wiederaufbau des Kollegiums Brig zugestimmt habe. Der Rat sicherte zugleich zu, Sitten «in gleichförmigen Unglücksfällen nach Möglichkeit eben auch gutwillig und reciprocierlich an die Hand zu gehen». Unmittelbar nach dieser Notiz unterbricht der Landschreiber seine Ausführungen und fügt einen Bericht über das Ereignis ein, das die erste Sessionswoche abrupt beendete. In der Nähe des Tagungssaales, inmitten der Stadt Sitten, war ein Feuer ausgebrochen.²⁷³

Der Brand zwang die Vertreter des Landrates, an vorderster Front gegen die zerstörerischen Flammen zu kämpfen. So ist dem Abschied zu entnehmen, dass es Ratsmitgliedern gelang, wichtige Urkunden und Schriftstücke aus dem bereits brennenden Archiv der Republik Wallis zu retten. Am folgenden Tag wurden diese vom Landeshauptmann und einem Teil der Abgeordneten nach Siders in Sicherheit gebracht. Dort wurde der Entscheid getroffen, die laufende Session drei Wochen auszusetzen, da der Bischof und die Vertreter des Zenden Sitten sich bis dahin mit der zerstörten Stadt zu befassen hatten.²⁷⁴ Als die Abgeordneten am 16. Juni wieder zusammentraten, war die Brandkatastrophe aber keine Notiz mehr wert. Auch in den Landratsabschieden zu den nachfolgenden Sessionen wurden keinerlei Finanzbeiträge oder andere Hilfsmassnahmen zugunsten der Brandgeschädigten beraten. Dies ist umso erstaunlicher, als der Rat zuvor ausdrücklich versichert hatte, dass er Sitten in einem solchen Fall nicht vergessen würde.

Im Gegensatz dazu zeigen im Bürgerarchiv in Sitten überlieferte Dokumente, dass die Brandgeschädigten durchaus Gelder aus dem Landsäckel zugesprochen erhielten. Es handelte sich um einen Beitrag von 1000 Kronen²⁷⁵ und damit um eine Summe in der Höhe des für den Wiederaufbau des Kollegiums in Brig investierten Betrags.

273 AVL 7bis (Abschied vom 19. Mai bis 21. Juni 1788, S. 7f.).

274 AVL 7bis (Abschied vom 19. Mai bis 21. Juni 1788, S. 8).

275 ABS 204/81, Protocoles du Conseil de la Ville de Sion. 1783–1792.

Der zweite Unglücksfall ereignete sich ebenfalls im Jahr 1788. Der Zwischenfall belegt, dass die Landschaft durchaus in der Lage war, auf mehrere Unglücksfälle zu reagieren. Auf dem Weihnachtslandrat 1792 vermeldeten die Abgeordneten von Siders, dass ihre Rhonebrücke weggerissen worden sei.²⁷⁶ Ähnlich wie nach dem Hochwasser von 1640 baten die ratlosen Verantwortlichen die Landschaft um Unterstützung.²⁷⁷ Da die Vertreter der übrigen Zenden jedoch nicht Hilfe leisten wollten, beschränkte sich der Landrat in der nachfolgenden Zeit darauf, den Noble Contrée an seine Pflichten zu erinnern. Aufhorchen lässt dabei, dass Siders im Mai 1794 mit der Begründung, dass die Landschaft in den letzten Jahren eine ansehnliche Summe in den Übergang investiert habe, zum sofortigen Handeln aufgefordert wurde. In der Tat hatte der Landrat bereits 1788 221 écus sowie Korn im Wert von 178 écus gesprochen. Gemäss Conne konnten mit diesem Betrag immerhin rund 41 % der gesamten Wiederaufbaukosten gedeckt werden.²⁷⁸

5 Zusammenfassung

Die Bewältigung von Katastrophen gehörte im untersuchten Zeitraum des 17. und 18. Jahrhunderts nicht zu den primären Aufgabenbereichen des Walliser Landrats. Ereignete sich eine Überschwemmung oder kam es zu einem Brand, so zeichneten sich in erster Linie Zenden und Gemeinden verantwortlich für die Koordination der Aufräumarbeiten und die Organisation des Wiederaufbaus. Viele kleinere Aufgaben wurden zudem privaten Initiativen überlassen.

Vor allem nach schwereren Katastrophenereignissen, die nicht die gesamte Landschaft Wallis, sondern nur einen Ort oder ein Talschaft beeinträchtigten, bemühte sich der Landrat jedoch verstärkt, auf verschiedene Art und Weise einzugreifen.

Im Zentrum der landrätlichen Katastrophenhilfe stand die Unterstützung auf organisatorischer Ebene. Gelang es einer Gemeinde nach einem Unglück nicht, die Soforthilfe zufriedenstellend zu regeln, entsandte der Landrat mit führenden Persönlichkeiten bestückte Kommissionen in die geschädigte Region, die vermittelten oder Entscheidungen in die Wege leiteten. War auch landschaftlicher Besitz durch das Unglück zerstört oder beschädigt worden, hatten sich die Kommissare zusätzlich um den Wiederaufbau dieser Objekte zu bemühen.

Weiter ordnete der Landrat als oberstes Koordinationsorgan in einigen Fällen die Unterstützung des Wiederaufbaus durch die Bevölkerung der umliegenden

276 ABS 205/7, 2^{ième} partie (Abschied vom 3. bis 15. Dezember 1792, S. 19).

277 ABS 205/7, 2^{ième} partie (Abschied vom 27. Mai bis 8. Juni 1793, S. 12f.).

278 *Olivier Conne* (Anm. 64), S. 170.

Ortschaften an. Dabei unterschied sich sein Vorgehen im Unterwalliser Untertanengebiet von demjenigen, das er im Territorium der Zenden anwandte. Während die Untertanen auf Anordnung hin Tagwerke zu leisten hatten, erfolgten allfällige Leistungen der Gemeinden ob der Mors auf freiwilliger Basis. Nur selten vermittelte der Landrat zwischen Geschädigten und potentiellen Helfern innerhalb der Landschaft, denn in der Regel zeigten sich Nachbargemeinden im Katastrophenfall solidarisch. Die Landschaft griff nur dann ein, wenn sich im Schadensgebiet unlösbare Probleme manifestierten.

Eine weitere organisatorisch-ordnende Funktion des Landrates bestand in der Konfliktregelung. Vor allem bei Streitigkeiten um umstrittene Hochwasserschutzverbauungen fungierte er häufig als oberste Schiedsinstanz. Probleme, seinen Entscheidungen Nachdruck zu verschaffen, hatte er dabei kaum, obschon nicht selten das Zurückhalten von Geldern angedroht werden musste. Hingegen konnten ähnlich gelagerte Konflikte mit benachbarten Territorien zu jahrelangen Verhandlungen führen, wie der mit dem Landvogt von Aigle und Bern ausgetragene Konflikt gezeigt hat.

Die durch das Wallis führende Land- und Reichsstrasse stellte eines der wichtigsten Ziele der landrätlichen Bemühungen dar. Obschon die Instandsetzungsarbeiten von Anstössern, den Gemeinden oder Genossenschaften durchgeführt werden mussten, intervenierte der Landrat als übergeordnete Instanz vor allem dann, wenn die Unterhaltspflichtigen ihren Aufgaben nicht nachkamen. Bis ins 18. Jahrhundert hinein gewährte der Landrat in Notsituationen kaum Unterstützung, belies es bei mehrfach wiederholten Mahnungen und stiess dabei teilweise an die Grenzen seines Durchsetzungsvermögens.

Der grösste Schwachpunkt der Walliser Katastrophenbewältigung bestand im fehlenden Landschaftsbudget. Da sämtliche Landeseinnahmen direkt in die Kassen der Zenden flossen, konnten Vorhaben wie das kontrollierte Ablassen von Gletscherseen u. ä. weder finanziell unterstützt noch durchgeführt werden. In schweren Notsituationen blieb keine andere Möglichkeit, als nach Alternativen zu suchen. So bewilligte der Landrat etwa, wenn ein Strassenabschnitt oder eine Brücke nicht repariert werden konnte, zusätzliche Zollabgaben. Doch kam dieses Mittel nur vereinzelt zum Einsatz, denn weitere Begehrlichkeiten weckende Präzedenzfälle galt es zu vermeiden. Auch sollten unnötige Erhöhungen der Gebühren auf dem Streckennetz zuungunsten des Handels vermieden werden. In den Untertanengebieten wurden die Katastrophengeschädigten in einigen Fällen durch Abgabenerlasse entlastet. Da auf diesem Weg aber die Einnahmen der Landschaft und damit gleichzeitig der Zenden geschmälert wurden, führte diese Option stets zu Diskussionen. Deshalb erwies sich insgesamt die Organisation von Sammlungen als das insgesamt wichtigste Mittel der Bewältigung von Katastrophen in der Landschaft Wallis.

Während des untersuchten Zeitraums versuchten die Ratsherren lediglich ein einziges Mal, Zenden und Gemeinden sowie einige wichtige Institutionen zur Spende von Beiträgen zu verpflichten: Die 1595 vom Landrat lancierte Hilfsaktion für die Flutopfer in Martigny und im Val de Bagnes scheiterte an der Zahlungsunwilligkeit einzelner Zenden. Umso wichtiger waren vor diesem Hintergrund Spenden auf freiwilliger Basis, die von den geschädigten Gemeinden und Zenden selbst initiiert wurden. Das Engagement der Landschaft beschränkte sich hierbei auf Empfehlungen und organisatorische Hilfestellungen. Da diese Form der Solidarität häufig keine Spuren in den Quellen hinterlassen hat, ist ihr Stellenwert schwer abschätzbar. Obrigkeitliche Einschränkungen und Bestimmungen weisen aber darauf hin, dass Sammlungen nach Katastrophen ein zentrales und weit verbreitetes Mittel zur Beschaffung von Spendengeldern darstellten.

Vor allem die Aktivitäten ausländischer Spendeneinwerber versuchte der Landrat seit den 1740er Jahren zu kontrollieren und zu beschränken. Wollte die Landschaft aber bei künftigen Katastrophen auf die Hilfe der Nachbarterritorien zählen dürfen, so musste sie einen Mittelweg finden zwischen Abweisung und Anbindung an grenzübergreifende Solidargemeinschaften. Dieselbe Problematik manifestierte sich bei Lebensmittelknappheit. Die erlassenen Exportverbote wurden etwa für ausländische Katastrophenopfer im Sinne der zwischenstaatlichen Nothilfe gelockert. Mehr Spielraum auf diesem Gebiet schaffte der Erwerb der kornreichen Herrschaft Leytron und die Schaffung von Getreidevorräten für Krisenzeiten 1796.

Besonders im finanziellen Bereich schritt der Ausbau der Kompetenzen des Landrates über einen längeren Zeitraum hinweg voran. Bis ins letzte Viertel des 17. Jahrhunderts verfügte er über keine eigenen Mittel. Nach den Brandkatastrophen von Monthey (1680) und St.-Maurice (1693) sprach der Landrat nun aber auf einmal beachtliche Summen für den Wiederaufbau zu. Im 18. Jahrhundert setzten die Ratsherren diese Tradition bei schweren Katastrophen fort. Seit wann landschaftliche Hilfgelder schliesslich auch den Opfern weniger bedeutender Unglücke zuflossen, lässt sich nicht nachweisen, denn die Abschiede enthalten diesbezüglich nur spärlich Detailinformationen. Die Abrechnungen des Landschreibers Augustin Emanuel Gasner belegen jedoch, dass spätestens in den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts auf den Weihnachtslandräten regelmässig Geld an Katastrophenopfer ausgeschüttet wurde. Wie hoch die gesprochenen Mittel waren, ist oft nicht einschätzbar, doch hält der Abschied vom Dezember 1776 fest, dass solche Zahlungen nach Ansicht vieler «zu fast übertrieben» würden. Finanziert wurde diese Form der Katastrophenhilfe seit dem beginnenden 18. Jahrhundert aus den mit dem Salzhandel, den die Landschaft nach dem Sturz Kaspar Stockalpers an sich gezogen hatte, erzielten Gewinnen. Dass der Landrat spätestens seit 1706/07 über einen Teil der Salzgelder verfügen konnte, schlägt sich auch in der neuen Orga-

nisation des Strassenunterhalts nieder, die bei Überschwemmungskatastrophen ebenfalls eine Rolle spielte.

Der schlechte Zustand der Land- und Reichsstrasse war im 17. Jahrhundert ein Dauerpolitikum. Vor allem nach Hochwassern waren die Verantwortlichen häufig mit der Schadensbehebung überfordert. Damit der Handelsverkehr nicht allzu lange unterbrochen wurde, begann der Landrat in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts Salzgelder an die betroffenen Zenden und Gemeinden zu sprechen. Da die Investitionen sehr hoch waren, wurden auf dem Weihnachtslandrat 1774 die Übernahme des Unterhalts der Landstrasse durch die Landschaft diskutiert, die acht Jahre später dann auch tatsächlich erfolgte. Da sich bis zum Ende des Ancien Régime keine grösseren Hochwasser mehr ereigneten, lässt sich nicht nachweisen, wie die Bewältigung nach einem grossen Schadensfall funktioniert hätte.

Fasst man den gesamten untersuchten Zeitraum abschliessend ins Auge, lassen sich grundsätzlich zwei Wendepunkte ermitteln: Ein erster Einschnitt erfolgte nach dem Sturz Stockalperts mit dem landrätlichen Kompetenzzuwachs in Finanzfragen, den er sukzessive weiter ausbaute, was auch im Umgang mit Bränden und Überschwemmungen vollkommen neue Möglichkeiten eröffnete. Ein zweiter Einschnitt erfolgte in den 70er und 80er Jahren des 18. Jahrhunderts, als mit der Übernahme des Unterhalts der Land- und Reichsstrasse und der Planungen zur Schaffung von Getreidevorräten zentrale Kompetenzen an den Landrat gingen. Erst der neu geschaffene finanzielle Spielraum hatte dies möglich gemacht. Die von Frankreich ausgehenden politischen Entwicklungen unterbrachen diese Prozesse in den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts schliesslich abrupt.

Abschliessend stellt sich die Frage, ob Natur- und Brandkatastrophen «Modernisierungsprozesse» beschleunigen? Für den untersuchten Zeitraum kann dies nur bedingt bestätigt werden. Bis zum Sturz Stockalperts 1678 lassen sich keine derartigen Tendenzen feststellen. Alle Anstrengungen, Änderungen in die Wege zu leiten, scheiterten an den fehlenden finanziellen Mitteln der Landschaft. Die Ratsmitglieder waren bestrebt, die Gelder in die Kassen ihrer Zenden weiterzuleiten. Eine zu mächtige Zentralmacht stand ihren dezentralen Bestrebungen im Weg. Vielleicht spielte aber dann schliesslich die Hilflosigkeit anlässlich verschiedener Katastrophenfälle mit eine Rolle, dass die zentralen Strukturen im 18. Jahrhundert gestärkt wurden. Mit der landschaftlichen Übernahme des Salzhandels erschloss sich die Regierung finanzielle Mittel, die erlaubten, im Katastrophenfall nicht nur organisatorisch einzugreifen, sondern den Wiederaufbau auch aktiv zu unterstützen. Obschon der Landrat handlungsfähiger wurde, stellten Hilfeleistungen keine verbindliche Verpflichtung dar. Erst zum Zeitpunkt der Schaffung des Kornspeichers und der Übernahme des Unterhalts der Landstrasse war die Zentralisierung so weit fortgeschritten, dass die Obrigkeit organisiertere und systematischere Katastrophenhilfe leisten konnte. Diese Entwicklungen sind jedoch nicht als Folge-

wirkung eines bestimmten Katastropheneignisses zu interpretieren, sondern als vorläufiger Endpunkt eines längeren Prozesses, denn erst die Summe mehrerer Katastrophen in Folge erzeugte den erforderlichen Leidensdruck, der schliesslich zu Neuerungen führte.